

# **Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan 2018-2020**

***MIK 2018-2020***

*Gemäß Art. 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004*

## VORWORT



© Johannes Zinner

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz liegen mir die Themen gesunde und sichere Ernährung, Tierwohl und Tiergesundheit am Herzen. Diese Themen stehen nicht unabhängig voneinander. Zum Beispiel beeinflussen die Tiergesundheit und die Futtermittelsicherheit auch die Lebensmittelsicherheit.

Es ist daher unerlässlich, dass alle amtlichen Kontrollen entlang der Lebensmittelkette – vom Feld und vom Stall bis zum Einzelhandel und zur Gastronomie – aufeinander abgestimmt sind und gemeinsamen Zielen folgen. Dabei muss auch der risikobasierte Ansatz mit Unterstützung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GesmbH berücksichtigt werden um die richtigen Prioritäten zu setzen. Auch die Erfahrungen der Länder sollen einbezogen werden. Um das zu gewährleisten, gibt es einen mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus abgestimmten gemeinsamen Plan, den Mehrjährigen Integrierten Kontrollplan (MIK), der von meinem Bundesministerium koordiniert wird. Der vorliegende MIK ist der Plan gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über die amtliche Kontrolle für die Jahre 2018-2020 (MIK 2018-2020).

Der MIK 2018-2020 stellt die gemeinsamen Ziele, die Strukturen und die Vorgangsweisen der eingebundenen Behörden dar. Zudem ist ein Bündel von Maßnahmen beschrieben, mit denen Einheitlichkeit und Qualität der amtlichen Kontrollen sichergestellt werden.

Somit kann der interessierten Öffentlichkeit ein hohes Maß an Transparenz über die amtlichen Kontrollen entlang der Lebensmittelkette geboten werden. In einem Anhang werden Webadressen zu weiterführenden Informationen und Berichten über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zur Verfügung gestellt.

An dieser Stelle möchte ich allen Beteiligten für Ihren Einsatz und Ihre Zusammenarbeit meine Wertschätzung und meinen Dank aussprechen.

## IMPRESSUM

**Medieninhaber und Herausgeber:** Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Radetzkystraße 2, 1030 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Redaktion:** Stabsstelle Koordinierung MIK, AGES und OSR **Stand:** Februar 2019

Zur Unterstützung der Koordinierung des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplanes ist die Gruppe MIK-Koordination eingerichtet.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Impressum</b> .....	<b>3</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>9</b>
<b>KONTAKTPUNKT</b> .....	<b>12</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>14</b>
<b>VERWALTUNGSSTRUKTUR IN ÖSTERREICH UND KOMPETENZVERTEILUNG</b> .....	<b>16</b>
<b>SPEZIFISCHE, BEREICHSÜBERGREIFENDE BUNDESGESETZE</b> .....	<b>18</b>
<b>HORIZONTALE, BEREICHSÜBERGREIFENDE ASPEKTE</b> .....	<b>19</b>
<b>ANHÄNGE</b> .....	<b>21</b>
Anhang 1 Geschäftseinteilung BMASGK und Sektion IX .....	21
Anhang 2 Geschäftseinteilung BMNT .....	23
Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz.....	24
Anhang 4 AGES, BAES, BASG und BVZ.....	25
Anhang 5 Risikoatlas und Risikokategorien .....	31
Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors .....	33
Anhang 7 Handbuch Audit .....	35
Anhang 8 Datensysteme .....	43
Anhang 9 SOLL/IST - Vergleich der Planerfüllung .....	46
Anhang 10 Ausbildung der Amtstierärztinnen, Amtstierärzte und der Lebensmittelaufsichtsorgane .....	47
Anhang 11 Berichte und weitere Informationen .....	48
<b>I. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika</b> .....	<b>50</b>
A LEBENSMITTELKONTROLLE .....	50
1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	50
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	51
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	55
3.1. Organisation der Kontrolle .....	55
3.2. Nationaler Kontrollplan .....	57
4. Notfallpläne, Warnsysteme, Verbindungsstelle .....	59
5. Audits.....	60
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	60
7. Review und Anpassung der Kontrollplanes.....	61
8. Anhang 62	
8.1. Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich.....	62

8.2. Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen.....	63
<b>B Schlacht tier- und Fleischuntersuchung .....</b>	<b>64</b>
1. Strategie, Ziele, Maßnahmen .....	64
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	64
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	66
3.1. Organisation der Kontrolle .....	66
3.2. Kontrollpläne .....	66
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	66
5. Audits.....	67
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.....	67
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	68
8. Anhang.....	68
8.1. Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 .....	68
<b>C Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle .....</b>	<b>70</b>
1. Strategie, Ziele, Maßnahmen .....	70
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	71
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	73
3.1. Organisation der Kontrolle .....	73
3.2. Kontrollpläne .....	76
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	77
5. Audits.....	77
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.....	77
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	78
<b>D EU-Qualitätsregelungen.....</b>	<b>79</b>
1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	79
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	80
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	85
3.1. Organisation der Kontrolle .....	85
3.2. Kontrollpläne .....	90
4. Verbindungsstelle.....	91
5. Audits.....	91
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	91
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	92
8. Anhang.....	93
<b>E Trinkwasser .....</b>	<b>94</b>
1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	94
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	94

3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	95
3.1. Organisation der Kontrolle .....	95
3.2. Kontrollpläne .....	96
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	97
5. Audits.....	98
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	98
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	98
8. Anhang.....	98
8.1. System der Trinkwasserkontrolle in Österreich .....	98
<b>II. Futtermittel .....</b>	<b>99</b>
A FUTTERMITTEL .....	99
1. Strategie, Ziele, Maßnahmen .....	99
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	99
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	99
3.1. Organisation der Kontrolle .....	101
3.2. Kontrollpläne .....	102
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	104
5. Audits.....	105
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	105
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	105
<b>III. Tiergesundheit.....</b>	<b>106</b>
A TIERSEUCHENÜBERWACHUNG UND -BEKÄMPFUNG .....	106
1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	106
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	106
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	109
3.1. Organisation der Kontrolle .....	111
3.2. Kontrollpläne .....	111
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	122
5. Audit .....	123
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.....	123
7. Review und Anpassung des Plans .....	124
8. Anhang.....	124
8.1. Rechtliche Grundlagen .....	124
8.2. Kontrollpläne Innergemeinschaftlicher Handel .....	126
8.3. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	127
B TIERISCHE NEBENPRODUKTE .....	128
1. Strategie, Ziel, Maßnahmen .....	128
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	129

3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	131
3.1. Organisation der Kontrolle .....	131
3.2. Kontrollpläne .....	132
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	132
5. Audits.....	132
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.....	132
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	133
<b>C Importkontrollen aus Drittstaaten.....</b>	<b>134</b>
1. Strategie, Ziele, Maßnahmen .....	134
2. Behörden .....	134
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	135
3.1. Organisation der Kontrollen .....	135
3.2. Kontrollpläne .....	142
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	144
5. Audits.....	144
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	145
<b>IV. TIERSCHUTZ.....</b>	<b>147</b>
<b>A ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN DES TIERSCHUTZES .....</b>	<b>147</b>
1. Nationale Strategie, Ziele und Maßnahmen .....	147
2. Behörden, Kontrollstellen .....	148
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	150
3.1. Organisation der Kontrolle .....	150
3.2. Kontrollpläne .....	152
4. Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten .....	153
5. Audits.....	153
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	153
<b>B TIERSCHUTZ BEIM TRANSPORT .....</b>	<b>154</b>
1. Strategie, Ziele und Maßnahmen .....	154
2. Behörden, Kontrollstellen .....	155
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	156
3.1. Organisation der Kontrolle .....	156
3.2. Kontrollpläne .....	157
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	157
5. Audits.....	157
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	158
7. Überprüfung und Anpassung des Kontrollplanes .....	158
<b>C TIERSCHUTZ BEI DER SCHLACHTUNG .....</b>	<b>159</b>

1. Strategie, Ziele, Maßnahmen .....	159
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	159
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	161
3.1. Organisation der Kontrollen .....	161
3.2. Kontrollpläne .....	161
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	161
5. Audits.....	161
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr.882/2004.....	161
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	162
<b>V. PFLANZENGESUNDHEIT.....</b>	<b>163</b>
A PFLANZENGESUNDHEIT, VERKEHR MIT PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN .....	163
1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	163
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	164
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	167
3.1. Organisation der Kontrollen .....	167
3.2. Kontrollpläne .....	168
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	168
5. Audits.....	169
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	169
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	169
8. Anhang.....	170
8.1. Organigramm des Amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes.....	170
8.2. Organisation der Kontrolle .....	171
<b>B BEKÄMPFUNG VON KRANKHEITEN UND SCHÄDLINGEN, MONITORING .....</b>	<b>172</b>
1. Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	172
2. Behörden, Labors, Kontrollstellen.....	172
3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle .....	173
3.1. Organisation der Kontrollen .....	173
3.2. Kontrollpläne .....	173
4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung .....	174
5. Audits.....	174
6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 .....	174
7. Review und Anpassung des Kontrollplanes .....	175
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>176</b>
<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>177</b>

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

<b>AA</b>	Akkreditierung Austria
<b>AG</b>	Arbeitsgruppe
<b>AG LM TW</b>	Arbeitsgruppe Lebensmittel Trinkwasser
<b>AGES</b>	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
<b>AGES MEA</b>	AGES Medizinmarktaufsicht
<b>AI</b>	Aviäre Influenza
<b>AkkG</b>	Akkreditierungsgesetz, BGBl. I Nr. 28/2012 idgF
<b>ALIAS</b>	Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem
<b>AMA</b>	Agrarmarkt Austria
<b>ATA</b>	Amtstierärztin/Amtstierarzt
<b>ATÄ</b>	Amtstierärzte
<b>aTÄ</b>	amtliche Tierärzte
<b>AURES</b>	Resistenzbericht Österreich
<b>AVN</b>	Amtliche Veterinärnachrichten
<b>BAES</b>	Bundesamt für Ernährungssicherheit
<b>BASG</b>	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen
<b>BFW</b>	Bundesamt für Wald
<b>BGBL.</b>	Bundesgesetzblatt
<b>BIO</b>	Biologische Produktion
<b>BKI</b>	Bundeskellereiinspektion
<b>BKZoon</b>	Bundeskommision für Zoonosen
<b>BMASGK</b>	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
<b>BMBWF</b>	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
<b>BMF</b>	Bundesministerium für Finanzen
<b>BMNT</b>	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
<b>BSE</b>	bovine spongiforme Enzephalopathie
<b>BT</b>	Bluetongue Disease (Blauzungenkrankheit)
<b>BVB</b>	Bezirksverwaltungsbehörde
<b>BVZ</b>	Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung
<b>BVD/MD</b>	Bovine Virusdiarrhöe/Mucosal Disease
<b>B-VG</b>	Bundes-Verfassungsgesetz
<b>EDV</b>	elektronische Datenverarbeitung
<b>EG</b>	Europäische Gemeinschaft
<b>EK</b>	Europäische Kommission
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EU-QuaDG</b>	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015

	idgF
<b>EWG</b>	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
<b>GDE</b>	Gemeinsames Dokument für die Einfuhr
<b>GESG</b>	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002 idgF
<b>gA</b>	geschützte Angaben für Spirituosen
<b>ggA</b>	geschützte geografische Angabe
<b>gtS</b>	garantiert traditionelle Spezialität
<b>gU</b>	geschützte Ursprungsbezeichnung
<b>GVO</b>	gentechnisch veränderte Organismen
<b>HACCP</b>	Hazard Analysis and Critical Control Point
<b>IBR/IPV</b>	infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis
<b>idgF</b>	in der geltenden Fassung
<b>idR</b>	in der Regel
<b>IGH</b>	Innergemeinschaftlicher Handel
<b>INFOSAN</b>	International Food Safety Authorities Network
<b>KVG</b>	Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit
<b>LM</b>	Lebensmittel
<b>LMA</b>	Lebensmittelaufsicht
<b>LMSB</b>	Lebensmittelsicherheitsbericht
<b>LMSVG</b>	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
<b>LUAs</b>	Lebensmitteluntersuchungsstellen der Länder
<b>MIK</b>	mehrfähriger integrierter Kontrollplan
<b>NKP</b>	Nationaler Kontrollplan
<b>NRLs</b>	Nationale Referenzlabors
<b>OIE</b>	Office International des Epizooties (World Organisation for Animal Health)
<b>ÖLMB</b>	Österreichisches Lebensmittelbuch
<b>ÖPA</b>	Österreichisches Patentamt
<b>OSR</b>	Oberster Sanitätsrat
<b>PHD</b>	Poultry Health Data Service
<b>QM</b>	Qualitätsmanagement
<b>QT</b>	Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz
<b>RAPEX</b>	Rapid Exchange of Information
<b>RASFF</b>	Rapid Alert System for Food and Feed
<b>RL</b>	Richtlinie
<b>S</b>	Sicherheitsrelevanz
<b>SFU</b>	Schlachttier- und Fleischuntersuchung
<b>SPA</b>	Schwerpunktaktion
<b>SPB</b>	Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen

<b>Tbc</b>	Tuberkulose
<b>TGG</b>	Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idgF
<b>TKV</b>	Tierkörperverwertung
<b>TKZVO</b>	Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009 idgF
<b>TRACES</b>	Trade Control and Expert System
<b>TschG</b>	Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF
<b>TSE</b>	transmissible, spongiforme Enzephalopathie
<b>TSG</b>	Tierseuchengesetz, BGBl. Nr.177/1909 idgF
<b>TTG</b>	Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007
<b>TWV</b>	Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr.304/2001 idgF
<b>UA</b>	Unterabsatz
<b>UBA</b>	Umweltbundesamt
<b>VEVO</b>	Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung
<b>VIS</b>	Verbrauchergesundheitsinformationssystem
<b>VO</b>	Verordnung
<b>VU</b>	Veterinärmedizinische Universität
<b>VZK</b>	Vollzeitkräfteäquivalente
<b>WHO</b>	World Health Organization
<b>WISE</b>	Water Information System for Europe
<b>WVA</b>	Wasserversorgungsanlage

## **KONTAKTPUNKT**

### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Stabsstelle: Koordinierung MIK, AGES und OSR

Radetzkystaße 2

A-1030 Wien

Tel +43 1 71100 644860

E-mail: [\*\*peter.kranner@sozialministerium.at\*\*](mailto:peter.kranner@sozialministerium.at)

Tabelle 1: MIK-Kapitel und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Nr.	Kapitel	AnsprechpartnerIn	E-Mail Adressen
	Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Strategie und Kontaktpunkt	P. KRANNER	peter.kranner@sozialministerium.at
	Koordination der Kontrolltätigkeit im Kompetenzbereich des BMASGK, Gruppe IX/B	U. HERZOG	ulrich.herzog@sozialministerium.at
<b>I.</b>	<b>Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika</b>		
I.A	Lebensmittelkontrolle	C. KREJCI	carolin.krejci@sozialministerium.at
I.B	Schlachttier- und Fleischuntersuchung	M. LUTTENFELDNER	martin.luttenfeldner@sozialministerium.at
I.C	Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle	M. MIKULA	marina.mikula@sozialministerium.at
I.D	Biologische Produktion, geschützte geographische Angaben, geschützte Ursprungsangaben und garantiert traditionelle Spezialitäten	K. PLSEK	karl.plsek@sozialministerium.at
I.E	Trinkwasser	C. LIPPITSCH	christina.lippitsch@sozialministerium.at
<b>II.</b>	<b>Futtermittel</b>	D. NOWOTNY	daniela.nowotny@bmnt.gv.at
<b>III.</b>	<b>Tiergesundheit</b>		
III.A	Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung	J. DAMOSER	johann.damoser@sozialministerium.at
III.B	Tierische Nebenprodukte	R. SCHERZER, B. HOWORKA	rudolf.scherzer@sozialministerium.at birgit.howorka@sozialministerium.at
III.C	Importkontrollen aus Drittstaaten	A. BARTL	anton.bartl@sozialministerium.at
<b>IV.</b>	<b>Tierschutz</b>		
IV.A	Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes	G. DAMOSER	gabriele.damoser@sozialministerium.at
IV.B	Tierschutz beim Transport	G. DAMOSER	gabriele.damoser@sozialministerium.at
IV.C	Tierschutz bei der Schlachtung	G. DAMOSER	gabriele.damoser@sozialministerium.at
<b>V.</b>	<b>Pflanzengesundheit</b>		
V.A	Pflanzengesundheit, Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen	M. MARINGER	michael.maringer@bmnt.gv.at
V.B	Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, Monitoring	M. MARINGER	michael.maringer@bmnt.gv.at

## **EINLEITUNG**

Der hier vorliegende Mehrjährige Integrierte Kontrollplan (MIK) für die Jahre 2018-2020 setzt den **Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 „über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ (Verordnung (EG) Nr. 882/2004) um. Der MIK 2018-2020 ersetzt das Vordokument MIK 2017-2019.

Innerhalb der Periode des vorliegenden MIK, ab 14. Dezember 2019, gilt die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Aufhebung der Verordnungen ... (EG) Nr. 882/2004 ... (Verordnung über amtliche Kontrollen)“. Bis Ende des Jahres 2019 werden die Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission (EK) vorliegen. Es ist geplant bei der nächsten Aktualisierung des MIK im Jahr 2019 diese zukünftigen Anforderungen zu berücksichtigen.

Gemäß **§ 30 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF**, hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Zusammenarbeit mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus und dem Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der jeweiligen Zuständigkeit unter Berücksichtigung der Risikobewertung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit und nach Befassung der Länder einen mehrjährigen integrierten Kontrollplan zu erstellen, der jährlich aktualisiert wird. Spezifische Vorgaben der Europäischen Union sind hierbei zu berücksichtigen. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz erstellt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres einen Bericht über die Durchführung dieses Kontrollplanes, der an die Europäische Kommission übermittelt wird.

Der **Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher** bei Lebensmitteln, die **Tiergesundheit**, der **Tierschutz**, die **Pflanzengesundheit** sowie der faire Wettbewerb erfordern ein System risikobasierter amtlicher Kontrollen, die in einem gemeinsamen Plan entlang der Lebensmittelkette integriert sind. Der vorliegende MIK, der die Kontrollbereiche Lebensmittelkontrolle, Futtermittelkontrolle, Tiergesundheitsüberwachung, Tierschutzkontrolle und Pflanzengesundheitskontrolle umfasst, verwirklicht diesen integrierten Planungsansatz. Es werden die Grundsätze der Qualitätssicherung sowohl bei der Planung als auch bei der Durchführung angewandt. Der MIK berücksichtigt den aktuellen Wissensstand über Risiken sowie die einschlägigen nationalen und EU-Bestimmungen. Er unterstützt die Wirkungsziele des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und

Konsumentenschutz (BMASGK) und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT).

Die **Erreichung der Ziele** hängt von weiteren Faktoren ab. Wesentlich sind z. B. wirksame betriebliche Eigenkontrollen oder die Entscheidungspraxis der Verwaltungsstraßenbehörden. Weiters beeinflussen Initiativen und Programme, wie z. B. das AMA-Gütesiegelprogramm, Maßnahmen im Programm Entwicklung des ländlichen Raums in Österreich 2014 – 2020 (Lebensmittelqualität, Tierschutz und Umwelt), „Cross Compliance“-Kontrollen und Tiergesundheitsdienste die Zielerreichung.

Der **Ressourcenaufwand** wird insbesondere von zu überwachenden Ereignissen (Tierkrankheiten und Pflanzenschädlinge, Gesundheits- und Irreführungsrisiken bei Lebensmitteln und Futtermitteln) und der Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe bestimmt. Rund 138.000 Lebensmittelbetriebe (Quelle: Lebensmittelsicherheitsbericht 2016) und 161.200 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung, erstellt am 27.06.2017), 2.597 Hersteller und Inverkehrbringer von Futtermitteln und rund 399 Betriebe, die der Saatgutverkehrskontrolle unterliegen (Quelle: Bundesamt für Ernährungssicherheit, Jahresbericht Kontrolle 2016), wirtschaften entlang der Lebensmittelkette. Dem gegenüber stehen die Ressourcen der amtlichen Kontrolle (siehe „Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors“).

Die vom MIK erfassten Kontrollleistungen stellen einen **Beitrag zur Sicherung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher** dar. Ökonomische Daten unterstreichen die Bedeutung des Verbrauchervertrauens für den Wirtschaftsstandort Österreich. Je nach Höhe des Haushaltseinkommens entfallen 14,0 % bis 9,1 % der Haushaltsausgaben auf Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, das sind im Durchschnitt monatlich € 353 pro Haushalt (Quelle: Statistik Austria; Hauptergebnisse der Konsumerhebung 2014/15 und monatliche Verbrauchsausgaben nach Quartilen der Äquivalenzeinkommen). Im Jahr 2015 umfasste der touristische Konsum von Restaurant- und Gaststättendiensten € 10,7 Milliarden (Quelle: Tourismus und Freizeitwirtschaft in Zahlen; Österreichische und internationale Tourismus- und Wirtschaftsdaten; 53. Ausgabe; Mai 2017). 2016 betrug der Außenhandel mit agrarischen Produkten und Lebensmitteln € 10,39 Milliarden (Quelle: Grüner Bericht 2017)

Der vorliegende MIK stellt einen **Beitrag zur Transparenz der amtlichen Kontrolle** entlang der Lebensmittelkette dar. Basierend auf dem MIK werden konkrete Kontrollpläne, Überwachungs- und Monitoringprogramme oder Schwerpunktaktionen und Vorgangsweisen der Behörden abgeleitet. Diese werden grundsätzlich nicht veröffentlicht, um Kontrollziele nicht zu gefährden. Die Ergebnisse werden in vielen Bereichen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, siehe dazu die Hinweise in den einzelnen Kapiteln und „Anhang 7 Berichte und weitere Informationen“.

## VERWALTUNGSSTRUKTUR IN ÖSTERREICH UND KOMPETENZVERTEILUNG

Österreich ist eine Republik mit 9 Bundesländern (Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien). Die Bundesländer sind in Bezirke (österreichweit insgesamt 94 Bezirke) gegliedert.

Im Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG, BGBl. 1/1930 idgF., ist die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Länder hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung durch amtliche Kontrollen, die der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterliegen, geregelt.

Auf Grund des **Art. 10 Abs. 1 Z 2 und Z 12 B-VG** ist das Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle, sowie das Veterinärwesen, die Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Futtermitteln und der Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland in kompetenzrechtlicher Hinsicht in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das heißt, innerhalb der föderalen Struktur ist der Bund für die Erlassung und Vollziehung der Rechtsvorschriften in diesen Bereichen zuständig.

Soweit nicht eigene Bundesbehörden dafür bestehen, übt der jeweilige Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden (dazu gehören auch die Bezirksverwaltungsbehörden) gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG die Vollziehung für den Bund aus. Dieses System wird **mittelbare Bundesverwaltung** genannt. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann ist dabei an die Weisung der Bundesministerin oder des Bundesministers gebunden, die Organisation und Durchführung der Kontrollen liegen in der Verantwortung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes.

Im System der mittelbaren Bundesverwaltung beschränken sich die Aufgaben der zentralen zuständigen Behörden bezüglich Durchführung von Kontrollen auf die Planung, Koordinierung und die Erteilung von Weisungen. Dies gilt für die Bereiche der Lebensmittelkontrolle, Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel in Hinblick auf die Verfütterung an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben, Tiergesundheitsüberwachung, Kontrollen tierischer Nebenprodukte und Tierschutz beim Transport.

Eigene Bundesbehörden, das sind das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und der „Grenzkontrolldienst“, (**unmittelbare Bundesverwaltung**) bestehen für die MIK Bereiche Einfuhrkontrolle bei Tieren, Lebensmitteln und Futtermitteln, Einfuhrkontrolle im phytosanitären Bereich sowie das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Näheres dazu siehe die Teilkapitel I.A, II, III.C und V.A).

Gemäß **Art. 11 B-VG** ist im Bereich „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung (ausschließlich) Landessache. Der Bund hat keine Weisungskompetenz gegenüber den Ländern.

Gemäß **Art. 12 B-VG** steht im Bereich des Pflanzenschutzes dem Bund die Grundsatzgesetzgebung zu, den Ländern die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung.

Das **Bundesministeriengesetz** 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idGF., legt die Aufgabenbereiche der einzelnen Ministerien fest. Das BMASGK ist u. a. für die Lebensmittelkontrolle, Tiergesundheit und Tierschutz zuständig. Die Bereiche Futtermittel und Pflanzengesundheit fallen in die Zuständigkeit des BMNT. Die Einfuhrkontrollen werden in Abstimmung und Kooperation mit dem Bundesministerium für Finanzen, Zoll, durchgeführt. Die Zuordnung der Aufgaben zu den Organisationseinheiten ist den entsprechenden Geschäftseinteilungen zu entnehmen (siehe „Anhang 1 Geschäftseinteilung BMASGK“ und „Anhang 2 Geschäftseinteilung BMNT“).

## **SPEZIFISCHE, BEREICHSÜBERGREIFENDE BUNDESGESETZE**

Das Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005 idGF., stellt die koordinierte Überwachung von Zoonosen, Zoonoseerregern sowie diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen und die epidemiologische Abklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen sicher, um die Erfassung der zur Bewertung der diesbezüglichen Entwicklungstendenzen und Quellen erforderlichen Informationen zu ermöglichen. Es regelt

- die Organisation der Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern
- die Überwachung diesbezüglicher Antibiotikaresistenzen
- die epidemiologische Untersuchung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche und
- den Austausch von Informationen über Zoonosen und Zoonoseerreger.

Zur Erfüllung der Zielvorgaben ist eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen (Bundeskommission für Zoonosen) eingerichtet. (siehe „Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz“)

Eine qualitativ hochstehende, dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechende, moderne Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle gemäß den einschlägigen EU-Vorgaben (Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Verordnung (EG) Nr. 854/2004, etc.) zu gewährleisten, ist Ziel des **Ausbildungsgesetzes Verbrauchergesundheit**, BGBl. I Nr. 129/2005. Dazu wurde beim BMASGK ein Beirat für Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Personal der amtlichen Kontrolle zum Schutze der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelkontrolle, Veterinärwesen und Tierschutz eingerichtet (siehe „Anhang 10 Ausbildung der Amtstierärztinnen, Amtstierärzte und der Lebensmittelaufsichtsorgane“).

Mit dem **Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz**, GESG, BGBl. I Nr. 63/2002 idGF., wurde die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) und das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen (BVZ) errichtet.

In der AGES sind alle bundesstaatlichen Laborleistungen für Lebensmitteluntersuchung, veterinärmedizinische und humanmedizinische Untersuchungen, Futtermitteluntersuchung, pflanzengesundheitliche Untersuchungen, Arzneimittelzulassung, Arzneimittelinspektion sowie die einschlägige Risikobewertung in einer Gesellschaft zusammengefasst. Eigentümer ist zu 100 % der Bund, vertreten durch das BMASGK und das BMNT (siehe „Anhang 4 AGES, BAES, BASG und BVZ“).

## HORIZONTALE, BEREICHSÜBERGREIFENDE ASPEKTE

Als bereichsübergreifende strategische Ziele sind festgelegt:

- sichere Lebensmittel zur Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheiten
- einwandfreie Waren (wie z. B. Lebensmittel, Futtermittel, Pflanzen).
- Aufrechterhaltung des Tiergesundheitsstatus
- Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen

Die bereichsübergreifenden Ziele werden durch Maßnahmen und Initiativen in den spezifischen Bereichen verfolgt.

Durch **Risikokategorisierung** der Kontrolltätigkeiten wird Effektivität und Effizienz der amtlichen Kontrolle optimiert. Die AGES unterstützt durch die Risikobewertung, durch Risikoeinstufungen und durch die Darstellung von Risiken in einem Risikoatlas die Ausgestaltung von Kontrollplänen und die Priorisierung von Kontrolltätigkeiten sowie die Risikokommunikation (siehe „Anhang 5 Risikoatlas und Risikokategorien“).

Im Rahmen eines **Auditsystems** werden regelmäßig Audits zur Qualitätssicherung der amtlichen Kontrolltätigkeit durchgeführt. Rechtliche Grundlage für das Auditsystem ist Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und die Entscheidung der Kommission vom 29. September 2006 zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt werden (2006/677/EG) (siehe „Anhang 7 Handbuch Audit“).

Die Qualität der amtlichen Kontrolle wird weiters durch bundesweite elektronische **Datensysteme** unterstützt, dem „Verbrauchergesundheitsinformationssystem“ (VIS), dem „Amtlichen Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) und dem „Trade Control and Expert System“ (TRACES) (siehe „Anhang 8 Datensysteme“).

Gemäß Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 führen die zuständigen Behörden Verfahren ein, mit denen die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen überprüft wird und sichergestellt wird, dass bei Bedarf Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Die **Überprüfung der Wirksamkeit** der amtlichen Kontrolle erfolgt in Österreich auf verschiedenen Ebenen nach unterschiedlichen Verfahren. Für die MIK-Bereiche I. „Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika“, III. „Tiergesundheit“ und IV. „Tierschutz“ haben sich BMASGK und Länder auf eine abgestimmte Vorgangsweise (Leitlinie) verständigt. Wesentliche Elemente sind die Wirkungsorientierung auf Basis von Zielen und Indikatoren, die Kommunikation zwischen Bund und Ländern sowie die Kommunikation innerhalb der Fachbereiche über Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Kontrollsysteme, die internen Audits, Schwerpunktaktionen, begleitende Visitationen der Bediensteten auf lokaler Ebene durch die zentralen Landesdienststellen und der „SOLL/IST-Vergleich“. Für die

MIK-Kapitel I. „Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika“ sowie Teilkapitel III.A „Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung“ und III.B „Tierische Nebenprodukte“ ist der unterjährige SOLL/IST-Vergleich ein Controlling-Instrument zur Planerfüllung für die Länder. Die Verfahren in den einzelnen Sektoren werden unter „Anhang 9 SOLL/IST-Vergleich der Planerfüllung“ beschrieben.

Die **Koordinierung des MIK** und des Jahresberichtes zum MIK für die Europäische Kommission wird von der „Stabsstelle: Koordinierung MIK, AGES und OSR“ durchgeführt. Unterstützt wird die Koordination durch das Gremium „MIK-Koordination“, in der alle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Teilkapitel vertreten sind. Der MIK wird rollierend auf drei Jahre geplant. Mit jeder MIK-Änderung wird die Planungsperiode angepasst. Der Jahresbericht zum MIK stellt die wesentlichen Ergebnisse der amtlichen Kontrolle und die Weiterentwicklung des MIK dar.

Die **Gliederung des MIK** erfolgt in fünf Kapitel. In jenen Fällen, in denen spezifische rechtliche Vorgaben unterschiedliche Abläufe oder Strukturen bedingen, wurden die Kapitel in Teilkapitel untergliedert. Daraus ergibt sich folgende Struktur des MIK:

1. Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände, Kosmetika
  - A. Lebensmittelkontrolle
  - B. Schlachttier- und Fleischuntersuchung
  - C. Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle
  - D. Biologische Produktion, geschützte geographische Angaben, geschützte Ursprungsangaben und garantiert
  - E. Trinkwasser
2. Futtermittel
3. Tiergesundheit
  - A. Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung
  - B. Tierische Nebenprodukte
  - C. Importkontrollen aus Drittstaaten
4. Tierschutz
  - A. Allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes
  - B. Tierschutz beim Transport
  - C. Tierschutz bei der Schlachtung
5. Pflanzengesundheit
  - A. Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
  - B. Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, Monitoring

## ANHÄNGE

### Anhang 1 Geschäftseinteilung BMASGK und Sektion IX

Abbildung 1: Organigramm BMASGK

#### Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

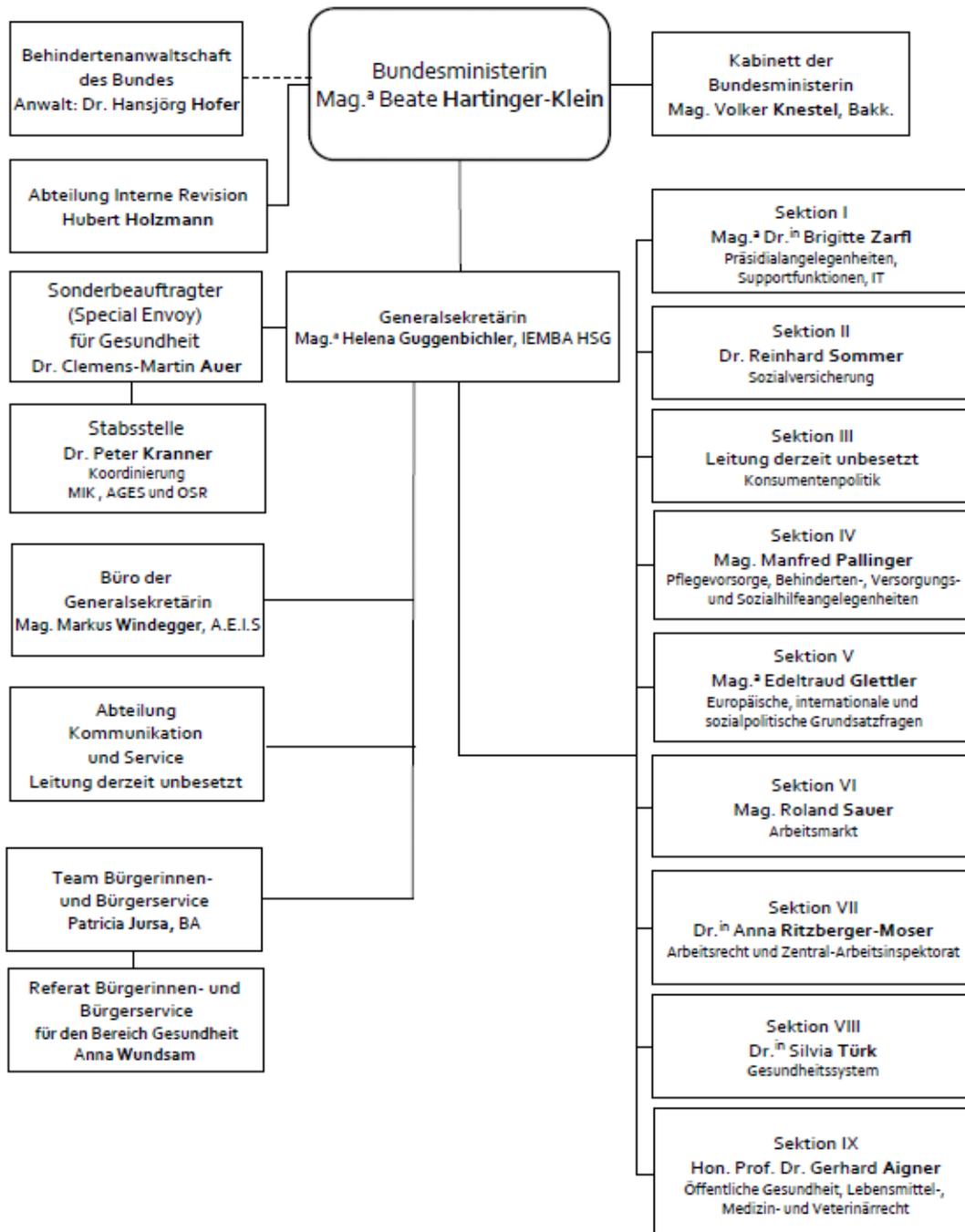
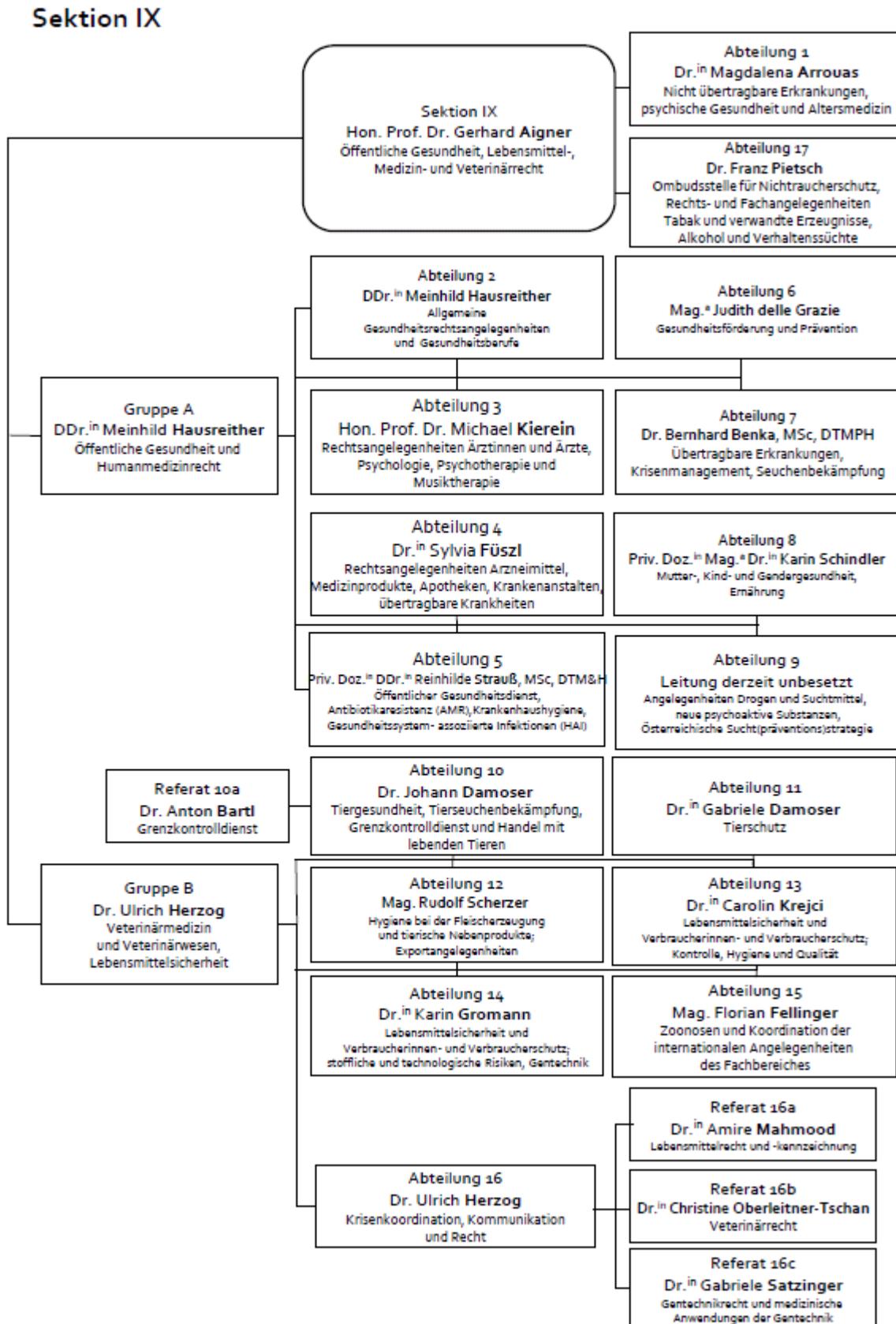
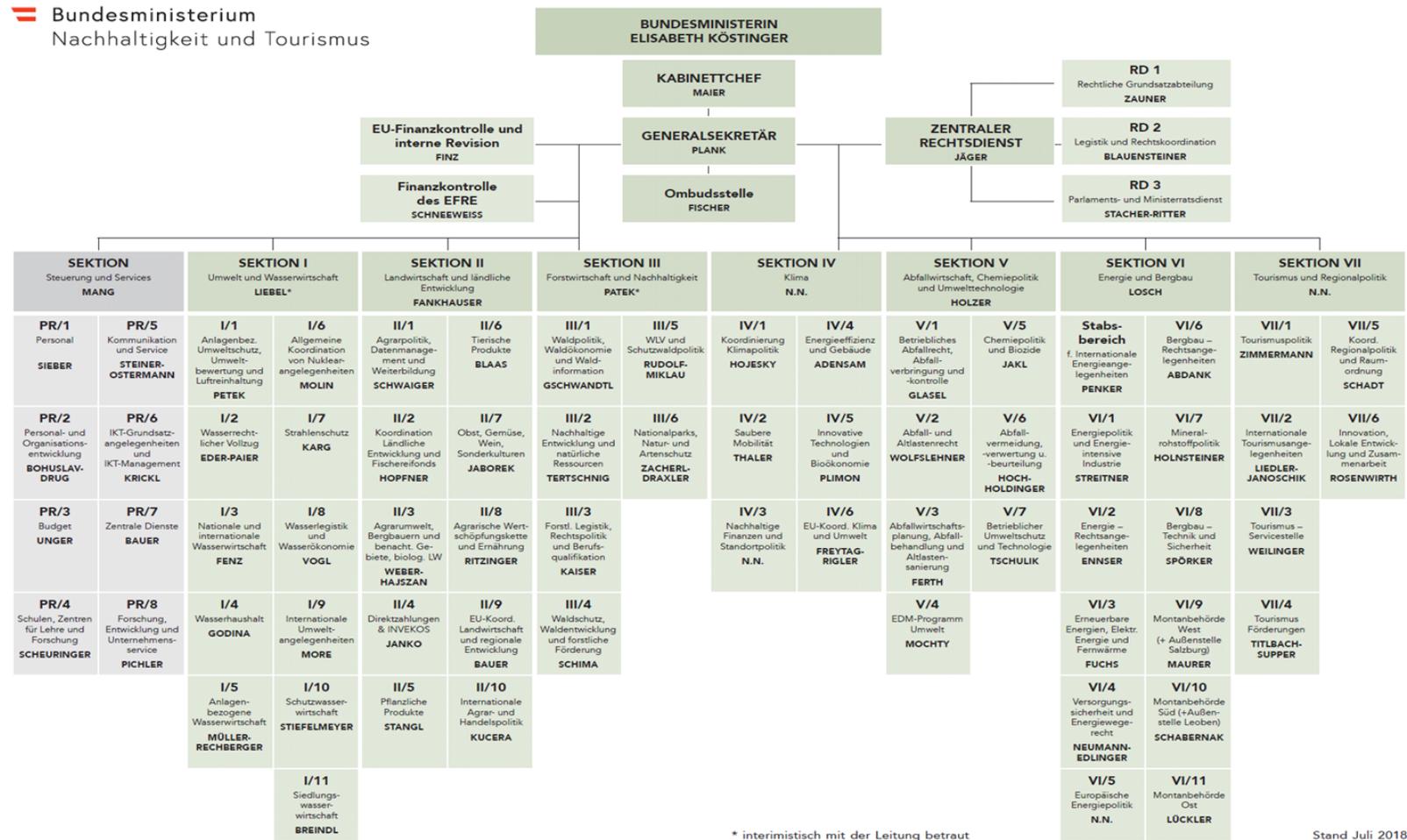


Abbildung 2: Organigramm Sektion IX im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Stand Jänner 2019)



## Anhang 2 Geschäftseinteilung BMNT

Abbildung 3: Organigramm Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (Stand Juli 2018)



### **Anhang 3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Hinblick auf Zoonosen und Antibiotikaresistenz**

Zur Erfüllung der Zielvorgaben der Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) eine Bundeskommission zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen eingerichtet (Bundeskommission für Zoonosen; BKZoon). Diese hat beratende Funktion. Es werden zumindest zweimal jährlich und nach Bedarf im Krisenfall Sitzungen der BKZoon abgehalten.

Ihr obliegt insbesondere die Erarbeitung von Empfehlungen:

- zur Förderung einer dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden Zoonosenüberwachung und -bekämpfung,
- für die organisatorische Abwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem bundesländerübergreifenden lebensmittelbedingten Krankheitsausbruch, sowie
- zur Festlegung wirksamer Maßnahmen für die Zoonosenüberwachung und -bekämpfung.

Wenn es zur Erfüllung der Aufgaben der BKZoon sowie zur rechtzeitigen Vor- und Nachbearbeitung einzelner Aufgaben erforderlich ist, kann die BKZoon Beratungen unter Einbeziehung von Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Wissenschaft abhalten sowie zur zielgerichteten Bearbeitung einzelner Sachgebiete Arbeitsgruppen, unter Vorsitz eines Mitglieds der BKZoon, einsetzen.

Für die Abklärung bundesländerübergreifender lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche ist eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet, welche unter der Federführung des Vorsitzenden der BKZoon arbeitet. Die vier Fachbereiche Human- und Veterinärmedizin, Lebens- und Futtermittel arbeiten Hand in Hand und haben damit auf jeder Ebene zu jeder Zeit denselben Informationsstand. Die Situation der Zoonosen einschließlich der lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüche sind im **Zoonosenbericht** dargestellt.

Um die sektorale Zusammenarbeit im Bereich der Antibiotikaresistenz zu fördern wurde die Antibiotikaplattform im BMASGK etabliert, in welcher Fragestellungen gemeinsam diskutiert und Strategien festgelegt werden. Sämtliche Aktionen sind im Nationalen Aktionsplan zur Antibiotikaresistenz festgeschrieben. Die gesammelten Daten zu Antibiotikaresistenz und Verbrauch antimikrobieller Substanzen in den verschiedenen Fachbereichen wie Human-, Veterinärmedizin und Lebensmittelbereich sind im jährlichen österreichischen Resistenzbericht, **AURES**, zu finden.

Die Veterinärmedizin betreffende Schwerpunkte werden in einer eigenen Veterinär-Antibiotikaresistenz-Arbeitsgruppe (Vet-AMR-AG) unter Beteiligung der Veterinärmedizinischen Universität Wien, der Technischen Universität Wien, der Agentur für

Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), dem Tiergesundheitsdienst, der Tierärzteschaft aus der Praxis, der Tierärztekammer, der Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer, dem Umweltbundesamt und dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) bearbeitet. Es werden proaktiv Aktivitäten gebündelt und verstärkt um negative Entwicklungen zu verhüten.

Das nationale Referenzlabor gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für Antibiotikaresistenzen befindet sich in der AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz.

#### **Anhang 4 AGES, BAES, BASG und BVZ**

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) steht für sichere, hochwertige Lebens- und Arzneimittel sowie für gesunde Ernährung. Die AGES ist die führende Expertinnen- und Expertenorganisation zur Risikominimierung in den Gebieten Gesundheit, Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz. Zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich erbringt die AGES Leistungen auf Basis des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), von Materiengesetzen und einschlägigen europäischen Regelungen. Die AGES arbeitet interdisziplinär. Dabei bedient sie sich eines gebündelten, wissenschaftlich abgesicherten Expertinnen- und Expertenwissens und ist Partnerin nationaler und internationaler Netzwerke.

Das Leistungsspektrum der AGES umfasst insbesondere Analyse, Begutachtung, Überwachung, Zertifizierung und Zulassung. Um ein Höchstmaß an Gesundheit, Ernährungssicherheit, Lebensmittelsicherheit, Ernährungssicherung und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz im Wirkungskreis der AGES zu gewährleisten, geht sie nach den Grundsätzen der Risikoanalyse vor: Risiken bewerten, Risikokommunikation betreiben, Risikomanagement-Empfehlungen abgeben und Risikomanagement im behördlichen Bereich betreiben.

#### **Strategische Eigentümervorgaben**

Die grundsätzlichen Zielvorgaben für die AGES sind im GESG und in den entsprechenden Materiengesetzen enthalten.

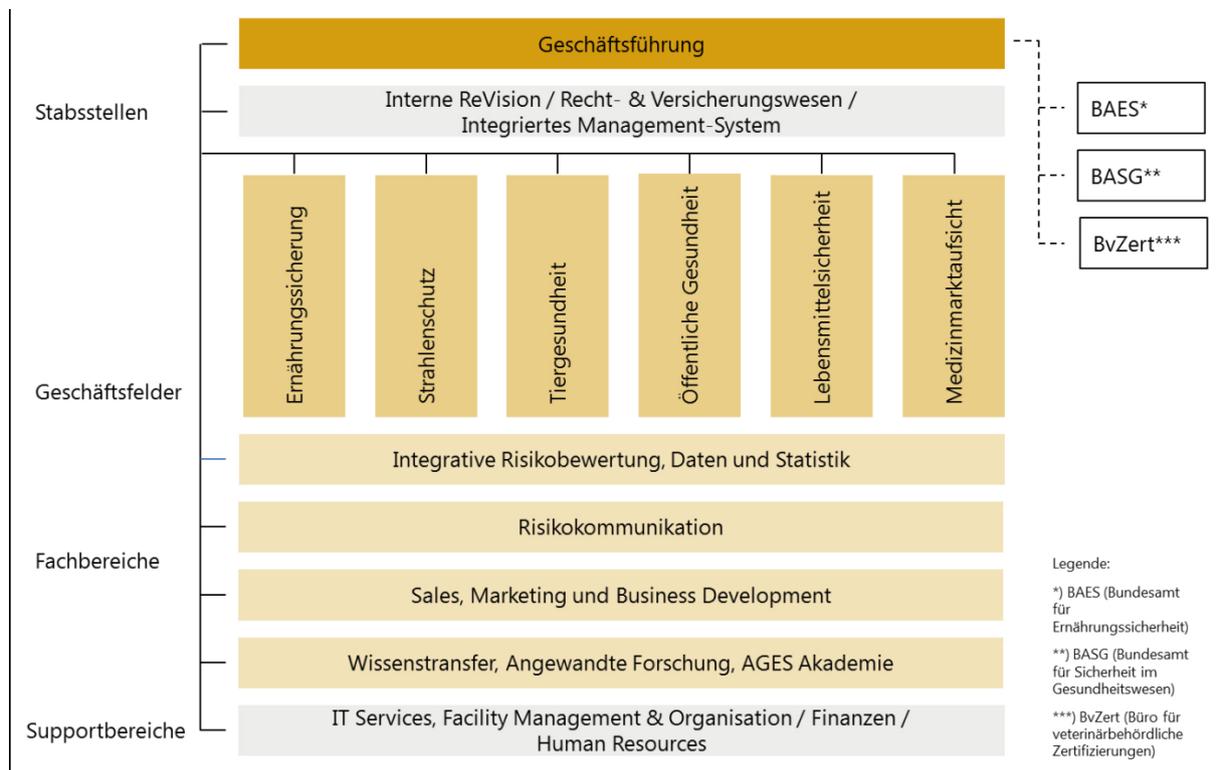
Die AGES verfolgt diese Wirkungsziele:

- Verbesserung der Situation betreffend übertragbarer Krankheiten beim Menschen
- Verbesserung der Situation betreffend lebensmittelbedingter Erkrankungen
- Weiterentwicklung des risikobasierten integrierten Ansatzes im Kreislauf Mensch-Tier-Pflanze-Boden
- Freiheit von Tierseuchen

- Einwandfreie Waren und Wässer sowie Strahlenschutz
- Sichere und wirksame Arzneimittel und Medizinprodukte
- Ernährungssicherung und Sicherung einer nachhaltigen, umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktion
- Weiterentwicklung von Forschungsaktivitäten zur Bewältigung der Kernaufgaben und von akuten/aktuellen Problemstellungen
- Gut informierte Wirtschaftsbeteiligte und Konsumentinnen und Konsumenten

Gemäß § 12 GESG stellt der Bund der AGES für Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach GESG entstehen, jährlich eine gesetzlich fixierte Basiszuwendung in der Höhe von rd. 71,7 Mio € zur Verfügung. Die Basiszuwendung wird vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) und vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) getragen.

**Abbildung 4: Aufbauorganisation AGES**



Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES), das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) und das Büro für veterinärbehördliche Zertifizierungen (BVZ) wurden durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG eingerichtet. Sie haben sich gemäß §§ 6 Abs. 5, 6a Abs. 5 und 6b Abs.4 GESG bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der der AGES zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen und fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen.

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)** ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMNT. Die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus ist weisungsberechtigte Oberbehörde (§ 6 Abs. 2 GESG).

Das BAES hat als Behörde die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden (§ 6 Abs. 3 GESG) und ist eine monokratische Bundesbehörde (§ 6 Abs. 4 GESG).

Nach § 6 Abs. 7 GESG hat das BAES „**Amtliche Nachrichten**“ herauszugeben und diese in geeigneter Form den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen.

Aufgaben des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)

- Vollziehung des Saatgutgesetzes
- Vollziehung des Pflanzgutgesetzes
- Vollziehung des Sortenschutzgesetzes
- Vollziehung des Pflanzenschutzmittelgesetzes
- Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes
- Vollziehung des Futtermittelgesetzes
- Vollziehung des Düngemittelgesetzes
- Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes

soweit nach diesen Gesetzen Aufgaben zugewiesen sind. Davon sind vor allem folgende Tätigkeiten umfasst:

- Kontrolle des Inverkehrbringens von Saat- und Pflanzgut, Futtermitteln, Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln (repräsentative Probenahmen und Betriebskontrollen)
- bei Zuwiderhandlungen gegen die Materiengesetze: Anzeigenerstattung, Beanstandungen oder vorläufige Beschlagnahmen (je nach Materie und Schwere des Verstoßes)
- Zulassung von Sorten, Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie Saatgutzertifizierung
- Registrierung, Autorisierung und Überwachung von Erzeugungsbetrieben
- Einfuhrkontrolle von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen aus Drittländern, Beschau anlässlich der Ausfuhr von Saatgut sowie Anerkennung von Pflanzgut
- Sortenschutzamt
- Export- und Importkontrolle bei Obst und Gemüse hinsichtlich der Einhaltung von Vermarktungsnormen
- Überwachung der Verbraucherinformation im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

Das **Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG)** besteht aus drei, von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ernannte Mitglieder. Das BASG vollzieht hoheitliche Aufgaben im Kontroll- und Zulassungsbereich der

Arzneimittel und Medizinprodukte und ist eine dem BMASGK unmittelbar nachgeordnete Behörde.

Die AGES Medizinmarktaufsicht (AGES MEA) ist mit dem Bundesamt organisatorisch eng verbunden. Sie stellt zwei Bundesamtsmitglieder sowie dem Bundesamt Dienstleistungen, Personal und Gebäude zur Verfügung. Die Bediensteten der AGES MEA werden bei der hoheitlichen Vollziehung im Namen des Bundesamtes tätig.

Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), soweit nach diesen Gesetzen Aufgaben zugewiesen, sind:

- Vollziehung des Arzneimittelgesetzes,
- Vollziehung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes,
- Vollziehung des Blutsicherheitsgesetzes,
- Vollziehung des Medizinproduktegesetzes,
- Vollziehung des Rezeptpflichtgesetzes,
- Vollziehung des Gewebesicherheitsgesetzes,
- die Überwachung der gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 des Suchtmittelgesetzes, zum Besitz, Erwerb, zur Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung von oder zum Verkehr mit Suchtmitteln Berechtigten hinsichtlich ihrer Gebarung mit diesen Stoffen,
- die Überwachung der Abgabe von Suchtmitteln durch Apotheken gemäß § 7 Abs. 1 des Suchtmittelgesetzes nach Maßgabe eines durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu erstellenden jährlichen Kontrollplanes,
- die Überwachung der Abgabe von Humanarzneispezialitäten im Wege des Fernabsatzes durch öffentliche Apotheken gemäß § 59a des Arzneimittelgesetzes,
- Erteilung wissenschaftliche Beratung auf Antrag zum Entwicklungsprogramm von Arzneimittel.

Das **Büro für veterinärbehördliche Zertifizierung (BVZ)** ist eine gemeinsame Einrichtung des BMASGK, des BMNT sowie der AGES.

Vom Büro sind im Auftrag des BMASGK folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Beobachtung und Veranlassung der Aktualisierung der Export-Seite auf der Homepage des BMASGK ([www.kvg.gv.at](http://www.kvg.gv.at));
- Evidenthaltung der einschlägigen Zeugnisformulare sowie der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und Drittstaaten;
- Bearbeitung von Eingaben und Anfragen von Drittstaaten, wie Fragebögen, Exportanfragen und Schriftwechsel aller Art;
- Koordinierung und organisatorische Vorbereitung von Inspektionsbesuchen durch Kontrollorgane aus Drittstaaten;

- Erstellung von Arbeitsanleitungen sowie Checklisten zur Koordinierung der Kontrolle der einschlägigen spezifischen Anforderungen von Drittstaaten durch die zuständigen Behörden;
- Erarbeitung von Richtlinien zur besseren Vernetzung der involvierten Kontrollorgane und Abstimmung der Vorgehensweise zwischen den Kontrollorganen auf Landesebene;
- Erarbeitung von Richtlinien zur ordnungsgemäßen Zertifizierung von Sendungen lebender Tiere oder einschlägiger zum Export in einen Drittstaat bestimmter Waren;
- Abhaltung von Vorträgen, Veranstaltungen, Seminaren und Exkursionen für exportinteressierte Verkehrskreise;
- Unterstützung bei der Durchführung von Audits und Präaudits in exportierenden Betrieben;
- Bereitstellung von Sachverständigen für Behörden bei Verfahren gemäß §§ 3 und 4 Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, und § 51 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2016, oder bei der Kontrolle von Betrieben, die nach den genannten Bestimmungen zugelassen wurden;
- Erstellen eines mehrjährigen Arbeitsplanes sowie – alle zwei Jahre – Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichtes.

Die Leitung des Büros besteht aus zwei von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ernannten Bediensteten des BMASGK sowie dem Geschäftsführer der AGES als administrativem Leiter.

### **Aufgaben der AGES**

Untersuchung, Begutachtung und Risikobewertung von Sorten, Saat- und Pflanzgut einschließlich pflanzengenetischer Ressourcen, von Futtermitteln, Vormischungen und Zusatzstoffen, von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, von Pflanzenschutzmitteln, von phytosanitären Schadorganismen, von Waren nach dem Vermarktungsnormengesetz für die Vollziehung folgender Materiengesetze durch das BAES: Saatgutgesetz, Pflanzgutgesetz, Sortenschutzgesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz, Pflanzenschutzgesetz, Futtermittelgesetz, Düngemittelgesetz, Vermarktungsnormen- und der IUU-Fischerei-Verordnung aufgrund des Marktordnungsgesetzes,

- Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln und Waren gemäß LMSVG und geltenden europäischen Vorschriften,
- Erbringung analytischer Dienstleistungen, Wahrnehmung von Aufgaben als Nationale Referenzlabors (NRL),
- Diagnose und Differentialdiagnose veterinärrechtlich geregelter Tierkrankheiten, Zoonosen und „emerging diseases“ in Österreich und Betrieb von nationalen Referenzlabors (im Auftrag des BMASGK),

- Mikrobiologisch-hygienische, serologische und physikalisch-chemische Untersuchungen, Diagnosen und Begutachtungen auf Basis der Rechtsvorschriften um die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu unterstützen,
- Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Abklärung von Ausbrüchen lebensmittelbedingter übertragbarer Krankheiten, Führen von jenen Referenzzentralen und Referenzlabors, die vom BMASGK der AGES übertragen wurden,
- Verarbeitung von Badegewässerdaten,
- Fachliche Unterstützung des BMASGK und der Länder im Themenschwerpunkt Wässer/Gesundheit,
- Gestaltung und Sicherstellung des regulatorischen und wissenschaftlichen Umfelds für qualitativ hochwertige Arzneimittel und Medizinprodukte, deren Nutzen in einem ausgewogenen Verhältnis zum Risiko steht sowie Bereitstellung der Ressourcen für den Vollzug hoheitlicher Aufgaben durch das BASG,
- Fachliche Unterstützung des BMASGK und des BMNT zur Sicherstellung des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor ionisierender Strahlung,
- Erstellung unabhängiger wissenschaftliche Risikobewertungen im gesamten Wirkungskreis der AGES als interne und externe Dienstleistung; Unterstützung des BMASGK bei seiner Zuständigkeit für Risikomanagement in den Themenbereichen Gesundheit, Lebensmittel und Veterinärwesen.
- Mitwirkung bei den Aufgaben des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen
- Mitwirkung bei der Bewertung von Inhalts- und Zusatzstoffen in Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Risikobewertung hinsichtlich der Auswirkungen des Konsums von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, Untersuchung, Analysen, Begutachtung und Kontrollen im Rahmen der §§ 4 bis 4c, 8 bis 10f des Tabakgesetzes.

### **Personal**

Zum 31. 12. 2017 hatte die AGES einen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstand von 1282,2 VZK, davon

- Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit: 174,8 VZK
- Geschäftsfeld Ernährungssicherung: 264,0 VZK
- Geschäftsfeld Tiergesundheit: 117,3 VZK.

### **Labors**

Die Konformitätsbewertungsstellen der Geschäftsfelder sind durch die Akkreditierung Austria als Prüfstellen akkreditiert. Als Grundlage für das Managementsystem der Prüfstellen gelten die Anforderungen der EN ISO/IEC 17025:2005.

### **Nationale Referenzlabors und Referenzzentralen**

Nationale Referenzlaboratorien und Referenzzentralen sind gemäß Anhang VII der

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und gemäß Kapitel 3 der Entscheidung der Kommission 2009/712/EG in der AGES angesiedelt.

Details dazu finden sich in den einzelnen Kapiteln des MIK.

### **Unterstützungstätigkeiten für die amtliche Kontrolle**

Die AGES führt im Auftrag der Eigentümerministerien administrative Tätigkeiten wie die Abwicklung der europaweiten Warnsysteme RASFF und RAPEX für Lebensmittel und Futtermittel sowie die Koordination der Begutachtung der Warnungen nach §§ 42 und 43 LMSVG durch. Die Koordinations- und Unterstützungstätigkeiten sind in den nachfolgenden Kapiteln des MIK ersichtlich.

### **Unabhängigkeit**

Nach GESG § 9 (1) hat die AGES bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten: Objektivität und Unparteilichkeit; weiters ist im Schreiben der Geschäftsführung vom 27. 06. 2003 die Weisungsfreiheit der Leitung auf Prüfergebnisse akkreditierter Prüflaboratorien definiert: „Die Geschäftsführung sichert die Weisungsfreiheit des Institutsleiters und gegenüber möglichen Einflussnahmen auf Prüfergebnisse zu. Prüfergebnisse sind Tatsachen, die sich der Einflussnahme durch Weisung ex lege entziehen. Die Weisung, Tatsachen (Prüfergebnisse) wahrheitswidrig wiederzugeben, würde in ihrer Befolgung einen strafgesetzwidrigen Erfolg zeitigen und ist daher nicht zu befolgen.“

## **Anhang 5 Risikoatlas und Risikokategorien**

### **Risikoatlas**

Der Risikoatlas stellt eine Sammlung von Risikolandkarten dar. Risikolandkarten (Risikolandschaften, Risikomatrizes) sind Grafiken, in der die wesentlichen Risiken nach dem Ausmaß der Wahrscheinlichkeit und nach dem Ausmaß der Auswirkung dargestellt werden. Basierend auf den Ergebnissen des Risikoatlases werden z.B. im Aktionsplan Futtermittel oder im nationalen Kontrollplan Schwerpunktaktionen zu den identifizierten Risikothemen forciert und auch die entsprechenden Prüfpläne angepasst. Ähnliches gilt für die Rückstands- und Tierarzneimittelkontrolle, oder die Tierseuchenüberwachung, wo risikobasierte Kontrollpläne zur Anwendung kommen.

Zur Konstruktion von Risikolandkarten wird ein risikobasierter, integrierter Ansatz verwendet, der berücksichtigt, wie sich Gefahren über die Wirkungskette Boden – Pflanze – Tier – Lebensmittel – Mensch ausbreiten können. Die Grundidee besteht darin, für jede Kombination aus Gefahrenträger (z.B. kranke Tiere, kontaminierte Futtermittel, ...) und Risikoträger (z.B. für Menschen, für Tiere, ...) eigene Risikolandkarten zu erstellen. Dabei wird gemäß dem folgenden Dreischritt – Modell vorgegangen.

Erster Schritt:           **Aufbau einer Gefahrenliste**

Zweiter Schritt: **Erarbeitung eines Bewertungsmodell**

Beim Erarbeiten des Bewertungsmodells sind die Fragen nach der Klassifikation der Schadenswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes, der Verknüpfung dieser beiden Faktoren und Fragen nach weiteren Risikodimensionen zu beantworten.

Dritter Schritt: **Grafische Darstellung - Risikolandkarte**

In diesem Schritt ist jede Gefahr aus der Gefahrenliste anhand des Bewertungsmodells zu bewerten.

Die Risikolandkarten basieren auf dem jeweils verfügbaren wissenschaftlichen Wissen und müssen in regelmäßigen Abständen an dieses Wissen angepasst werden. Die Risikolandkarten können als strategisches Instrumentarium vielseitig verwendet werden. So etwa auch als Basis für die Erstellung des MIK, da er risikobasierte Prioritäten aufzeigt. Mit Hilfe der Risikolandkarten ist es möglich, jene Gefahren zu identifizieren, von denen ein erhöhtes Risiko für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, um darauf aufbauend entsprechende risikobasierte Detailkontrollpläne zu gestalten. Im nächsten Abschnitt ist kurz beschrieben, wie die Ergebnisse des Risikoatlas zur Festlegung von Risikokategorien genutzt werden kann.

Der **Risikoatlas** wird von der AGES der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

**Verfahren zur Festlegung der Risikokategorien**

Risikokategorien sind eine Grundlage für die Festlegung der Kontrollintensität (siehe z. B. Teilkapitel I.A Lebensmittelkontrolle, Absatz I.A.3.b Kontrollpläne).

Generelle Beschreibung

Das Verfahren zur Bestimmung der Risikokategorien zielt darauf ab, die Risiken für jedes generelle Ziel (Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Tierschutz, Tiergesundheit, Pflanzengesundheit und Täuschungsschutz) in Abhängigkeit von der Betriebsart getrennt zu evaluieren. Es wurde für die Risikokategorisierung ein mehrstufiges Verfahren gewählt, das den Vorteil bietet, alle Schritte der Risikobewertung nachvollziehbar und leicht an neue oder geänderte wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Erster Schritt: **Definition von Betriebsarten auf Basis ihrer Prozesse**

Dadurch können ähnliche Prozesse, die in verschiedenen Betriebsarten ablaufen, leicht verglichen werden.

Zweiter Schritt: **Festlegung der wichtigsten Gefahren je Prozess**

Es werden nur jene Gefahren bewertet, die in der betrachteten Betriebsart beeinflusst werden können. Als wichtigste Gefahren wurden in der Regel jene betrachtet, die aus den Risikolandkarten abgeleitet oder bereits in der bisherigen Kontrollpraxis berücksichtigt werden.

**Dritter Schritt: Risikoprofile definieren**

Für alle Gefahren, die im zweiten Schritt aufgelistet wurden, wurden die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Größe des Schadens bewertet, der beim tatsächlichen Auftreten der Gefahr entsteht. Für diesen Zweck wurden Risikoprofile definiert (das heißt, die Wahrscheinlichkeiten für das Auftreten und die Schwere der Wirkung wurden jeweils in 5 Klassen unterteilt). Diese Risikoprofile basieren ebenfalls auf Ergebnissen der Risikolandkarten und Ergebnissen amtlicher Kontrollen. Für jene Gefahren, für die noch keine Risikolandkarten vorlagen, wurden Expertenmeinungen zur Festlegung der Risikoprofile eingeholt. Für jede Gefahr und jedes Ziel getrennt, wurde ein eigenes Risikoprofil erarbeitet.

**Vierter Schritt: Berechnung des Betriebsartenrisikos**

Dies erfolgt durch Summation der relevanten Risikoprofile, getrennt für jedes Ziel.

**Fünfter Schritt: Festlegung der Risikokategorie**

Die Risikokategorie wird je Betriebsart durch Bildung des  $\log(10)$  aus dem Betriebsartenrisiko errechnet

## Anhang 6 Personalressourcen der Bundesländer und Labors

Tabelle 2: Länder -Vollziehung der MIK-Teilkapitel I.A, I.D und I.E (Stand 31.12.2017)

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Lebensmittelaufsichtsorgane (einschließlich Ärzte und Tierärzte), ausgenommen Vollziehung der Trinkwasserverordnung	202,20
Lebensmittelaufsichtsorgane für die Vollziehung der Trinkwasserverordnung (einschließlich Ärzte und Tierärzte)	20,55
Verwaltungskräfte (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	49,41

**Tabelle 3: Länder-Vollziehung der MIK-Teilkapitel I.B, II (ausgenommen InverkehrbringerInnen), III.A, III.B und IV (Stand 31.12.2017)**

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK) oder Anzahl der Personen
Amtstierärzte gesamt (VZK)	206,53
Amtliche Tierärzte gemäß § 2 Abs. 6 Tiergesundheitsgesetz (Anzahl Personen)	264,00
Amtliche Tierärzte beauftragt für Tbc-Bekämpfung (Anzahl Personen)	80,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach dem Tiertransportgesetz 2007 (Anzahl Personen)	47,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach der BVD-Verordnung 2007 (Anzahl Personen)	572,00
Amtliche Tierärzte beauftragt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Anzahl Personen)	59,00
Bienensachverständige (Anzahl Personen)	354,00
Sonstige Tierschutzkontrollorgane (Anzahl Personen)	3,00
Verwaltungskräfte (VZK) (Personen, die keine Kontrolltätigkeit oder Sachverständigentätigkeit durchführen)	116,96

**Tabelle 4: Importkontrollen aus Drittstaaten, MIK-Teilkapitel III.C (Stand 31.12.2017)**

Personen	Vollzeitkräfteäquivalente (VZK)
Grenztierärztlicher Dienst	5

**Tabelle 5: Personen tätig im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung (SFU) (einschließlich Wildfleischuntersuchung), MIK-Teilkapitel I.B (Stand 31.12.2017)**

Personen	Anzahl Personen	
SFU-Tierärzte	bestellt § 24(3)	125
	beauftragt § 24(4)	740
	gesamt	865
Amtliche Fachassistenten	bestellt	3
	beauftragt	6
	gesamt	9

Personen	Anzahl Personen	
Amtliche Fachassistenten für Trichinenuntersuchung	bestellt	2
	beauftragt	559
	gesamt	561
Betriebseigene Hilfskräfte Geflügel		82
Kundige Personen zur Wildbeurteilung		31409
Betriebseigene Hilfskräfte für Probennahme		0
<b>Gesamt</b>		<b>32926</b>

Tabelle 6: Personen tätig in Untersuchungsstellen (Stand 31.12.2017)

Untersuchungsstelle	Vollzeitäquivalente (VZK)	MIK-Kapitel, -Teilkapitel
AGES Geschäftsfeld Ernährungssicherung	264,0	II (Inverkehrbringer von Futtermittel), V
AGES Geschäftsfeld Lebensmittelsicherheit	174,8	I
AGES Geschäftsfeld Tiergesundheit	117,3	I.B, I.C, III (ausgenommen III.C)
Institut für Lebensmittelsicherheit Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten	10,5	I
	19,8	III.A
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit Vorarlberg	13,3	I

Tabelle 7: Länder-Vollziehung des MIK-Kapitel V (Stand 06.06.2018)

Personen	Vollzeitäquivalente (VZK)
Amtlicher Pflanzenschutzdienst	30,9

## Anhang 7 Handbuch Audit

### Einleitung

Das Handbuch Audit dient zum amtsinternen Gebrauch der Bundesländer, des

Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) und der Europäischen Kommission (EK). Das Handbuch Audit berücksichtigt die Empfehlungen der EK, DG(SANTE)/2016-8826 und wird spätestens in der neuen Auditperiode angewandt.

Das Handbuch Audit stellt die Vorgangsweise für die Umsetzung der Bestimmungen des Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bzw. ab 14. Dezember 2019 des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 (ab 14.12.2019) durch die zuständigen Behörden in Österreich dar.

Gemäß der Österreichischen Bundes-Verfassung sind – soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen – die Länder für die amtlichen Kontrollen zuständig. Ihnen obliegt daher die Durchführung der Audits gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Eigene Bundesbehörden sind der grenztierärztliche Dienst und das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES).

Alle Labors, die Untersuchungen von amtlichen Proben durchführen, sind nach EN ISO /IEC 17025 akkreditiert. Die Akkreditierung erfolgt nach dem Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, durch die Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Weiters erfolgt – beginnend mit 2016 – im BAES die Umsetzung der Bestimmungen von Art. 4 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durch Audits der AGES.

Die Stabsstelle Koordination: MIK, AGES und OSR ist im BMASGK als unabhängige Stelle gemäß Punkt 5.4 der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt werden (2006/677/EG), eingerichtet. Im Kontrollbereich des BAES führt die Abteilung Innenrevision des BMNT die unabhängige Prüfung durch.

Das Auditsystem beruht auf dokumentierten Verfahren.

Die nachstehende Tabelle fasst die jeweiligen Rollen der zuständigen Stellen zusammen.

**Tabelle 8: Rollen der jeweiligen Zuständigkeiten**

Auditsysteme	"Lebensmittel"	"Veterinär"	"Import"	BAES
Auditierte Stelle	Landeshauptfrau/ Landeshauptmann	Landeshauptfrau/ Landeshauptmann	BMASGK, Grenztierärztlicher Dienst	BAES

Auditsysteme	"Lebensmittel"	"Veterinär"	"Import"	BAES
Auditiertes Kontrollbereich (gemäß Mehrjähriger Integrierter Kontrollplan 2018 - 2010, MIK)	Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Kosmetika (MIK I.A, I.D, I.E)	Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel (landwirtschaftlicher Betrieb), Tiergesundheit, tierische Nebenprodukte, Tierschutz, (MIK I.B, I.C, II, III.A, III.B, IV)	Grenzkontrolle (MIK III.C)	Inverkehrbringen von Futtermitteln (MIK II)
Auditorinnen und Auditoren (entsendende Stelle)	Aufsichtsorgane (Landeshauptfrau/Landeshauptmann)	Aufsichtsorgane (Landeshauptfrau/Landeshauptmann)	BMASGK (Bund)	AGES
unabhängige Prüfung	BMASGK, Stabsstelle (Bund)	BMASGK, Stabsstelle (Bund)	BMASGK, Stabsstelle (Bund)	BMNT, Abteilung Innenrevision (Bund)

### Rechtliche Grundlage

- Bundes-Verfassungsgesetz; Art. 10 in Verbindung mit Art. 102 und Art. 11
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004; Art. 4 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 3 ersetzt durch Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 625/2017 ab 14.12.2019
- Entscheidung der Kommission 2006/677/EG
- für MIK Kapitel I: Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutzgesetz; § 35 Abs. 1 und § 35 Abs. 9
- für MIK Kapitel II: Futtermittelgesetz; § 16 Abs. 9

### Allgemeine Beschreibung

(ausgenommen Grenztierärztlicher Dienst)

Die Umsetzung der Bestimmungen von Art. 4 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfolgt in den Zuständigkeitsbereichen der/des Landeshauptfrau/Landeshauptmannes durch interne Audits.

Die Auditpläne (Auditsystem „Lebensmittel“) und Auditprogramme (Auditsystem „Veterinär“) werden risikobasiert festgelegt, mit dem Ziel innerhalb von 3 Jahren Dienststellen in allen Bundesländern risikobasiert zu auditieren.

Bei der Durchführung der einzelnen Audits werden die risikobasiert festgelegten Themen berücksichtigt. Fragen zu den Schwerpunkten werden von der Arbeitsgruppe „Qualitätsmanagement System“ (Auditsystem „Lebensmittel“) bzw. den Veterinär-Arbeitsgruppen (Auditsystem „Veterinär“) erstellt.

Die internen Audits werden von Lebensmittelaufsichtsorganen bzw. Amtstierärztinnen und Amtstierärzten durchgeführt, die die Voraussetzungen gemäß Anhang „Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren“ erfüllen. Die Nominierung von Expertinnen und Experten erfolgt von der jeweiligen Fachdienstleiterin bzw. dem jeweiligen Fachdienstleiter.

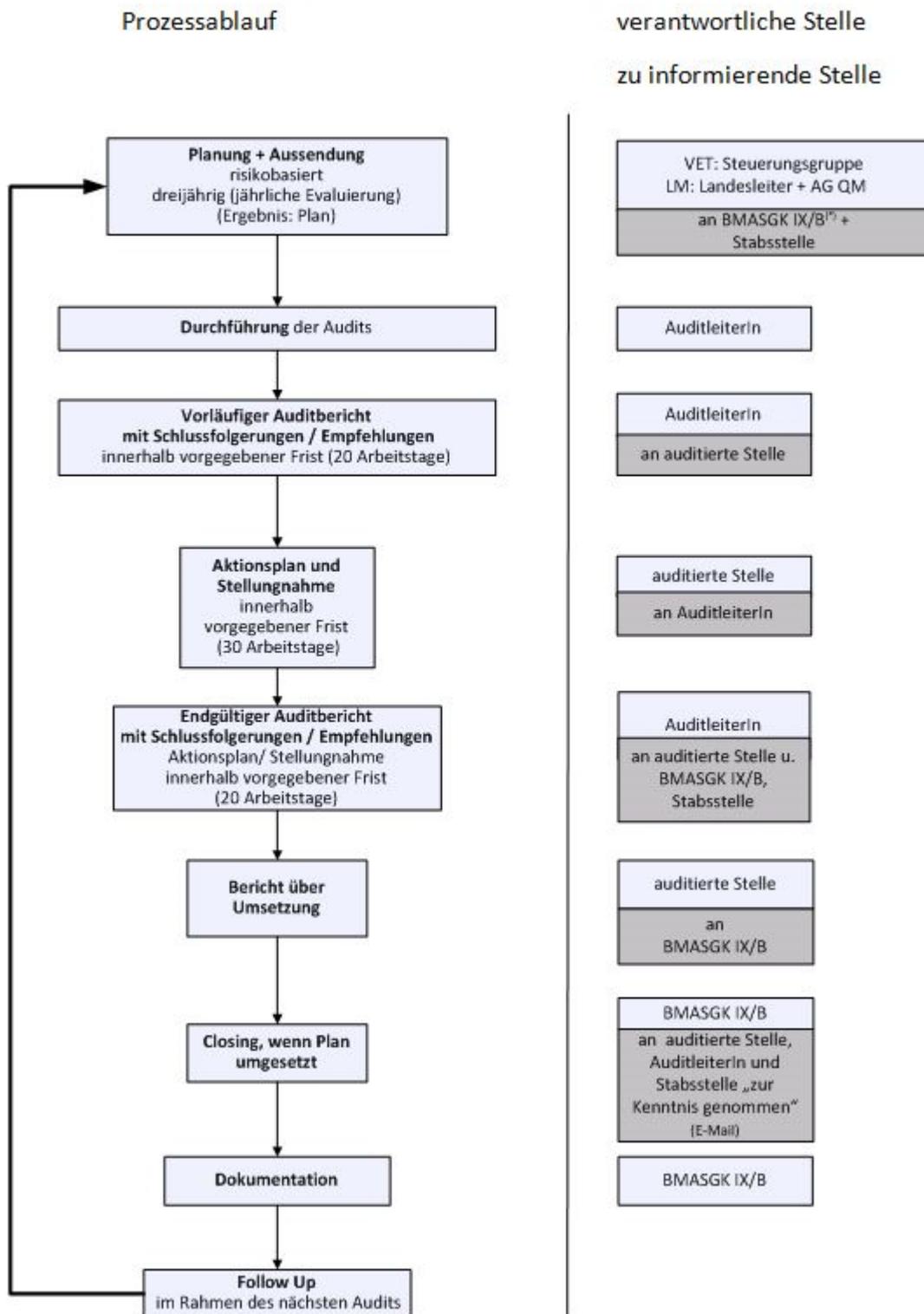
Zur Durchführung eines internen Audits werden Auditorinnen und Auditoren aus verschiedenen Bundesländern in einem anderen Bundesland eingesetzt. Als Beobachterin oder Beobachter des Audits kann eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Bundes (BMASGK, BMNT, BAES oder AGES) teilnehmen. In der Regel beträgt die Dauer eines Audits 2-3 Tage und umfasst ein Systemaudit und zwei Fachaudits.

Der endgültige Auditbericht wird unter Anonymisierung der auditierten Kontrollorgane und Betriebe im geschützten Bereich der Kommunikationsplattform VerbraucherInnenengesundheit — und damit verwaltungsintern — zur Verfügung gestellt.

In folgenden Prozessabläufen wird der Ablauf der Audits dargestellt.

Abbildung 5: Prozessablauf System-/Fachaudit

Prozessablauf: System-/Fachaudit



(\*) „BMASGK IX/B“ bedeutet auch die interne Verteilung an die Fachabteilungen und betreffend Futtermittel an das BMNT.

### **Auditleiterin/Auditleiter**

Die Auditleiterin bzw. der Auditleiter ist verantwortlich für die Durchführung des spezifischen Audits bis zur Abgabe des endgültigen Auditberichtes.

Die Auditleiterin bzw. der Auditleiter wird vom Auditteam unterstützt. Die Auditleiterin bzw. der Auditleiter kann den Mitgliedern des Auditteams die Verantwortung für das Auditieren spezifischer Prozesse, Funktionen, Standorte, Bereiche oder Tätigkeiten zuweisen.

Gestützt auf die Entscheidung der Kommission 2006/677 beinhaltet der Auditbericht Feststellungen („findings“; zusammenfassende Dokumentation der Inhalte der Auditnachweise) und darauf gestützte Schlussfolgerungen („conclusions“; Anforderung erfüllt oder nicht erfüllt). Empfehlungen („recommendations“) sind für alle nicht erfüllten Anforderungen zu erstellen und die Grundlagen für den Aktionsplan.

Werden von der Auditleiterin bzw. vom Auditleiter „best practise“-Beispiele erkannt, sind diese im Auditbericht zu beschreiben.

Jedenfalls sind folgende Aufgaben umfasst:

- Herstellung des ersten Kontaktes mit der zu auditierenden Stelle
- Durchführung der Vorbereitungsarbeiten
- Erstellung des Auditplanes (Organisation)
- Durchführung des Audits
  - o Eingangsbesprechung
  - o Durchführung anhand der Checklisten/Fragebögen
  - o Abschlussbesprechung
- Einholung und Erfassung von Informationen zu Organisationsstruktur und Personal
- Erstellung des vorläufigen Auditberichtes und Übermittlung an die auditierte Stelle innerhalb von 20 Arbeitstagen
- gegebenenfalls fristgerechte (30 Arbeitstage) Einholung der Aktionspläne von der auditierten Stelle
- Erstellung des endgültigen Auditberichtes
- Übernahme und Weiterleiten des endgültigen Auditberichtes gemeinsam mit dem Anhang an die auditierte Stelle, an das BMASGK IX/B (audit@bmg.gv.at) innerhalb von 20 Arbeitstagen.

### **Beobachterin/Beobachter**

Beobachterinnen und Beobachter sind fachkundige Bedienstete des BMASGK, des BMNT, des BAES oder der AGES mit Kenntnissen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung und Auditierung. Diese begleiten das Auditteam und überwachen, ob nach den im Auditplan festgelegten Verfahren vorgegangen wird.

### **Auditierte Stelle**

Die auditierte Stelle unterstützt das Auditteam bei der Durchführung des Audits und stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Sie übermittelt innerhalb von 30 Arbeitstagen erforderlichenfalls einen Aktionsplan – der sich auf die Empfehlungen bezieht – und erforderlichenfalls eine Stellungnahme an die Auditleiterin oder den Auditleiter. Nach durchgeführten Maßnahmen des Aktionsplanes erfolgt ein Bericht an das BMASGK IX/B (<mailto:audit@sozialministerium.at>) innerhalb der im Aktionsplan angeführten Frist.

### **Closing**

Ein formaler Abschluss des Audits erfolgt vom BMASGK, Bereich IX/B, nach Erhalt der Informationen über die durchgeführten Maßnahmen des Aktionsplanes. Der Erhalt der Information wird mittels E-Mail- Antwort bestätigt.

### **MIK I.A, I.D; I.E „Lebensmittel“**

Dieses Auditsystem bezieht sich auf die amtliche Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Kosmetika im Rahmen von MIK I.A, I.D und I.E. Die Vorgangsweise bei den internen Audits ist im Qualitätsmanagementhandbuch (QM-Handbuch) der Lebensmittelkontrolle in der Verfahrensanweisung VA-A 0501 „Durchführung von Audits“ festgeschrieben. Die Erstellung der Auditpläne und die Auswahl der Auditorinnen und Auditoren erfolgen in der Arbeitsgruppe „QM-System für die amtliche Lebensmittelüberwachung“ die aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des BMASGK besteht. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Leiterinnen und Leiter der Lebensmittelaufsicht in der „QM-Leitertagung“.

### **MIK I.B, I.C, MIK II (ausgenommen Inverkehrbringer), MIK III.A, MIK III.B, MIK IV „Veterinär“**

Dieses Auditsystem bezieht sich auf die MIK-Kapitel und MIK-Teilkapitel Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Rückstandskontrolle, Futtermittel ausgenommen Inverkehrbringer, tierische Nebenprodukte, Tiergesundheit und Tierschutz. Die Planung, Organisation und inhaltliche Vorbereitung werden von der Steuerungsgruppe (Expertinnen und Experten des Bundes und der Länder sowie die Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen) und den Arbeitsgruppen (Expertinnen und Experten des Bundes und der Länder) durchgeführt. Die Inhalte und Schwerpunkte der Audits werden in den Arbeitsgruppen festgelegt. Arbeitsgruppen wurden für folgende Themenbereiche eingerichtet:

- Nationaler und internationaler Tierverkehr, Zoonosen I
- Fleischhygiene
- Tierische Nebenprodukte
- Tierseuchen und Zoonosen II
- Tierschutzkontrollen
- Futtermittel

- System

Die Ergebnisse werden im „Auditprogramm einschließlich Auditplan“ und in Fragebögen dargestellt.

### **Allgemeine Beschreibung Auditsystem Grenztierärztlicher Dienst MIK III.C**

An den Grenzkontrollstellen werden Überprüfungen regelmäßig mittels Checkliste vom BMASGK, Abteilung IX/B/10, durchgeführt. Die Vorgangsweise ist im Erlass „Auditverfahren und Auditplan des Grenztierärztlichen Dienstes“ beschrieben. Die Auditorin bzw. der Auditor wird von einer Beobachterin bzw. einem Beobachter des BMASGK begleitet.

### **Allgemeine Beschreibung Auditsystem BAES MIK II (Inverkehrbringen von Futtermitteln)**

Die Vorgangsweise ist im Verfahren „Durchführung von internen Überprüfungen gemäß VO (EG) Nr. 882/2004“ der AGES beschrieben.

### **Unabhängige Prüfung**

Die unabhängige Prüfung der internen Audits gemäß Art. 4 Abs. 6 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird von zwei unabhängigen Stellen gemäß Punkt 5.4 der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Leitlinien, mit denen Kriterien für die Durchführung von Audits gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegt werden (2006/677/EG), durchgeführt:

Für die MIK-Bereiche I „Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und Kosmetika“, III „Tiergesundheit“ und IV „Tierschutz“ erfolgt die unabhängige Prüfung vom BMASGK, Stabsstelle. Als Grundlage dient das Dokument „Arbeitsgrundlage für die unabhängige Prüfung der internen Audits; Lebensmittelkontrolle, Veterinärverwaltungen und Grenztierärztlicher Dienst“.

Für den Auditbereich BAES erfolgt die unabhängige Prüfung vom BMNT, Abteilung Revision.

### **Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren**

Folgende Kriterien gelten auf Grundlage von Kapitel 6.6 der Entscheidung der Kommission 2006/677/EG für die Kompetenz von Auditorinnen und Auditoren:

- a) allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten (Grundsätze, Verfahren und Methoden des Audits, Verwaltungs- und Organisationskenntnisse)
  - Abgeschlossene Ausbildung zur Auditorin und zum Auditor bzw. Besuch einer Auditorinnen- und Auditorenschulung
    - europäische und nationale Rechtsgrundlagen und die Anwendung in Österreich (Verordnung (EG) Nr. 882/2004, Entscheidung der Kommission 2006/677/EG)
    - Normen und Begriffe im Zusammenhang mit QM
    - ISO 22000:2005, ISO 17020:2012, theoretischer Hintergrund wie Grundlagen der ISO 9001:2008, Auditdurchführung nach ISO 19011:2013

- Praktische Auditdurchführung: Auditablauf, Kommunikation, Gesprächsführung und Gesprächstechniken im Audit
  - Auditkriterien, Auditnachweise, Erstellung eines Auditberichtes
- b) spezifische fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Berufserfahrung
- Amtstierärztin/Amtstierarzt (ATA)
    - tierärztliche Physikatsprüfung
    - einjährige Berufserfahrung als ATA
    - fachspezifische Weiterbildung
  - Lebensmittelaufsichtsorgan (LMA)
    - Grundausbildung LMA
    - einjährige Berufserfahrung als LMA
    - fachspezifische Weiterbildung
- c) persönliche Eigenschaften als Voraussetzungen für Auditorinnen und Auditoren
- Unabhängigkeit (zumindest für den Zeitraum der Durchführung des Audits eine schriftliche Erklärung bezüglich der Weisungsfreiheit)
  - Aufgeschlossenheit
  - Selbstsicherheit
  - Organisationstalent
  - Kulturelle Sensibilität
  - Teamfähigkeit
  - Offen für Verbesserungen
  - Diplomatie

## Anhang 8 Datensysteme

### VerbrauchergesundheitsInformationssystem (VIS)

Die Bundesanstalt Statistik Österreich betreibt im Auftrag des BMASGK das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS).

Dieses setzt sich aus folgenden Teilregistern zusammen:

1. dem Veterinärinformationssystem mit dem Schwerpunkt der tierhaltenden Betriebe, den Daten zu Tierbewegungen, zur amtlichen Tierseuchenüberwachung und –bekämpfung und zur Rückstandskontrolle,
2. dem zentralen Betriebsregister, das sämtliche Betriebe entlang der Lebensmittelkette umfasst und aus dem heraus die Veröffentlichung der **zugelassenen Betriebe** erfolgt sowie

3. der Schlachttier- und Fleischuntersuchungsdatenbank mit den Daten zur amtlichen Fleischuntersuchung, in das die Daten aus den vorgelagerten Erfassungssystemen eingespielt werden.

Mit dem tierartenübergreifenden Veterinärinformationssystem stehen der Veterinärbehörde umfassende Möglichkeiten zur Verfügung, um im Anlassfall die erforderlichen Maßnahmen effizient gestalten zu können.

Es werden neben Betrieben, die Schweine, Schafe und Ziegen halten, auch jene im VIS geführt, die Rinder, Geflügel, Bienen, Aquakulturen, hasenartige Tiere, Pferde, Wildwiederkäuer und Neuweltkamele halten.

Bei Verbringungen von Schweinen, Schafen und Ziegen muss eine Verbringungsmeldung an das Veterinärinformationssystem innerhalb einer Frist von sieben Tagen getätigt werden, die Daten aus der Rinderdatenbank werden täglich ins System übernommen.

Daneben werden die Informationen zu den amtlichen Proben im Rahmen der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung mittels elektronischem Begleitschein aus dem VIS an das zuständige Labor übermittelt und die Ergebnisse ebenfalls elektronisch ins VIS gestellt. Mit dem tierartenübergreifenden **Veterinärinformationssystem** stehen der Veterinärbehörde umfassende Möglichkeiten zur Verfügung, um im Anlassfall die erforderlichen Maßnahmen effizient gestalten zu können.

Es werden neben Betrieben, die Schweine, Schafe und Ziegen halten, auch jene im VIS geführt, die Rinder, Geflügel, Bienen, Aquakulturen, hasenartige Tiere, Pferde, Wildwiederkäuer und Neuweltkamele halten.

Bei Verbringungen von Schweinen, Schafen und Ziegen muss eine Verbringungsmeldung an das Veterinärinformationssystem innerhalb einer Frist von sieben Tagen getätigt werden, die Daten aus der Rinderdatenbank werden täglich ins System übernommen.

Daneben werden die Informationen zu den amtlichen Proben im Rahmen der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung mittels elektronischem Begleitschein aus dem VIS an das zuständige Labor übermittelt und die Ergebnisse ebenfalls elektronisch ins VIS gestellt.

Das **zentrale Betriebsregister** enthält die für die Vollziehung erforderlichen Stammdaten der Betriebe. Es wird aus bestehenden Registern gespeist. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch der Stammdaten mit dem ALIAS.

Die **Schlachttier- und Fleischuntersuchungsdatenbank** (SFU-DB) wurde für die Erfassung sämtlicher Schlachttier- und Fleischuntersuchungsbefunde, die im Rahmen der Schlachtungen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Farmwild und

Kaninchen erhoben werden, geschaffen. Die Befunde und Beanstandungen werden am Schlachthof erfasst und elektronisch über eine Schnittstelle aus den Schlachthofapplikationen ans VIS übermittelt. Durch die Schaffung des bundesweiten Poultry Health Data Service (PHD) werden die untersuchten Schlachtungen auch im Geflügelbereich elektronisch erfasst.

Mit der Schlachtung verbundene Laboruntersuchungen (z.B. Rückstandsuntersuchungen, Untersuchungen auf BSE) werden ebenfalls über die SFU-DB oder PHD elektronisch beauftragt und die jeweiligen Laboruntersuchungsergebnisse sind im VIS gespeichert bzw. können über die SFU-DB oder PHD abgefragt werden. Damit stehen die Daten allen in der Lebensmittelkette verantwortlichen Personen zur Verfügung, d.h. dem Herkunftsbetrieb der Tiere, seinem Betreuungstierarzt und der zuständigen Behörde.

### **Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem (ALIAS)**

Von den Lebensmittelkontrollorganen der Länder wird österreichweit das gleiche Datenverarbeitungssystem „Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) verwendet.

Entsprechend den Vorgaben des QM-Handbuches werden alle Kontrolltätigkeiten und Auffälligkeiten im elektronischen Datensystem ALIAS dokumentiert und gespeichert. Die Erstellung der Kontrollberichte erfolgt aus dem System heraus automatisiert. Auch probenrelevante Daten, Untersuchungsergebnisse und Gutachten werden elektronisch mittels Datentransfer zu und von den amtlichen Labors übermittelt.

Zur Erfassung und Aktualisierung der Stammdaten der Lebensmittelunternehmer besteht eine direkte Anbindung an das zentrale Betriebsregister des VIS.

Mit Hilfe von ALIAS werden div. Abfragen und Berichte automatisiert erstellt.

### **Trade Control and Expert System (TRACES)**

Das „Trade Control and Expert System“ (TRACES) wurde auf Basis der Entscheidung der Kommission 2003/623/EG vom 19. August 2003 errichtet und seit 31.12.2004 in Verwendung. Es ist ein europäisches Netzwerk für Tiergesundheit, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit, welches den Transport, den innereuropäischen Handel von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Produkten, sowie die Ein- und Ausfuhr (Drittstaaten) von lebenden Tieren, Produkten tierischen Ursprungs, bestimmter Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und Einfuhrkontrollen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes überwacht. Somit wird die Nach- und Rückverfolgbarkeit unterstützt, besonders die epidemiologische Rückverfolgung bei Auftreten von Tierseuchen.

TRACES verbindet über das Internet die Veterinärbehörden und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten und der teilnehmenden Drittstaaten, sowohl auf der Ebene der

Zentralverwaltungen als auch auf der der dezentralisierten Kontrolleinheiten (z.B. Grenzkontrollstellen, lokale Einheiten) mit den Wirtschaftsteilnehmern. Es enthält in elektronischer Form die mehrsprachigen Gesundheitsbescheinigungen, welche im innereuropäischen Handel, wie auch bei Ein- und Ausfuhr mit Drittstaaten vorgeschrieben sind. TRACES benachrichtigt im Falle eines Transports von Erzeugnissen oder lebenden Tieren in elektronischer Form ausgehend vom Herkunftsort den Bestimmungsort (zentrale und zuständige lokale Behörde); im Fall von Lebewesen auch alle Zwischenaufenthaltsorte. Dadurch kann der Verlauf einer Sendung lückenlos verfolgt werden.

In Österreich sind das zuständige Bundesministerium, alle Landesveterinärämter, die Veterinärämter der Bezirksverwaltungsbehörden und die Grenzkontrollstellen an den Flughäfen Wien-Schwechat und Linz-Flughafen im System integriert. Ebenso die für den Pflanzenschutz zuständigen Bundesämter. Der Bereich „Pflanzengesundheit“ ist seit März 2015 auch bei Einfuhren aus Drittstaaten im TRACES-System integriert.

## **Anhang 9 SOLL/IST - Vergleich der Planerfüllung**

Der SOLL/IST-Vergleich ist ein Werkzeug zur Unterstützung der Landeshauptfrau und des Landeshauptmannes, um die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen in Bezug auf die Planerfüllung in seinem Wirkungsbereich zu überprüfen.

Beim SOLL/IST-Vergleich werden unterjährig die Planvorgaben den tatsächlich durchgeführten Kontrolltätigkeiten gegenübergestellt. Die AGES, Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik (DSR), wertet die Daten aus. Die Auswertung wird mit einem Ampelsystem und grafisch dargestellt. Die Auswertung wird den Ländern und dem BMASGK zur Verfügung gestellt.

Im Fachplenum im März und November werden die Berichte zum SOLL/IST-Vergleich präsentiert und diskutiert. Der Jahresbericht zum SOLL/IST-Vergleich ist auch Grundlage für den MIK Jahresbericht.

Datengrundlagen:

- **VIS**; für die Kapitel Rückstände (MIK I.C), Zoonosen, ausgewählte Tierkrankheiten (MIK III.A) und tierische Nebenprodukte (MIK III.B)
- **ALIAS**; für die Kapitel Lebensmittelkontrolle (MIK I.A) und Trinkwasser (MIK I.E)
- **eigenes Berichtsschema**; für das Kapitel Schlachtier- und Fleischuntersuchung (MIK I.B).

## **Anhang 10 Ausbildung der Amtstierärztinnen, Amtstierärzte und der Lebensmittelaufsichtsorgane**

Ziel der Ausbildungskurse ist es, die zukünftigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte und Lebensmittelaufsichtsorgane auf die vielfältigen Aufgaben vorzubereiten.

### **Tierärztliches Physik**

Ab 1. Oktober 2018 wird zur Vorbereitung und Absolvierung der Tierärztlichen Physiksprüfung ein Universitätslehrgang Tierärztliches Physik angeboten. Das Ziel des Universitätslehrganges ist die Ausbildung von qualifizierten Tierärztinnen und Tierärzte für die Tätigkeit in der öffentlichen Veterinärverwaltung. Der erfolgreich abgeschlossene Universitätslehrgang ist die Voraussetzung für die Beauftragung und Bestellung für amtstierärztliche Tätigkeiten.

Die berufsbegleitende Weiterbildung im Blended Learning Format (Kombination aus Präsenz- und Fernlernen) gliedert sich in 5 Module mit jeweils einer abschließenden Prüfung über einen Zeitraum von 3 Semestern:

- Modul Relevante Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Modul Tierseuchen
- Modul Arzneimittel
- Modul Tierseuchen
- Modul Lebensmittel

### **Ausbildung der Lebensmittelaufsichtsorgane**

Die Ausbildungserfordernisse der Lebensmittelaufsichtsorgane sind in der Aus- und Weiterbildungsverordnung (BGBl. II Nr. 275/2008 idgF) geregelt. Die Ausbildungsdauer beträgt neun Monate und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Ausbildung endet mit einer positiv absolvierten schriftlichen sowie mündlichen Prüfung. Die Ausbildungsinhalte werden in Form von Modulen abgehalten:

- Modul 1: Rechtsvorschriften
- Modul 2: Überblick über weitere relevante Vorschriften entlang der Lebensmittelkette
- Modul 3: Grundzüge der Mikrobiologie, Hygiene im Lebensmittelverkehr, spezielle Lebensmittel- und Betriebshygiene
- Modul 4: Betriebliche Eigenkontrollsysteme, HACCP- Verfahren, Management-systeme wie z. B. Qualitätssicherungsprogramme der Lebensmittelunternehmen und ihre Bewertung
- Modul 5: Durchführung der amtlichen Kontrolle
- Modul 6: Psychologische Grundlagen der Kontrolltätigkeit, insbesondere Kommunikations- und Konfliktlösungstechniken

- Modul 7: Grundzüge der Ernährungslehre und Toxikologie unter besonderer Berücksichtigung der dem LMSVG unterliegenden Waren
- Modul 8: Warenkunde und Technologie von Lebensmitteln (inklusive Trinkwasser und Zusatzstoffe/Aromen)
- Modul 9: Warenkunde und Technologie von kosmetischen Mitteln (inklusive der Guten Herstellungspraxis)
- Modul 10: Warenkunde und Technologie von Gebrauchsgegenständen (inklusive GMP)

## **Anhang 11 Berichte und weitere Informationen**

Nähere Informationen sind folgenden Webauftritten zu entnehmen:

**AGES**

**BAES**

**BMASGK**

**BMNT**

**Bundesamt für Wald**

**Kommunikationsplattform VerbraucherInnenengesundheit**

Auf folgende Berichte wird in den Kapiteln verwiesen:

**AURES – der österreichische Antibiotikaresistenz-Bericht**

**Ergebnisse des nationalen Pestizidüberwachungsprogramms**

**Ergebnisse des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms der EU betreffend Pestizide**

**Infoportal Trinkwasser**

**Jahresbericht Kontrolle des BAES (u.a. Futtermittelkontrolle)**

**Lebensmittelsicherheitsbericht**

**Österreichischer Trinkwasserbericht**

**Tierschutzbericht an den Nationalrat**

**Veterinärjahresbericht**

**Zoonosenberichte**

**Weitere Informationen**

***AGES Produktwarnungen***

***AGES Warndienst Pflanzengesundheit***

***Nationaler Aktionsplan zur Antibiotikaresistenz***

## **I. LEBENSMITTEL, GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE, KOSMETIKA**

### **A LEBENSMITTELKONTROLLE**

#### **1. Strategie, Ziele und Maßnahmen**

Ziel ist der vorsorgende Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel sowie durch ausreichende klare Informationen zur Lebensmittelqualität und Ernährung.

Dieses Ziel stellt einen entscheidenden Beitrag zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz dar, wodurch auch das Vertrauen in die Kontrollsysteme gestärkt wird. Dies sichert in weiterer Folge die Marktanteile heimischer Produkte national und international und ist damit auch ein wichtiger Beitrag für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Lebensmittelwirtschaft.

Im Rahmen des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplans, MIK, wird dieses Ziel durch folgende Maßnahmen verfolgt:

- Aufrechterhaltung eines effizienten, mit ausreichenden Ressourcen ausgestatteten, risikobasierten und flexiblen Kontrollsystems
- Unterstützung der Abklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche, um die Sicherheit der heimischen Lebensmittel zu heben und die Sanitätsbehörden bei ihrer Arbeit mit Informationen zu unterstützen.

Im jährlichen Nationalen Kontrollplan gemäß § 31 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF (LMSVG) werden folgende Kontrollthemen abgedeckt:

- Lebensmittelhygiene
- Biologische Landwirtschaft
- Garantiert traditionelle Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln
- GVO-Lebensmittel
- Kontaminanten
- Rückstände von Pflanzenschutzmitteln
- Kennzeichnung und Aufmachung (Zusammensetzung)
  - Allergenkennzeichnung
  - Nährwertkennzeichnung
  - Gesundheitsbezogene Angaben
  - Etikettierung
- Behandlung von Lebensmittel mit ionisierender Bestrahlung

Folgende Warengruppen sind von der amtlichen Kontrolle umfasst:

- Tierische Lebensmittel
- Nicht tierische Lebensmittel (einschließlich Zusatzstoffe, Aromen und Enzyme)
- Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Kosmetische Mittel
- Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelkontaktmaterialien), Spielzeug

Folgende Betriebsarten sind umfasst:

- Hersteller und Verarbeiter tierischer Lebensmittel
- Hersteller und Verarbeiter nicht tierischer Lebensmittel
- Hersteller und Händler von kosmetischen Mitteln
- Hersteller und Händler von Gebrauchsgegenständen wie z. B. Kontaktmaterialien, Spielzeug
- Speisenproduzierende und speisenverteilende Einrichtungen, Gastronomie
- Lebensmittelgroßhändler, Lebensmitteleinzelhändler, Lager- und Kühllhäuser
- Wasserversorgungsanlagen

## **2. Behörden, Labors, Kontrollstellen**

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMASGK)**

Im BMASGK sind in der Gruppe IX/B Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen fünf Abteilungen bzw. Referate zuständig:

- Abteilung IX/B/12, Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte, Exportangelegenheiten
- Abteilung IX/B/13, Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität
- Abteilung IX/B/14, Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik
- Abteilung IX/B/15 Zoonosen und Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches
- Abteilung IX/B/16 Krisenkoordination, Kommunikation und Recht

Zu den Aufgabenbereichen des BMASGK als zentrale Behörde zählen Logistik, Weisungen an die Länder sowie die Koordination der Lebensmittelkontrolle.

### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der

Landesregierung befasst. In einigen Ländern wurde bestimmten Städten mit eigenem Statut das Recht zur Vollziehung des LMSVG übertragen. Diese müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (§ 25 LMSVG).

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit – Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5, Unterabteilung Sanitätswesen  
Lebensmittelaufsicht

Magistrat Klagenfurt

Abteilung Gesundheitsamt – Lebensmittelaufsicht

Magistrat Villach

Veterinär- und Lebensmittelpolizei

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
LF5, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle  
Magistrate Wr. Neustadt und St. Pölten

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Magistrate Steyr, Linz und Wels

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 9 – Gesundheit und Sport  
Referat 9/03 – Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz  
Magistrat Salzburg

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft; Fachabteilung Gesundheit und  
Pflegermanagement, Referat Lebensmittelaufsicht  
Magistrat Graz

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landessanitätsdirektion Lebensmittelaufsicht  
Magistrat Innsbruck

Vorarlberg  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung IVb Gesundheit und Sport, Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien  
Amt der Wiener Landesregierung,  
MA 59 – Marktservice und Lebensmittelsicherheit

### Untersuchungslabors

Mit der Untersuchung von amtlichen Proben sind beauftragt:

- **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**
- **Lebensmitteluntersuchungsstellen der Länder (LUAs):**
  - Kärnten:  
Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes  
Kärnten
  - Vorarlberg:  
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

### Nationale Referenzlabors

Nationale Referenzlabors gemäß § 75 LMSVG auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004:

**Tabelle 9: Nationale Referenzlabors Kapitel Lebensmittelkontrolle**

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Überwachung mariner Biotoxine	BFR Deutschland
Kontrolle bakterieller und viraler Muschelkontaminationen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Listeria monocytogenes	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Koagulasepositive Staphylokokken, einschließlich Staphylococcus aureus	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
E. coli, einschließlich Verotoxinbildende E. coli (VTEC)	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Campylobacter	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
	Wien
Stoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide in Lebensmitteln tierischer Herkunft und mit hohem Fettgehalt	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide in Obst und Gemüse; einschließlich Waren mit hohem Wasseranteil und hohem Säuregehalt	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide Einzelrückstandsmethoden	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Schwermetalle in Lebensmittel	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel Linz
Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Dioxine und PCB's	Umweltbundesamt GmbH
Überwachung des Wassergehalts in Geflügelfleisch	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel, Wien
transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe:	
A 1, A 2, A 3, A 4, A 6 (Chlorpromazin) und Tierarzneimittel: B 2d/Beruhigungsmittel und B 2f/Corticosteroide, Carbadox und Olaquinox	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: B 3d/Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
nicht zugelassene Stoffe: A 6/Nitroimidazole	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
A 6 (Chloramphenicol, Dapson und Nitrofurane), B 1/Stoffe mit antibakterieller Wirkung und B 2f/Chinoxaline	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: B 3e/Farbstoffe	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A 5	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Tierarzneimittel: B 2a/Anthelmintika und B 2b/Kokzidiostatika (einschließlich Nitroimidazole) und Tierarzneimittel: B 2e/nicht steroidale entzündungshemmende Mittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Umweltkontaminanten: B 3c/Chemische Elemente	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel Linz

### Beauftragte Kontrollstellen

Im Aufgabenbereich des Kapitels 8.1. wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

## 3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

### 3.1. Organisation der Kontrolle

Organigramm siehe I.A.8.1 Anhang „Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich“.

#### Allgemeine Organisation und Management

Der Vollzug des Lebensmittelrechts umfasst sowohl die Kontrolle der Einhaltung des Lebensmittelrechts in den Betrieben im Rahmen von Betriebsbesuchen als auch die Entnahme und Untersuchung amtlicher Proben. Die Kontrollen werden gemäß § 24 LMSVG von besonders geschulten Lebensmittelaufsichtsorganen durchgeführt. Für die Kontrollen von Betrieben, die tierische Lebensmittel be- oder verarbeiten, sind zum Teil die Veterinärverwaltungen zuständig. Welche Dienststellen der jeweiligen Ämter der Landesregierung für welche Hygienekontrollen zuständig sind, ist aus I.A.8.b Anhang „Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen“ zu entnehmen.

In der Verordnung „über den örtlichen Zuständigkeitsbereich“, BGBl II Nr. 209/2006 idgF., ist festgelegt, bei welcher Institution die Lebensmittelaufsichtsorgane der einzelnen Bundesländer amtliche Proben zur Untersuchung und Begutachtung einzureichen haben. In der AGES und den LUAs erfolgen die lebensmittelrechtlichen Untersuchungen z. B. hinsichtlich Zusammensetzung, Mikrobiologie, Kontaminanten sowie auch die Überprüfung der Kennzeichnungsbestimmungen und der Auslobungen. Für jede amtliche Probe wird ein Untersuchungszeugnis, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten erstellt und an die probeneinsendende Behörde zur weiteren Veranlassung übermittelt. Bei Beanstandungen werden entsprechende Maßnahmen gemäß § 39 LMSVG durch die Behörde getroffen.

Gemäß LMSVG besteht eine Meldepflicht zwischen den Ländern, wenn bei Auftreten von Verstößen mehrere Bundesländer betroffen sind. In speziellen Fällen (z. B. bei Vorliegen von Gesundheitsschädlichkeit) ist auch das BMASGK zu informieren.

Magistrate sind gegenüber der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann berichtspflichtig.

Bei Schwerpunktaktionen wird die Meldepflicht an das BMASGK sowohl der Länder als auch der Labors spezifisch festgelegt. Eine Zusammenfassung dieser Ergebnisse wird von der AGES erstellt und dem BMASGK als Endbericht übermittelt. Diese werden an die Länder weitergegeben und auf der AGES Homepage veröffentlicht.

Die Ergebnisse der amtlichen Kontrolle werden im jährlichen **Lebensmittelsicherheitsbericht** zusammengefasst dargestellt und veröffentlicht. Weitere Berichte zur Vollziehung des LMSVG sind der Bericht über die **Ergebnisse des nationalen Pestizidüberwachungsprogramms** und die **Ergebnisse des mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramms** der EU betreffend Pestizide.

### **Kontrollsystem und Koordinierung der Maßnahmen**

Das Kontrollsystem berücksichtigt alle lebensmittelrechtlichen Kontrollaspekte wie z. B. Lebensmittelhygiene, Hygieneeigenkontrollmaßnahmen (Hazard Analysis and Critical Control Point, HACCP), Kennzeichnung, Täuschungsschutz, Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen, Kontaminanten, Rückstände von Pflanzenschutzmittel, Bestrahlung von Lebensmittel, natürliches Mineralwasser, Untersuchung auf gentechnisch veränderte Organismen (GVO), Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmittel in Berührung zu kommen.

Dreimal jährlich finden Sitzungen der leitenden Beamten der Lebensmittelaufsicht mit allen in der Lebensmittelkontrolle tätigen Institutionen (BMASGK, Länder, AGES, LUAs) statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Koordinierung laufender Tätigkeiten, Beschlussfassung des nationalen Kontrollplanes, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien. Weiters werden länderübergreifende Fragestellungen (z. B. Hygiene- oder Rechtsfragen) diskutiert. Außerdem besteht die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch.

Bei aktuellen Problemen werden ad hoc Sitzungen oder Telefonkonferenzen mit den Betroffenen einberufen bzw. zur Lösung entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

### **Österreichisches Lebensmittelbuch**

Das Österreichische Lebensmittelbuch (ÖLMB – Codex Alimentarius Austriacus) dient zur Verlautbarung von Sachbezeichnungen, Begriffsbestimmungen, Untersuchungsmethoden und Beurteilungsgrundsätzen sowie von Richtlinien für das Inverkehrbringen von Waren (§ 76 LMSVG).

Das ÖLMB ist aus rechtlicher Sicht als „objektiviertes Sachverständigengutachten“ einzustufen. Es ist keine Rechtsvorschrift im engeren Sinn.

Zur Beratung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in Angelegenheiten sämtlicher lebensmittelrechtlicher Vorschriften sowie zur Vorbereitung des ÖLMB ist eine Kommission (Codexkommission) eingerichtet. Gemäß § 77 LMSVG setzt sich die Kommission neben den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMASGK und der AGES aus Vertreterinnen und Vertretern der LUAs und der nach § 73 LMSVG berechtigten Gutachtern sowie aus Vertreterinnen und Vertretern bestimmter Bundesministerien, den Ländern und den Sozialpartnern zusammen. Die Codexkommission arbeitet nach einer vom BMASGK gemäß § 77 Abs. 8 LMSVG erlassenen Geschäftsordnung.

Zur fachlichen Unterstützung und Vorbereitung ihrer Beschlüsse hat die Codexkommission Unterkommissionen und Arbeitsgruppen eingesetzt, die unter Beteiligung von Fachexpertinnen und -experten Codexrichtlinien erarbeiten. Diese werden nach Befassung des Koordinationskomitees der Plenarversammlung der Codexkommission zur Beschlussfassung vorgelegt und von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz veröffentlicht.

Neben der laufenden Aktualisierung der Kapitel im ÖLMB werden verschiedene Leitlinien betreffend die gute Hygienepraxis und die Anwendung der Grundsätze des Eigenkontrollsystems (Hazard Analysis Critical Control Point (HACCP)) ausgearbeitet.

Die Codexkommission dient auch als Plattform zur Risikokommunikation.

Das ÖLMB ist auf der Homepage des BMASGK unter Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit und auf der Website **Österreichisches Lebensmittelbuch** abrufbar.

### **Import von Lebensmitteln**

Die Kontrolle des Importes von Lebensmitteln aus Drittstaaten fällt gemäß Art. 10 Bundes-Verfassungsgesetz in die Zuständigkeit des Bundes und wird durch den grenztierärztlichen Dienst vollzogen (siehe Teilkapitel III.C).

### **3.2. Nationaler Kontrollplan**

Gemäß § 31 LMSVG wird unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen und wirksamen Kontrolle vom BMASGK jährlich ein nationaler Kontrollplan (NKP) für die amtliche Kontrolle von Unternehmen und Waren des LMSVG erlassen. Dieser wird nach Befassung der Länder und der AGES auf Basis von Risikobewertungen und statistischen Daten erstellt. Die Koordination des NKP wird von der Abteilung IX/B/13 durchgeführt. Der Beschluss des NKP wird im „Fachplenum“ mit BMASGK, Ländern und Labors (AGES und LUAs) im IV. Quartal getroffen.

Gemäß § 31 Abs. 2 LMSVG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann für die Durchführung des NKP in seinem Hoheitsgebiet Sorge zu tragen und über den Vollzug dem BMASGK bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres zu berichten.

Der NKP stellt einen Teil des Mehrjährigen Integrierten Kontrollplanes dar.

Die jährliche Erstellung des NKP für das folgende Jahr erfolgt unter Berücksichtigung

- der grundsätzlichen Aufgaben des Lebensmittelrechts
- des risikobasierten Ansatzes
- von Beurteilungen und Bewertungen der Ergebnisse der vorherigen Pläne
- von praktischen Erfahrungen mit der Vollziehung des NKP
- von aktuellen Geschehnissen.

### **Revisionen**

Die amtliche Kontrolle wird im NKP so geplant und durchgeführt, dass entsprechend einer risikobasierten Vorgangsweise die Betriebe einer amtlichen Kontrolle unterzogen werden. Jeder Betriebsgruppe ist eine Risikokategorie (siehe Kapitel Einleitung und horizontale Aspekte, 7.5 Anhang Risikoatlas und Risikokategorien) zugeordnet. Jeder Risikokategorie ist eine Kontrollhäufigkeit zugeordnet. Die Kontrollhäufigkeit reicht von 100 % jährlich bei der höchsten Risikokategorie neun bis zu 10 % jährlich bei der niedrigsten Risikokategorie eins. Die tatsächliche Kontrollfrequenz errechnet sich aus diesem Basissatz mit dem für den einzelnen Betrieb erstellten betriebsorientierten Risiko sowie dem sich aus der Betriebskontrolle ergebenden kontrollergebnisorientierten Risiko. Auf dieser Basis obliegt die Entscheidung über die Häufigkeit der Betriebsrevisionen, bezogen auf den einzelnen Betrieb, der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Für die Betriebsrevisionen von Milcherzeugerbetrieben im Sinne des Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Europäischen Kommission im Bericht über den Evaluierungsbesuch vom 18. bis 22. Oktober 1999 (DG (Sanco)/1146/1999) ist grundsätzlich geplant, dass jeder dieser Erzeugerbetriebe innerhalb von fünf Jahren einer Hygienerevision unterzogen wird. Die Auswahl der Betriebe und die Festlegung der Untersuchungsfrequenz stützen sich auf die individuelle Risikoeinstufung des einzelnen Betriebes.

### **Proben**

Im Probenanteil des NKP wird die Anzahl der pro Bundesland zu ziehenden und der AGES und den LUAs zu übermittelnden Proben festgelegt. Die Gewichtung der Warengruppen erfolgt nach risikobasierten und statistischen Überlegungen.

Grundsätzlich erfolgt eine Unterscheidung zwischen Planproben und Verdachtsproben.

**Verdachtsproben** werden aus Verdachtsmomenten heraus gezogen. Schwergewicht bei der

Ziehung von Verdachtsproben bei vermuteter Nichtkonformität (Täuschung, Rückstände, ...) ist auf Erzeuger und Importeure zu legen, um Mehrfachuntersuchungen zu vermeiden und um auf eine verstärkte Sorgfaltspflicht des Unternehmers hinzuwirken. Verdachtsproben im Handel und in der Gastronomie werden vor allem solche sein, bei denen die Vermutung besteht, dass sie für den Verzehr ungeeignet oder gesundheitsschädlich sind.

**Planproben** sind Proben, die nach dem Zufallsprinzip entsprechend dem jährlichen Probenplan entnommen werden. Die Planproben werden entsprechend ihrer Zielrichtung in die folgenden vier Kategorien aufgeteilt:

- Proben aus dem Handel
- Proben aus der Eigenproduktion (PEP)
- Proben von Primärproduzenten
- Monitoringproben.

### **Schwerpunktaktionen**

Bestimmte Kontrollaspekte werden im NKP in Form von Schwerpunkten geplant und durchgeführt. Neben der Durchführung von EU-weit festgelegten jährlichen Kontrollprogrammen (Pestizidrückstandsmonitoring, Bestrahlung von Lebensmittel, ...) werden z. B. folgende Schwerpunkte im Rahmen des Kontrollplanes berücksichtigt: Hygiene, Untersuchung auf GVO, Neuartige Lebensmittel, Zoonosen, Zusammensetzung, spezielle Kennzeichnungsfragen, Kontaktmaterialien und Zusatzstoffe. Bei speziellen Fragestellungen werden Schwerpunktaktionen jährlich wiederholt wie z. B. die Überprüfung der Eigenkontrolle in gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 786/2013, zugelassenen Hochrisikobetrieben, die Lebensmittel tierischen Ursprungs be- und verarbeiten.

Darüber hinaus können weitere Aktionen aus aktuellem Anlass ad hoc festgelegt werden.

## **4. Notfallpläne, Warnsysteme, Verbindungsstelle**

### **Notfallplan**

Die gesetzliche Grundlage für die Erstellung eines Notfallplans ist im § 32 LMSVG, basierend auf der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, festgelegt. Der Notfallplan enthält Maßnahmen, die unverzüglich durchzuführen sind, wenn eine Ware ein ernstes Risiko für die Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher darstellt.

Für die Gruppe IX/B Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen wurde ein „Leitfaden zum Krisenmanagement“ erstellt, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. Während der Dienstzeit ist bei Auftreten eines begründeten Verdachts, dass Waren, die dem LMSVG unterliegen, für die menschliche Gesundheit ein unmittelbares Risiko darstellen, die laut Geschäftseinteilung zuständige

Fachabteilung des Bereiches Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen zu befassen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Erreichbarkeit des zuständigen Krisenmanagers (Abteilungsleitung der Abteilungen IX/B/12, 13, 14 und 15 im Rotationsprinzip) sichergestellt. Dafür wurde eine eigene Notrufnummer (Mobiltelefon) eingerichtet und an alle zuständigen Behörden weitergegeben.

Im Notfall ist die Erreichbarkeit der zuständigen Verwaltungseinheiten der Landesbehörden im Wege der Bundeswarnzentrale oder der einzelnen Landeswarnzentralen sichergestellt. In einigen Bundesländern gibt es zusätzlich im Bereich der Lebensmittelaufsicht einen permanenten Bereitschaftsdienst.

### **Warnsysteme**

Die Servicestelle der AGES in Salzburg fungiert als Kontakt- und Unterstützungsstelle für folgende Meldesysteme:

- **RASFF (Rapid Alert System for Food and Feed)** für Lebensmittel und Futtermittel
- **RAPEX (Rapid Exchange of Information)** für Gebrauchsgegenstände, Spielzeug und Kosmetische Mittel
- **INFOSAN (International Food Safety Authorities Network)** weltweites Meldesystem der WHO für lebensmittelbedingte Risiken
- **Verbindungsstelle** Kontakt, Kommunikation, Koordination im Rahmen der Amtshilfe gegenüber anderen Mitgliedsstaaten. Um diese Tätigkeiten koordinieren zu können, hat die EU das Administrative Assistance and Cooperation System (AAC) geschaffen. Dieses beinhaltet als zweiten Teil auch ein besonders geschütztes System für die Kommunikation zur Abklärung von Betrugsfällen.

## **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

## **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

### **Durchsetzung des Lebensmittelrechtes**

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständigen

Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die Lebensmittelaufsichtsorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie Proben von Lebensmitteln einschließlich ihrer Verpackungen in einem für die Probenahme unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Wird bei der Untersuchung einer amtlichen Probe von einem Labor in Befund und Gutachten das Vorliegen eines Verstoßes gegen das LMSVG festgestellt so werden von den zuständigen Lebensmittelaufsichtsorganen die entsprechenden Maßnahmen (z. B. Außerverkehrsetzung etc.) unverzüglich eingeleitet. Neben den Maßnahmen der Kontrollbehörden gemäß LMSVG besteht auch die Möglichkeit durch Gerichtsstrafen (Gesundheitsschädlichkeit) oder Verwaltungsstrafen (sonstige Vergehen) Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittelrechtes zu sanktionieren.

### **Dokumentierte Verfahren**

Die Lebensmittelkontrollbehörden der Länder haben ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem (QM-System) für die amtliche Kontrolle eingerichtet. Die Kontrolle der Lebensmittelbetriebe erfolgt somit österreichweit nach gleichen, festgelegten Vorschriften. In allen Bundesländern wird nach dem QM-Handbuch vorgegangen.

Das QM-Handbuch wurde in der Arbeitsgruppe QM-System für die Amtliche Lebensmittelüberwachung erarbeitet. Mitglieder sind Vertreter der Länder, der Magistrate und des BMASGK. Diese Arbeitsgruppe ist für Ausarbeitung, Aktualisierung und Ergänzung der Verfahrensanweisungen zuständig. Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgruppe zählen auch die laufende Evaluierung und gegebenenfalls Aktualisierung des Handbuches. Die Freigabe der Verfahrensanweisungen und grundsätzliche Vorgaben an die Arbeitsgruppe erfolgen durch die Landesleiterinnen und Landesleiter.

Entsprechend den Vorgaben des QM-Handbuches werden alle Kontrolltätigkeiten und Auffälligkeiten schriftlich dokumentiert bzw. im elektronischen Datensystem „Amtliches Lebensmittel Informations- und Auswertesystem“ (ALIAS) gespeichert (siehe Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 8 „Datensysteme“).

## **7. Review und Anpassung der Kontrollplanes**

Es erfolgt eine regelmäßige Evaluierung aller Informationen bezüglich der Durchführung der Lebensmittelkontrolle im Rahmen der Vorgaben des MIK. In Koordinationssitzungen mit allen Betroffenen werden gegebenenfalls die erforderlichen Anpassungen erarbeitet.

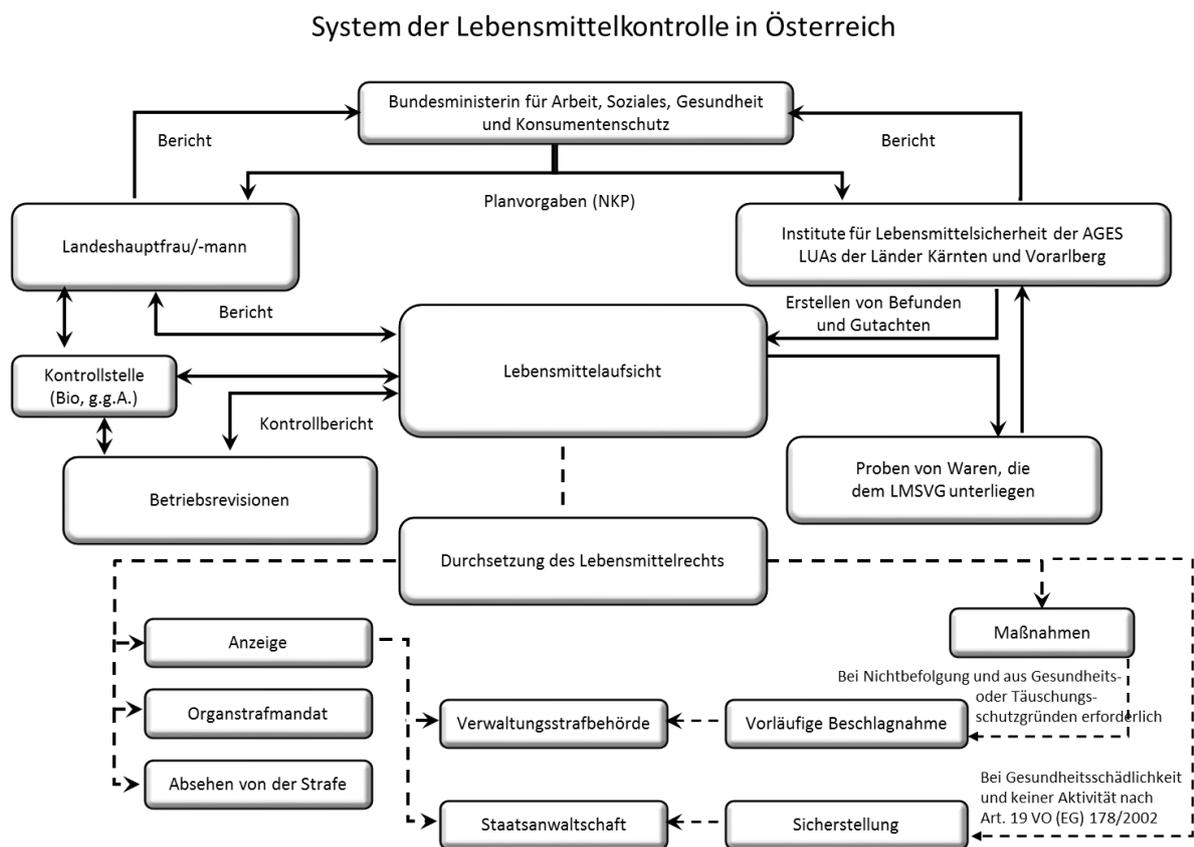
Laufend wird eine Analyse des Planes auf Erfüllung bzw. Lücken im System durchgeführt:

- Identifizierung der besten Lösungen (werden im Bericht an die Europäische Kommission und national kommuniziert);
- Identifizierung des Handlungsbedarfes;
- Prioritätensetzung;
- Zur Erarbeitung der Lösungen werden gegebenenfalls Expertinnen und Experten nominiert, spezifische Arbeitsgruppen oder eigene Projekte eingerichtet.

## 8. Anhang

### 8.1. Grafik System der Lebensmittelkontrolle in Österreich

Abbildung 6: System der Lebensmittelkontrolle in Österreich



## 8.2. Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen

Abbildung 7: Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen

Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen  
gemäß § 24 LMSVG \*\*

Bundesland	Betriebe, die Milcherzeugnisse herstellen			Rohmilch erzeuger betriebe	Betriebe, die Fischerzeugnisse herstellen			Fleischverarbeitungs- betriebe			Eiproduktehersteller			Eipackstellen		Sprossenbetriebe	
	zugelas- sene Betriebe	Einzelhandelsbetrie- be (BGBl. II Nr. 92/2006 idgF)	Zulassung*		zugelas- sene Betriebe	Einzelhandelsbetrie- be (BGBl. II Nr. 92/2006 idgF)	Zulassung*	zugelas- sene Betriebe	Einzelhandelsbetrie- be (BGBl. II Nr. 92/2006 idgF)	Zulassung*	zugelassene Betriebe	Einzelhandelsbetrie- be (BGBl. II Nr. 92/2006 idgF)	Zulassung*	Kontrolle	Zulassung nach Verordnung (EU) Nr. 853/2004	Kontrolle	Zulassung nach Verordnung (EU) Nr. 852/2004
Burgenland	-	Stall:Vet, Verarbeitung:LM	LM	Vet	LM	LM	LM	Vet	Vet+LM	Vet	LM	-	LM	Vet	Vet	LM	LM
Kärnten	LM	LM	Recht	Vet	LM	LM	Recht	Vet	Vet+LM	Recht + Vet	LM	LM	Recht	LM	Recht.	LM	Recht
Nieder- österreich	LM	LM	Recht	Vet	LM	LM	Recht	Vet+LM	LM	Recht	LM	LM	Recht	LM	Recht.	LM	Recht
Ober- österreich	LM	LM	LM	Vet	LM+Vet**	LM	LM+Vet**	Vet	LM	Vet	LM	LM	LM	LM	LM	LM	LM
Salzburg	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	Vet	LM	LM
Steiermark	LM+Vet	LM	Recht	Vet	LM	LM	Recht	Vet	LM	Recht	LM	LM	Recht	LM	Recht	LM	Recht
Tirol	LM	LM	Recht.	Vet	LM	LM	Recht.	Vet	Vet+LM	Vet	LM	LM	Recht	Vet	Recht.	LM	Recht
Vorarlberg	LM	LM	LM*	Vet	Vet+LM	LM	LM*	Vet	Vet+LM	LM*	LM	LM	LM*	LM	LM*	LM	LM*
Wien	LM	LM	LM	-	VET	LM	VET	VET	LM	VET	LM	LM	LM	LM	LM	LM	LM

Fußnoten: \* Behörde, die Zulassungsbescheid erstellt  
 \*\* Bei nicht in der Tabelle angeführten Lebensmittelbetrieben erfolgen die Kontrollen durch die LM  
 LM\* Rechtsabteilung Gesundheit und Sport für LMSVG in Vorarlberg  
 LM+Vet\*\* OÖ Im Falle von Fischschlachtbetrieben (Fischuntersuchung gem. FleischuntersuchungsVO erforderlich); VET; Hygienekontrollen: LM

Legende: "Vet" Landesdienststelle der Veterinärverwaltung  
 "LM" Landesdienststelle der Lebensmittelaufsicht  
 "Recht" Landesdienststelle für rechtliche Angelegenheiten (Lebensmittel ....)

## **B SCHLACHTTIER- UND FLEISCHUNTERSUCHUNG**

### **1. Strategie, Ziele, Maßnahmen**

Die amtliche Kontrolle wird so geplant und durchgeführt, dass jährlich alle Betriebe regelmäßig einer amtlichen Kontrolle unterzogen werden. Die Entscheidung über die Häufigkeit der Revisionen wird entsprechend einer risikobasierten Vorgangsweise getroffen.

#### **Ziele**

Nationale Erlässe zur einheitlichen Vollziehung der Kontrolltätigkeit in den Bundesländern.

Nationale Leitlinien für die Eigenkontrolle und hygienische Produktion in den Betrieben zur Erreichung eines einheitlichen Hygienestandards.

Ausrollung eines bundesweiten EDV-Erfassungssystems für die Ergebnisse der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU).

### **2. Behörden, Labors, Kontrollstellen**

#### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Abteilung IX/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte;  
Exportangelegenheiten

#### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

#### **Burgenland**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

#### **Kärnten**

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

#### **Niederösterreich**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
LF5, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

#### **Oberösterreich**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie  
Referat 4/ 03 - Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft  
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement  
Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales  
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung,  
MA 59 - Marktservice & Lebensmittelsicherheit

**Untersuchungslabors**

- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten
- Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg

**Nationale Referenzlabors**

**Tabelle 10: Nationale Referenzlabors Kapitel Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Parasiten (Trichinenuntersuchung)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE)	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling

**Beauftragte Kontrollstellen**

Es sind keine Kontrollstellen beauftragt.

## 3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

### 3.1. Organisation der Kontrolle

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung obliegt der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Vorbereitung von Gesetzen, die Erstellung von Verordnungen, sowie von Durchführungserlässen. Für die Organisation der SFU und der Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben ist die jeweilige Landeshauptfrau bzw. der jeweilige Landeshauptmann zuständig.

Die Durchführung der SFU wird von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten (bestellt gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG), amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten (beauftragt gemäß § 24 Abs. 4 LMSVG), amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten inklusive Trichinenuntersucherinnen und -untersuchern, betriebseigenen Hilfskräften bei der Geflügelfleischuntersuchung sowie kundigen Personen für die Wildfleischbeurteilung wahrgenommen. Die Anzahl der jeweils tätigen Personen in Österreich ist dem Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 6 „Personalressourcen der Bundesländer und Labors“, zu entnehmen.

Die Ausbildung der **Amtstierärztinnen und Amtstierärzte** erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, (siehe Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 10 „Ausbildung der Amtstierärzte, Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane“).

### 3.2. Kontrollpläne

Die SFU wird bei allen Schlachttieren durchgeführt. Hygienekontrollen werden durch den nationalen Kontrollplan angeordnet, der unter Einbeziehung der Fachreferentinnen und Fachreferenten der Länder erarbeitet wird. Bei der Erarbeitung des Kontrollplanes werden die Erfahrungen der vorangehenden Jahre sowie allfälliger Feststellungen im Rahmen von Inspektionen des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes der Europäischen Kommission berücksichtigt. Darüber hinaus werden in Hochrisikobetrieben wie fleischverarbeitenden Betrieben regelmäßig Schwerpunktaktionen durchgeführt.

## 4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Für den Bereich Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen wurde ein „Leitfaden zum Krisenmanagement“ erstellt, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. (siehe Teilkapitel I.A.4)

Beim Auftreten von Trichinen ist gemäß Trichinennotfallplan vorzugehen (siehe I.B.8.1 Anhang „Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005“).

Bei Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen ist gemäß den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

## **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

## **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 idgF festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzten ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärztinnen und Amtstierärzten für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensterteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

### **Dokumentierte Verfahren**

Zur Durchführung der Kontrollen wurden folgende Erlässe bereits kundgemacht:

- Schlachttier- u. Fleischuntersuchung bei als Haustieren gehaltenen Huftieren (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Einhufer)
- Schlachttier- u. Fleischuntersuchung bei Geflügel und Hasentieren
- Fleischuntersuchung bei Wild aus freier Wildbahn
- Probenahmen und Probenversand zur Durchführung von Hilfsuntersuchungen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie im Zuge von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben
- Durchführung v. Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben
- Probenahmen zur Durchführung von Hilfsuntersuchungen im Rahmen der Schlachttier- u. Fleischuntersuchung
- Zulassung von Fleischlieferbetrieben zum Export in Drittländer
- Exportabfertigung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Drittländer

### **Durchsetzung des Rechtes**

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die

Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie Proben von Erzeugnissen einschließlich ihrer Verpackungen in einem für die Probenahme unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Wird bei der Untersuchung einer amtlichen Probe von einem Labor in Befund und Gutachten das Vorliegen eines Verstoßes gegen das LMSVG festgestellt so werden von den zuständigen Kontrollorganen die entsprechenden Maßnahmen (z. B.: Außerverkehrssetzung) unverzüglich eingeleitet. Neben den Maßnahmen der Kontrollbehörden gemäß LMSVG besteht auch die Möglichkeit durch Gerichtsstrafen (Gesundheitsschädlichkeit) oder Verwaltungsstrafen (sonstige Vergehen) Verstöße gegen Vorschriften des Lebensmittelrechtes zu sanktionieren.

## **7. Review und Anpassung des Kontrollplanes**

Die Anpassung des Plans für die zugelassenen Fleischbetriebe erfolgt in folgender Weise: In den regelmäßigen Treffen der Fleischhygienereferenten der Länder erfolgt eine Abstimmung der Häufigkeit der Kontrollen in den zugelassenen Fleischbetrieben. Hauptkriterium ist die jeweilige Produktions- oder Verarbeitungsmenge und das Gesundheitsrisiko des erzeugten oder bearbeiteten Produktes, wobei bis zu 7 Kategorien für eine Produktgruppe festgelegt sind. Die Kontrolle erfolgt, abhängig von der Kategorie, abgestuft zwischen zweimal pro Monat bis einmal alle zwei Jahre. Die Kontrollpunkte ergeben sich aus den Leitlinien für diese Betriebe. Schwerpunkte werden anhand von Feststellungen (z.B. auch solcher im Rahmen von Besuchen des Lebensmittel- und Veterinärarnamtes der Europäischen Kommission) und der Erfahrungen der jeweiligen Vorjahre zusätzlich festgelegt.

Die Ergebnisse der Hygienekontrollen werden jährlich im **Lebensmittelsicherheitsbericht** des BMASGK veröffentlicht.

## **8. Anhang**

### **8.1. Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005**

Zur Verhinderung der Übertragung von Trichinellen von Tieren auf den Menschen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten und sind gegebenenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Schlachtkörper dürfen erst nach Vorliegen des negativen Trichinenbefundes den Schlachthof, Wildschweine den Betrieb, wo die Trichinenuntersuchung eingeleitet wurde, verlassen. Eine weitere Bearbeitung vor dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses darf nur dann stattfinden, wenn diese in einem Betrieb erfolgt, der in unmittelbarem örtlichen und organisatorischen Zusammenhang mit dem

Schlachthof steht und durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist, dass kein Teil der betreffenden Partie Fleisch vor Abschluss der Untersuchungen aus dem Betrieb abgegeben wird.

2. Die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Tierkörper zum Herkunftsbetrieb (Tierhalter) bzw. Jagdrevier im Falle von Wildschweinen ist durch betriebseigene Systeme in Verbindung mit den vorgeschriebenen Begleitdokumenten im Rahmen der Lebensmittelkette durch die Lebensmittelunternehmerin bzw. den Lebensmittelunternehmer zu gewährleisten.
3. Das Ergebnis der Untersuchung und damit die endgültige Genusstauglichkeitserklärung ist nachweislich der/dem Betriebsverantwortlichen bekanntzugeben. Tierkörper und Tierkörperteile, die als trichinenpositiv beurteilt wurden, sind als genussuntauglich zu kennzeichnen und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Tiermaterialgesetz, BGBl I Nr. 141/2003, als Material der Kategorie 2 zu entsorgen. Werden vor Abschluss der Trichinenuntersuchung im Zuge einer weiteren Bearbeitung Teile verschiedener Tierkörper vermischt, so sind im Fall eines Trichinenfundes alle Teile der betroffenen Partie entsprechend zu entsorgen.
4. Werden nach dem In-Verkehr-bringen von genusstauglich befundetem Fleisch bei Kontrollen Trichinen festgestellt, so sind von der Lebensmittelunternehmerin bzw. vom Lebensmittelunternehmer alle erforderlichen Maßnahmen – einschließlich der Verständigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde und eine allfällige Rückholung bereits abgegebener Ware – gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu veranlassen.
5. Positive und zweifelhafte Befunde sind im österreichischen Referenzlabor für Trichinen (AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck) abzuklären.
6. Im Herkunftsbetrieb bzw. Jagdrevier sind von der zuständigen Behörde gemäß Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005 idgF, Erhebungen durchzuführen.

## **C RÜCKSTANDSKONTROLLE UND TIERARZNEIMITTELKONTROLLE**

### **1. Strategie, Ziele, Maßnahmen**

Ziel ist der vorsorgende Schutz der Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit insbesondere durch sichere Lebensmittel. So ist die Überwachung des Einsatzes bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände – beginnend beim landwirtschaftlichen Betrieb bis zum Lebensmittel tierischer Herkunft – ein entscheidender Beitrag, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Stoffen, die die menschliche Gesundheit gefährden oder schädigen können, zu gewährleisten.

Strategisch ist es das Ziel durch ein effizientes mit ausreichenden Ressourcen ausgestattetes Kontrollsystem – beginnend bei der Überwachung der Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln im landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieb bis hin zum in Verkehr bringen von Lebensmitteln tierischer Herkunft an die Verbraucherinnen und Verbraucher – sicherzustellen.

Erreicht wird dieses Ziel unter anderem durch Weiterentwicklung und Bearbeitung eines risikobasierten Kontrollplanes, mit dem die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer überwacht wird.

Nach den Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG wird jährlich ein nationaler Rückstandskontrollplan (Überwachungsplan) für die amtliche Kontrolle erstellt. Dieser Kontrollplan wird der Europäischen Kommission übermittelt und von dieser evaluiert.

Die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle berücksichtigt die Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG sowie die der Entscheidung der Kommission 97/747/EG, die Ergebnisse des Vorjahres und praktische Erfahrung aller relevanten Bereiche. Die regionale Verteilung der Tiere, die Größe der Tierbestände, Geschlecht, Alter, Tierart und Mastsystem sowie regional gehäuftes Auftreten von bestimmten Rückständen, aktuelle Entwicklungen und Tendenzen auf dem Gebiet der Gewinnung, Produktion, Handel und Verbraucherinnen- und Verbrauchererwartung bezüglich Lebensmittel tierischer Herkunft sind zu berücksichtigen. Es werden alle Erkenntnisse, die sowohl im Rahmen der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Erstverarbeitungsbetrieben gewonnen werden, als auch die Ergebnisse der Untersuchungen mit einbezogen.

Wesentlich ist die regelmäßige Kommunikation, einschließlich Datenaustausch, zwischen allen beteiligten Behördenstufen sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene.

Ebenso sind ständige Optimierungen der Analytik erforderlich. Der Einsatz von Multimethoden ist ein wichtiges Tool, um effizienter und auch rascher in den

landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen setzen zu können und gleichzeitig auch die Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer zu sensibilisieren.

## 2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMASGK)

Es sind zwei Abteilungen für die Rückstandskontrolle zuständig:

- Die **Abteilung IX/B/12** „Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten“ ist für die Organisation und fachliche Angelegenheiten der Rückstandskontrolle bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs und die Kontrolle der Tierarzneimittelanwendung bei lebenden Tieren zuständig.
- Die **Abteilung IX/B/14** „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: stoffliche und technologische Risiken, Gentechnik“ wirkt bei der Rückstandskontrolle sowie fachlichen Belangen der Umweltkontamination von Lebensmitteln mit.

### Landeshauptfrau/Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

#### Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit  
Referat Lebensmittelaufsicht  
Referat Veterinärverwaltung Tierschutz

#### Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen  
Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 – Unterabteilung Sanitätswesen – Lebensmittelaufsicht

#### Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung LF5 – Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

#### Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

#### Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/ 03 – Landesveterinärdirektion

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 9 – Gesundheit und Sport

Referat 9/03 – Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz (Milch, Eier und Honig)

#### Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft; Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement;

Referat Veterinärdirektion / öffentliches Veterinärwesen

Referat Lebensmittelaufsicht

#### Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Abteilung Landessanitätsdirektion – Lebensmittelaufsicht

#### Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Gruppe Land und Forstwirtschaft: Abteilung Vb Veterinärangelegenheiten

Gruppe Soziales und Gesundheit: Abteilung IV/b Gesundheit und Sport; Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

#### Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 59 – Marktservice und Lebensmittelsicherheit

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

#### **Untersuchungslabors**

Die Untersuchung der Proben auf Rückstände wird in folgenden Laboratorien durchgeführt:

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)
- Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Klagenfurt

#### **Nationale Referenzlaboratorien für Rückstände**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind nachfolgend genannte Laboratorien nationale Referenzlabors für Stoffe gemäß Anhang der Richtlinie 96/23/EG (Die Buchstaben-Ziffern-Kombinationen beziehen sich auf die Klassifizierungen des Anhanges der Richtlinie 96/23/EG.):

**Tabelle 11: Nationale Referenzlabors Kapitel Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle**

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A 1, A 2, A 3, A 4, A 6 sowie Tierarzneimittel: B 2d/Beruhigungsmittel und B 2f/Corticosteroide, Carbadox und Olaquinox	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Kontaminanten: B 3d/Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
B 1/Stoffe mit antibakterieller Wirkung	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Stoffe mit anaboler Wirkung und nicht zugelassene Stoffe: A 5 sowie Tierarzneimittel: B 2e/nicht steroidale entzündungshemmende Mittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Tierarzneimittel: B 2a/Anthelmintika und B 2b/Kokzidiostatika (einschließlich Nitroimidazole)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Umweltkontaminanten: B 3c/Chemische Elemente	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Pestizide in Lebensmitteln tierischer Herkunft und mit hohem Fettgehalt: B 2c, B2f, B 3a, B 3b, B 3f	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Pestizide Einzelrückstandsmethoden: B 2c, B2f, B 3a, B 3b, B 3f	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Kontaminanten: B 3e/Farbstoffe	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Schwermetalle in Lebensmitteln: B 3c	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Dioxine und PCBs: B 3a	Umweltbundesamt GmbH

**Beauftragte Kontrollstellen**

Im Aufgabenbereich des Kapitels I.C wurden keine Kontrollstellen beauftragt.

**3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

**3.1. Organisation der Kontrolle**

**Rückstandskontrolle**

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006

idgF, und die darauf basierende Rückstandskontrollverordnung 2006, BGBl II Nr. 110/2006 idgF, ist die nationale Rechtsgrundlage für die Kontrolle auf Rückstände.

Zentrale Behörde für die Rückstandskontrolle für lebende Tiere, Erzeugnisse der Aquakultur und von Fleisch ist das BMASGK (siehe I.C.2 erster Absatz).

Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann, der an die Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gebunden ist.

In dem für das Probenjahr aktuellen Durchführungserlass 6 (für lebende Tiere, Fleisch und Erzeugnisse der Aquakultur) und dem Erlass A-900 für Milch, Eier und Honig (Basis ist der Nationale Kontrollplan; siehe MIK Kapitel I.A) wird von Seiten des BMASGK die Vorgangsweise der amtlichen Rückstandskontrolle in den landwirtschaftlichen Betrieben, den Schlachtbetrieben sowie in Betrieben, die Milch, Eier und/oder Honig in Verkehr bringen, festgelegt.

Die Durchführung der Probenahme in den Ländern obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Die Probenziehung erfolgt durch von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann betraute Personen:

- bestellte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte
- Lebensmittelaufsichtsorgane
- beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte
- zugelassene Tierärztinnen und Tierärzte

Die Untersuchung der Proben wird ausschließlich in zugelassenen und akkreditierten Laboratorien (siehe I.C.2) durchgeführt.

Bei gravierenden Verstößen wie etwa bei Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung verfügt die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann eine Sperre über den betroffenen Tierhaltungsbetrieb. Die Sperre erfolgt per Bescheid. Weitere Maßnahmen sind Betriebskontrollen mit Schwerpunkt der Überprüfung der korrekten Tierarzneimittelanwendung, Überprüfung des Tierarztes oder der Tierärztin, Entnahme von Proben, Kontrolle von Betrieben, die in wirtschaftlicher Verbindung zum Herkunftsbetrieb stehen.

Primärerzeugnisse von Tieren eines gesperrten Betriebes dürfen erst nach Untersuchung und Nichtvorliegen weiterer Beanstandungsgründe in Verkehr gebracht werden.

Ist der Nachweis einer illegalen Anwendung erbracht, so ist das Tier oder sind die Tiere zu töten und unter Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 idgF, unschädlich zu beseitigen. Damit soll verhindert werden, dass Fleisch beziehungsweise die von diesen Tieren gewonnenen Lebensmittel tierischer Herkunft in die Nahrungsmittelkette gelangen. Nach Aufhebung der Sperre unterliegt der Betrieb einer zwölf Monate dauernden Überwachung durch die Behörde.

Bei Nachweis von Stoffen, die über den festgelegten Höchstmengen liegen, wird in ähnlicher Weise vorgegangen, wobei zur Abklärung in der Regel weitere Proben vor oder bei der nächsten Schlachtung von Tieren des Betriebes gezogen werden.

Werden in Milch, Eiern oder Honig Rückstände verbotener oder nicht zugelassener Substanzen nachgewiesen oder eine Überschreitung einer festgesetzten Höchstmenge festgestellt, so ist eine Sperre des Betriebes bzw. ein Verbot des in Verkehr bringen der betroffenen Charge bescheidmäßig anzuordnen. Eine Freigabe der tierischen Primärerzeugnisse erfolgt erst, wenn sich nach amtlicher Probennahme und Untersuchung keine Beanstandungsgründe ergeben.

Zweimal im Jahr tritt die Arbeitsgruppe Rückstände zusammen, der Vertreter des Bundes sowie Sachverständige der Länder und der Untersuchungsanstalten angehören. In dieser Arbeitsgruppe werden für die Rückstandskontrolle relevante Themen besprochen.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat zweimal jährlich über das Ergebnis der Rückstandskontrolle in seinem Bundesland dem BMASGK zu berichten:

#### **Halbjahresbericht:**

Dieser Bericht soll die Art und Weise, wie der Überwachungsplan durchgeführt wurde und welche Kontrollmaßnahmen getroffen worden sind sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Rückstandskontrolle im Bundesland beinhalten.

#### **Endbericht:**

Der Endbericht hat die Meldung der Gesamtzahl der aufgrund des Probenziehungsplanes gezogenen Proben und deren Ergebnisse sowie der Gesamtzahl der Verdachtsproben und die getroffenen Maßnahmen im Falle des Nachweises von Rückständen zu beinhalten.

Das BMASGK fasst die Ergebnisse zusammen und übermittelt die Daten (inklusive analytischer Daten) – beginnend mit den Ergebnissen 2017 - an die EFSA. Die zusammengefassten Ergebnisse sind im **Lebensmittelsicherheitsbericht** veröffentlicht.

#### **Tierarzneimittelanwendungskontrolle**

Das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl I Nr. 28/2002 idgF, ist die nationale

Rechtsgrundlage für die Anwendung von Arzneimitteln bei Lebensmittel liefernden Tieren (Umsetzung der Richtlinie 2001/82/EG, Gemeinschaftskodex für Tierarzneimittel).

Für die Überwachung der Tierarzneimittelanwendung in den landwirtschaftlichen Betrieben ist das BMASGK, Abteilung IX/B/12, als zentrale Behörde zuständig.

Die Überwachung erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, einzig die Kontrollen des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln in landwirtschaftlichen Betrieben obliegen den Bezirksverwaltungsbehörden.

Die landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe und die Tierhaltungsbetriebe betreuenden Tierärztinnen und Tierärzte (inklusive tierärztlicher Hausapotheke) werden auf Einhaltung der Bestimmungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes und darauf basierender Verordnungen überprüft. Basis für diese Kontrollen ist der Durchführungserlass 11. Jährlich werden zusätzlich schwerpunktmäßig bestimmte Betriebsarten wie z. B. Mast- oder Aufzuchtbetriebe zur Kontrolle ausgewählt.

Das Ergebnis dieser Kontrollen in landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieben ist seit 2015 in das Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS) einzutragen.

Werden im Rahmen dieser Überprüfungen Verstöße festgestellt, so sind daraufhin effiziente und zielgerichtete Maßnahmen zu setzen.

Die Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheken gemäß Apothekenbetriebsordnung, BGBl II Nr. 65/2005 idgF, obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

Für die Überwachung von Betrieben, die Arzneimittel herstellen und in Verkehr bringen ist das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), eine dem BMASGK nachgeordnete Behörde, zuständig.

### **3.2. Kontrollpläne**

#### **Nationaler Rückstandskontrollplan**

Die nationalen Rückstandskontrollpläne für die Zeit 2017 bis 2019 werden gemäß Richtlinie 96/23/EG und der Entscheidung der Kommission 97/747/EG erstellt. Auf Basis der nationalen Rückstandskontrollpläne werden die Jahrespläne für jedes Bundesland ausgearbeitet (die Probenpläne der Länder sind als Anlagen dem Durchführungserlass 6 für die Probenahmen im landwirtschaftlichen Betrieb, im Schlachtbetrieb und dem Erlass A-900 für Milch, Eier und Honig angeschlossen). Der **Durchführungserlass 6** ist auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit veröffentlicht.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann führt diesen Plan in ihrem/seinem Bereich aus. Mit der risikobasierten Auswahl der zu beprobenden Betriebe in den Bezirken befassen die Länder den Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“ der AGES.

Die Europäische Kommission sowie die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien der EU überprüfen jährlich den von Österreich vorgelegten nationalen Rückstandskontrollplan. Von der AGES, Fachbereich „Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik“, erfolgt eine **Bewertung des österreichischen Rückstandskontrollplanes**.

#### **Plan zu Kontrollen nach § 13 Rückstandskontrollverordnung 2006 und § 9 Abs. 1 des Tierarzneimittelkontrollgesetzes (Durchführungserlass 11)**

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat durch Kontrollen in landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieben und bei Tierärztinnen und Tierärzten die Anwendung, das Bereithalten und Lagern von Tierarzneimitteln sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Anwendung von Fütterungsarzneimitteln im landwirtschaftlich tierhaltenden Betrieb zu überprüfen.

Der Durchführungserlass 11 ist auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit veröffentlicht (**Tierarzneimittelanwendung- und Rückstandskontrolle**).

#### **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Bei Feststellen von Verstößen ist gemäß lebensmittelrechtlichen und tierarzneimittelrechtlichen Bestimmungen vorzugehen.

Zwischen Bund und Ländern und auch Amtstierärztinnen und Tierärzten erfolgt ein ständiger Austausch und Übertragung von Informationen.

#### **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

#### **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

##### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzte ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärztinnen und Tierärzten für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensterteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

## **7. Review und Anpassung des Kontrollplanes**

Der nationale Rückstandskontrollplan wird jährlich auf Basis der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen des vorangegangenen Jahres und anderer relevanter Daten wie Erkenntnisse, die im Rahmen der Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben und Erstverarbeitungsbetrieben gewonnen werden, erstellt. Ebenso werden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 die risikobasierten Prioritäten und Kriterien für die Risikokategorisierung und die Ergebnisse nach Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt.

## D EU-QUALITÄTSREGELUNGEN

### 1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

In Österreich wird die nationale Vollziehung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion (BIO), der geschützten geografischen Angaben (ggA), geschützten Ursprungsbezeichnungen (gU), garantiert traditionellen Spezialitäten (gtS) und geographischen Angaben für Spirituosen (gA) (EU-Qualitätsregelungen) aufgrund der innerstaatlichen Organisation der Kontrollen dieser gemeinschaftlich geregelten Auslobungen durch das **EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz** (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idgF, bestimmt. Gemäß § 9 EU-QuaDG können u. a. nähere Vorschriften zur Durchführung der Kontrolle betreffend BIO sowie ggA, gU, gtS und gA erlassen werden. Überdies besteht die Möglichkeit nationale Produktionsvorschriften gemäß Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu verordnen. Auch können nähere Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen, daraus gewonnene Erzeugnisse und spezifische Aufbereitungsschritte sowie in Bezug auf kosmetische Mittel mit Verordnung erlassen werden.

Im Mittelpunkt der Kontrollen stehen die Wahrung des Vertrauens der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Schutz der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, sodass die folgend angeführten Ziele eingehalten werden und sämtliche Praktiken des Betrugs oder der Täuschung, der Verfälschung von Erzeugnissen und alle sonstigen Methoden, die die Verbraucherin bzw. den Verbraucher diesbezüglich irreführen können, verhindert werden.

#### **BIO**

Ziele der biologischen Produktion gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind die Errichtung eines nachhaltigen Bewirtschaftungssystems für die Landwirtschaft, die Produktion qualitativ hochwertiger Erzeugnisse und die Herstellung einer reichen Vielfalt an Lebensmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die der Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Erzeugnissen entsprechen, die durch Verfahren hergestellt wurden, die der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, der Pflanzengesundheit, sowie der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Tiere nicht abträglich sind.

#### **ggA, gU, gtS und gA**

Ziel der Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ist es, die Landwirtschafts- und Verarbeitungstätigkeiten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln sowie die mit hochwertigen Erzeugnissen assoziierten Bewirtschaftungssysteme dabei zu unterstützen, Käuferinnen und Käufer und Verkäuferinnen und Verkäufer über die Produkteigenschaften und Bewirtschaftungsmerkmale dieser Erzeugnisse und Lebensmittel zu unterrichten, indem u. a. ein einheitlicher Schutz der Namen im Gebiet der Union als Recht des geistigen Eigentums

gewährleistet wird (ggA, gU) bzw. eine Regelung um traditionelle Produktionsmethoden und Rezepte zu bewahren (gtS) eingeführt wird.

Ziel der den Spirituosensektor betreffenden Maßnahmen ist es, gemäß Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zu einem hohen Grad an Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Verhinderung betrügerischer Praktiken und der Verwirklichung von Markttransparenz und fairem Wettbewerb beizutragen, um durch fortwährende Berücksichtigung der traditionellen Verfahren bei der Herstellung und der stärkeren Nachfrage nach Information den guten Ruf von Spirituosen (gA) zu stärken.

## **2. Behörden, Labors, Kontrollstellen**

### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)**

Das BMASGK, Abteilung IX/B/13 „Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität“, ist mit der zentralen Koordinierung der kontrollrelevanten Angelegenheiten, die durch das EU-QuaDG geregelt werden, betraut. Das BMASGK wird dabei von der in der AGES eingerichteten Geschäftsstelle unterstützt.

Beim BMASGK ist zur Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden und Kontrollstellen betreffend BIO sowie ggA, gU, gtS und gA ein Kontrollausschuss angesiedelt. Zudem ist für fachliche Belange betreffend BIO ein Beirat für die biologische Produktion, der ebenfalls beim BMASGK installiert ist, eingerichtet.

Ferner ist das BMASGK zuständige Stelle für Anträge betreffend gtS und gA, welche beim BMASGK einzubringen und von diesem auf Eintragung, Änderung sowie Löschung zu prüfen sind. Die Liste der österreichischen gtS sowie offenen Anträge sind auf der **Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMASGK** veröffentlicht. Die gA sind im Anhang III der **Verordnung (EG) Nr. 110/2008** eingetragen.

### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Gemäß § 3 Abs. 1 des EU-QuaDG ist die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, sofern im EU-QuaDG nicht anders geregelt, die für amtliche Kontrollen zuständige Behörde gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Folgende Dienststellen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes sind demnach federführend mit den Angelegenheiten des EU-QuaDG betraut:

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6, Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5, Unterabteilung Gesundheit und Recht

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 9, Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8, Gesundheit, Pflege und Wissenschaft  
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Landessanitätsdirektion, Fachbereich Lebensmittelaufsicht

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung IVb, Gesundheit und Sport

Wien

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 59

**Kontrollstellen**

Die Kontrolle

- der Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- der Einhaltung der Produktspezifikation gemäß Art. 36 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
- der Einhaltung der technischen Unterlage gemäß Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 und
- der damit in Zusammenhang stehenden Bestimmungen des EU-QuaDG sowie der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen

wird gemäß § 3 Abs. 2 EU-QuaDG von zugelassenen Kontrollstellen durchgeführt. Die Zulassung als Kontrollstelle erfolgt gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann durch diese/n mit Bescheid.

Folgende Kontrollstellen sind betreffend BIO tätig:

1. **AT-BIO-004: GfRS Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH**  
Prinzenstraße 4  
D-37073 Göttingen  
Deutschland
2. **AT-BIO-301: Austria Bio Garantie GmbH**  
Königsbrunnerstrasse 8  
A-2202 Enzersfeld  
Österreich
3. **AT-BIO-401: BIOS - Biokontrollservice Österreich**  
Feyregg 39  
A-4552 Wartberg/Krems  
Österreich
4. **AT-BIO-402: LACON GmbH**  
Am Teich 2  
A-4150 Rohrbach  
Österreich
5. **AT-BIO-501: SLK GesmbH**  
Kleßheimer Straße 8a  
A-5071 Wals  
Österreich
6. **AT-BIO-701: Kontrollservice BIKO Tirol**  
Wilhelm-Greil-Straße 9  
A-6020 Innsbruck  
Österreich
7. **AT-BIO-901: LVA GmbH**  
Magdeburggasse 10  
A-3400 Klosterneuburg  
Österreich
8. **AT-BIO-902: SGS Austria Controll - Co. GesmbH**  
Grünbergstraße 15  
A-1120 Wien  
Österreich
9. **AT-BIO-903: LKV Austria Qualitätsmanagement GmbH**  
Dresdner Straße 89/19  
A-1200 Wien  
Österreich

Folgende Kontrollstellen sind betreffend ggA, gU und gtS tätig:

- **agroVet GmbH**  
Königsbrunnerstrasse 8  
A-2202 Enzersfeld

Österreich

- **Austria Bio Garantie GmbH**  
Königsbrunnerstrasse 8  
A-2202 Enzersfeld  
Österreich
- **Kontrollservice BIKO Tirol**  
Wilhelm-Greil-Straße 9  
A-6020 Innsbruck  
Österreich
- **BIOS - Biokontrollservice Österreich**  
Feyregg 39  
A-4552 Wartberg/Krems  
Österreich
- **LACON GmbH**  
Am Teich 2  
A-4150 Rohrbach  
Österreich
- **SGS Austria Controll - Co. GesmbH**  
Grünbergstraße 15  
A-1120 Wien  
Österreich
- **SLK GesmbH**  
Kleßheimer Straße 8a  
A-5071 Wals  
Österreich

### **Akkreditierung Austria (AA)**

Gemäß § 3 **Akkreditierungsgesetz** (AkkG), BGBl. I Nr. 28/2012 idgF, ist die im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) angesiedelte AA die nationale Akkreditierungsstelle. Die in Österreich gemäß EN ISO/IEC 17065 akkreditierten Umfänge der nach dem EU-QuaDG zugelassenen Kontrollstellen sind auf der **Homepage des BMDW** veröffentlicht.

### **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Die AGES ist gemäß § 8 GESG zuständig für Untersuchungen und Begutachtungen nach dem EU-QuaDG. Der Akkreditierungsumfang gemäß EN ISO/IEC 17025 ist auf der **Homepage des BMDW** zugänglich.

Überdies verwaltet die AGES die **elektronische Datenbank** zur Erfassung der Sorten, für die in Österreich Saatgut oder Pflanzkartoffeln aus der biologischen Produktion zur Verfügung stehen.

Ferner ist die AGES mit der administrativen Abwicklung des „Organic Farming Information System“ betraut. Dieses System dient der elektronischen Abwicklung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei Unregelmäßigkeiten/Verstößen bzw. in Verdachtsfällen, die in einem Mitgliedstaat vermarktete biologische Erzeugnisse aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat betreffen.

Zudem wirkt die AGES als Geschäftsstelle gemäß § 8 GESG im Rahmen des EU-QuaDG mit. Die Geschäftsstelle unterstützt die vorsitzende Person des Kontrollausschusses sowie des Beirates für die biologische Produktion und dient der Unterstützung bei der Koordinierung der Behörden und Kontrollstellen, der Erarbeitung der Kontrollpläne, Richtlinien und Handbücher sowie im Rahmen des Berichts- und Antragswesens und nimmt an Expertinnen- und Expertengruppensitzungen teil.

### **Organe gemäß § 47 Abs. 3 LMSVG**

Die Kontrolle von Sendungen von Erzeugnissen aus biologischer Produktion bei der Einfuhr aus Drittstaaten wird durch vom BMASGK bestellte Organe gemäß § 47 Abs. 3 LMSVG ausgeübt (siehe Teilkapitel III.C Importkontrollen aus Drittstaaten).

### **Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)**

Zur Beratung fachlicher Belange betreffend ggA sowie gU ist beim BMNT ein Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen angesiedelt.

### **Österreichisches Patentamt (ÖPA)**

Das ÖPA ist gemäß § 68 **Markenschutzgesetz**, BGBl. Nr. 260/1970 idGF, zuständige Stelle für die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Eintragung einer Bezeichnung als geografische Angabe oder Ursprungsbezeichnung, auf Änderung der Spezifikation oder auf Löschung einer eingetragenen Angabe oder Bezeichnung österreichischer Herkunft. Die Liste der österreichischen ggA und gU sowie offenen Anträge sind auf der **Homepage des ÖPA** veröffentlicht.

### **Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) und Bundeskellereiinspektion (BKI)**

In § 3 Abs. 5 EU-QuaDG wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit von Düngemitteln, Futtermitteln, Pflanzenschutzmitteln, Saat- und Pflanzgut sowie Weinen, die als biologisch bezeichnet werden oder einen Hinweis auf ihre Eignung für die biologische Produktion gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 enthalten oder im geschäftlichen Verkehr auf diese Weise beworben oder Dritten überlassen werden, den zuständigen Behörden nach den einschlägigen Bundesgesetzen obliegt. Für Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel, Saat- und Pflanzgut ist das BAES für die Kontrolle des Inverkehrbringens und betreffend Wein die BKI zuständige Behörde.

### **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

Siehe Grafik „System der Kontrolle der biologischen Produktion sowie geschützten geographischen Angaben, geschützten Ursprungsangaben und, garantiert traditionellen Spezialitäten und geographischen Angaben für Spirituosen“ (Anhang I.D.8).

#### **3.1. Organisation der Kontrolle**

##### **Kontrollausschuss**

Beim BMASGK ist zum Zweck der Koordinierung und Zusammenarbeit der Behörden und Kontrollstellen ein Kontrollausschuss eingerichtet. Dessen Aufgaben sind:

- die Ausarbeitung und Genehmigung von Richtlinien und Handbüchern,
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Kontrollplänen als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG für die Durchführung der amtlichen Kontrolle,
- die Abstimmung der Behörden bei der Zulassung von Kontrollstellen,
- die Klärung von Auslegungsfragen im Zusammenhang mit der Kontrolle sowie
- der Informationsaustausch über den Vollzug der laufenden Kontrollen, sowie
- die Ausarbeitung und Genehmigung von Maßnahmenkatalogen in Bezug auf Vorschriften gemäß § 1 EU-QuaDG sowie bei Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung von lebensmittel-, tierschutz-, futtermittel-, wein-, pflanzenschutzmittel-, düngemittel- oder saatgutrechtlichen Vorschriften.

Die vorsitzende Person des Kontrollausschusses ist aus dem BMASGK bestellt. Dem Kontrollausschuss gehören je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BMASGK, der AA, der AGES als Geschäftsstelle, der Kontrollstellen und je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. des jeweiligen Landeshauptmannes als Mitglied an. Zusätzlich gehören dem Kontrollausschuss für BIO je eine Vertreterin oder ein Vertreter des BMNT, des BAES, der BKI, der Organe gemäß 47 Abs. 3 LMSVG und der Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs an. Außerdem gehören dem Kontrollausschuss für BIO, soweit es dem amtlichen Kontrollzweck, insbesondere dem Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits nicht entgegensteht, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich und Bio Austria an.

Die Implementierung der Aufgaben basiert auf einem mehrjährigen Arbeitsplan des Kontrollausschusses, der rollierend angepasst sowie in jeder Sitzung behandelt wird, um alle Mitglieder über die erzielten Fortschritte zu informieren. Zu allen im Kontrollausschuss auftretenden Fragen können anlassbezogenen Arbeitsgruppen mit spezifischer Aufgabenstellung eingerichtet werden. Zur Bearbeitung einzelner Schwerpunkte können fallweise Sachverständige beigezogen werden. Über den Arbeitsfortschritt der Arbeitsgruppen wird in jeder Sitzung berichtet. Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Kontrollausschuss zur Beschlussfassung schriftlich vorgelegt. Vom Kontrollausschuss

genehmigte Richtlinien, Handbücher, Kontrollpläne und Maßnahmenkataloge werden auf der **Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMASGK** veröffentlicht, soweit sie dem Kontrollzweck nicht entgegenstehen. Die Verantwortung für die Umsetzung der beschlossenen Vorgaben liegt aufgrund der Zuständigkeiten bei der Landeshauptfrau bzw. beim Landeshauptmann gemeinsam mit den Kontrollstellen.

### **Beirat für die biologische Produktion**

Zur fachlichen Beratung sind im Beirat für die biologische Produktion, der mit Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Verkehrskreise beschickt ist, Fachausschüsse (u. a. Aufbereitung, Biokosmetik, Futtermittel, Kontrolle, Pestizidbelastungen, Pflanzenbau und Boden, Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, Tierhaltung) eingerichtet. In der Richtlinie „Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte“ des Beirates für die biologische Produktion werden nationale Bestimmungen auf einzelne Bereiche, wie Arbeitsvorgänge in gemeinschaftlichen Verpflegungseinrichtungen oder wenn keine ausführlichen Produktions- und Verarbeitungsvorschriften vorliegen sowie Regelungen, die derzeit vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ausgeschlossen sind (z. B. Kosmetika), aufgenommen. Der Richtlinie kommt die Wirkung eines objektivierten Sachverständigengutachtens zu.

### **Beirat für geschützte Herkunftsbezeichnungen**

Gemäß § 16 EU-QuaDG gehören dem Beirat Vertreterinnen und Vertreter des BMNT, des BMASGK, des BMDW und des ÖPA an, wobei erforderlichenfalls Expertinnen und Experten anderer Stellen, insbesondere der gesetzlichen Interessenvertretungen, beigezogen werden können.

### **Zulassung und Überwachung von Kontrollstellen**

Die Zulassung als Kontrollstelle hat gemäß § 4 EU-QuaDG nach deren schriftlichen Antrag an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann durch diesen mit Bescheid zu erfolgen, sofern

- betreffend BIO die Erfüllung der Anforderungen nach Titel V und insbesondere nach Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- betreffend ggA, gU, gtS und gA die Einhaltung der Bedingungen gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Mindestanforderungen und Verfahren für die Kontrolle

und die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte gemäß AkkG (oder bei einer Kontrollstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Vertragsstaat) ) oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine dieser gleich zuhaltenden Akkreditierung) erfüllt sind und die Aufgabenwahrnehmung nicht mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren verbunden ist. Eine Kontrollstelle, die entsprechend akkreditiert ist, kann vorläufig befristet

oder unter Ausspruch von Bedingungen oder Auflagen zugelassen werden, sofern die Akkreditierung bereits beantragt wurde. Die Zulassung kann hinsichtlich BIO auf Teilgebiete des Anwendungsbereichs gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eingeschränkt werden. Hinsichtlich ggA, gU, gtS und gA bezieht sich die Zulassung auf die jeweilige Produktspezifikation bzw. technische Unterlage. Die Zulassung wird für das gesamte Bundesgebiet erteilt (siehe **Richtlinie „Zulassung von Kontrollstellen“** des Kontrollausschusses). Gemäß § 4 Abs. 9 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann das BMASGK über erfolgte, widerrufenen sowie eingeschränkte Zulassungen zu informieren. Die Kontrollstellen werden auf der **Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit des BMASGK** veröffentlicht.

Gemäß § 3 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Tätigkeit der Kontrollstellen zu überprüfen und die Kontrollstellen haben diese Überprüfungen zu dulden. Die Überwachung der Kontrollstellen erfolgt durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann mittels Office-, Review- und Witness-Audits. In einer gemeinsamen Verfahrensanweisung der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes ist die Planung, Vorbereitung, Durchführung, Berichtslegung, Maßnahmenumsetzung, Archivierung und Dokumentation für die Durchführung von Überwachungen von Kontrollstellen festgelegt. Bei festgestellten Abweichungen im Zuge der Audits werden Maßnahmen zur Behebung angeordnet.

Die Kontrollstellen unterliegen der Aufsicht durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen und Anordnungen gebunden. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat die erforderlichen Weisungen und Anordnungen zu erteilen, um eine vorschriftsgemäße Ausübung der Kontrollaufgaben sicherzustellen und die Zulassung in den gemäß § 4 Abs. 7 EU-QuaDG angeführten Fällen zu widerrufen oder einzuschränken.

Gemäß § 3 Abs. 3 EU-QuaDG hat die Kontrollstelle der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unaufgefordert den von der AA aktuell ausgestellten Bescheid und die jeweils aktuellen Begutachtungsberichte über die regelmäßige Evaluierung vor Ort, die Überwachung und die mehrjährige Wiederbewertung ihrer Tätigkeiten durch die AA vorzulegen, damit der Fokus der erforderlichen Überprüfungen der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes auf fachspezifische Aspekte gelegt werden kann. Zudem ist gemäß § 6 Abs. 2 ein Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr von den Kontrollstellen bis zum 1. März des Folgejahres der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann und bis zum 31. März des Folgejahres von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann der Geschäftsstelle zu übermitteln.

#### **Weitere Aspekte zur Durchführung der Kontrolle**

Die Meldung der Unternehmer gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

betreffend BIO und betreffend die Produktion von Erzeugnissen hinsichtlich ggA, gU, gtS und gA erfolgt gemäß § 8 EU-QuaDG an die Kontrollstellen, die diese Meldungen an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann weitergeben.

Die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Art. 28 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 mit den aktualisierten Bescheinigungen der Unternehmerinnen und Unternehmer die den Kontrollen unterliegen und in ihren Tätigkeitsbereich die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfüllen, sind via Datenbanken im Internet, die über die jeweilige Homepage der Kontrollstelle aufgerufen werden können, der Öffentlichkeit zugänglich.

Die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation betreffend ggA, gU, und gtS bzw. der technischen Unterlage betreffend gA erfolgt vor der Vermarktung.

Gemäß §§ 7 und 8 EU-QuaDG haben die Kontrollstellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Verlangen einer anderen Kontrollstelle oder soweit es zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist, untereinander Informationen über die Kontrollergebnisse auszutauschen. Die Kontrollstellen sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer sind bei Kontrollstellenwechsel an die verhängten Maßnahmen oder Auflagen der bisher beauftragten Kontrollstellen gebunden. Ferner sind die Unternehmerinnen und Unternehmer im Falle risikovermeidender oder -verringender Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann oder den Kontrollstellen verpflichtet.

Die **Arbeitsrichtlinie VB-0240 „Biologische Landwirtschaft“ des BMF (Zoll)** stellt im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise einen Auslegungsbehelf zu den zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen anlässlich der Einfuhr von Erzeugnissen aus biologischer Produktion aus Drittstaaten dar (siehe Teilkapitel III.C Importkontrollen aus Drittstaaten).

### **Maßnahmen**

Die im **Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008** des Kontrollausschusses beschriebenen Unregelmäßigkeiten und Verstöße und zu setzenden Maßnahmen dienen der Anwendung gemäß

- Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) 834/2007 betreffend Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie/Erzeugung und/oder
- Art. 30 Abs. 1 UA 2 der Verordnung (EG) 834/2007 betreffend die Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion in Fällen von schwerwiegenden Verstößen, Verstößen mit Langzeitwirkung.

Die Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit. Bei Abweichung von der laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmensetzung sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden. Da die Auflistung im Maßnahmenkatalog nicht abschließend ist, ist weiteren Verstößen und Unregelmäßigkeiten, die ebenso den biologischen Status von Erzeugnissen beeinträchtigen und nicht aufgelistet sind, von der Kontrollstelle angemessen Rechnung zu tragen. Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 1 der Verordnung (EG) 834/2007 werden von den Kontrollstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen. In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen kann die zuständige Behörde eingebunden werden. Diese kann ggf. einen Bescheid erstellen. Maßnahmen gemäß Art. 30 Abs. 1 UA 2 der Verordnung (EG) 834/2007 werden auf Basis der Informationen der Kontrollstelle von der zuständigen Behörde ausgesprochen. Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach diesen Artikeln auslösen, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Die im **Maßnahmenkatalog für ggA, gU, gtS und gA** des Kontrollausschusses beschriebenen Verstöße und zu setzenden Maßnahmen regeln die Einschränkung oder Aussetzung der Zertifizierung und/oder Untersagung der Inverkehrbringung von Erzeugnissen mit einer der oben genannten Bezeichnungen, wenn aufgrund eines Verstoßes der Produktstatus nicht gewährleistet ist. Im Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße, durch die der Produktstatus beeinträchtigt wird, sowie die zu setzenden Maßnahmen aufgelistet.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen nach den Maßnahmenkatalogen. Gemäß § 6 Abs. 8 EU-QuaDG hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann im Falle eines Verstoßes die nach Art des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gemäß Art. 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zu ergreifen. Zudem ist aufgrund der nach dem **Katalog der an die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten** durch die zuständige Behörde ein Verwaltungsverfahren einzuleiten

Gemäß § 7 Abs. 2 EU-QuaDG sind von der Kontrollstelle wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Verstöße gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann unverzüglich zu melden. Diese/r hat gegebenenfalls ohne Verzug die für die Einhaltung der allgemeinen gesetzlichen Anforderungen zuständige Behörde sowie die Geschäftsstelle zu informieren. Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat bei begründeter Annahme oder Kenntnis, dass ein von ihr/ihm in Verkehr

gebrachtes Erzeugnis nicht den rechtlichen Anforderungen entspricht, gemäß § 8 EU-QuaDG dies unverzüglich der Kontrollstelle mitzuteilen.

Gemäß § 12 EU-QuaDG ist die Agrarmarkt Austria (AMA) im Hinblick auf die Abwicklung der Förderungsverwaltung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann über bestimmte Arten von Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die als zu sanktionierende Verstöße gegen Förderkriterien dem BMASGK mitgeteilt wurden, zu unterrichten. Ferner hat die AMA die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann über Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007, die im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung festgestellt wurden, zu unterrichten. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat die Informationen an die betreffende Kontrollstelle weiterzuleiten.

### **3.2. Kontrollpläne**

Zusätzlich zu den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 schreibt Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vor, dass Art und Häufigkeit der Kontrollen auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos des Auftretens von Unregelmäßigkeiten und Verstößen bestimmt wird sowie alle Unternehmerinnen und Unternehmern mit Ausnahme von Großhändlerinnen und Großhändlern, die nur mit abgepackten Erzeugnissen handeln, und von Unternehmerinnen und Unternehmern, die an Endverbraucherinnen und Endverbraucher verkaufen (siehe *Erlass BMGF-75340/0010-IV/B/10/2005*), mindestens einmal jährlich darauf überprüft werden, ob sie die rechtlichen Vorschriften betreffend BIO einhalten. Zusätzlich zu den allgemeinen Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und den Anforderungen an das Kontrollsystem gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind insbesondere für alle Stufen der Erzeugung, Aufbereitung und des Vertriebs biologischer Erzeugnisse spezifische Kontrollvorschriften mit der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festgelegt. Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 regelt, dass die Kontrollstellen über den mindestens einmal jährlich stattfindenden Inspektionsbesuch hinausgehend Stichprobenkontrollbesuche durchführen. Diese Stichprobenkontrollbesuche erfolgen in der Regel unangekündigt und beruhen auf einer allgemeinen Bewertung des Risikos der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion, wobei zumindest den Ergebnissen früherer Kontrollen, der Menge der betreffenden Erzeugnisse und dem Risiko des Vertauschens von Erzeugnissen Rechnung zu tragen ist (siehe *Richtlinie „Jährliche Kontrollplanung biologische Produktion“* des Kontrollausschusses).

Der risikoorientierte Ansatz wird unter Berücksichtigung sowohl des betriebsarten- als auch des einzelbetriebsbezogenen Risikos von den Kontrollstellen implementiert und die Umsetzung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann im Rahmen der Überwachung der Kontrollstellen überprüft.

#### **4. Verbindungsstelle**

Als Verbindungsstelle zur Unterstützung der Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden fungiert die AGES.

Gemäß § 10 EU-QuaDG erteilen die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann, die Kontrollstellen und die AA einander die für die Vollziehung des EU-QuaDG notwendigen Auskünfte. Ist eine Unternehmerin/ein Unternehmer mit Sitz im Ausland betroffen, so ist jedenfalls das BMASGK zu informieren.

In einer **Verfahrensanweisung des Kontrollausschusses über den Informationsaustausch** werden die Abläufe zwischen den Kontrollstellen sowie zuständigen Behörden betreffend BIO im Falle eines Verdachtes oder festgestellter Verstöße und die entsprechenden Maßnahmensetzungen beschrieben. Zudem ist die Vorgehensweise im Falle von Erzeugnissen, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittstaat stammen, geregelt. Ebenso ist angeführt, wie mit eingehenden Meldungen aus anderen Mitgliedstaaten, die Erzeugnisse aus Österreich betreffen, zu verfahren ist.

Ebenso regelt eine **Verfahrensanweisung des Kontrollausschusses über den Informationsaustausch** die Vorgehensweise zwischen den Kontrollstellen und der zuständigen Behörde betreffend ggA, gU, gtS und gA im Falle eines Verdachtes oder festgestellter Verstöße, die den Produktstatus betreffen.

#### **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

#### **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

§ 6 EU-QuaDG räumt den Aufsichtsorganen und dem Kontrollstellenpersonal die Befugnisse hinsichtlich Zutritt, Auskunftserteilung, Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern sowie Probenahme ein. Im Falle einer Kontrollverweigerung kann die Durchführung der Kontrolle mittels ersuchter Hilfestellung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes erzwungen werden. Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind gemäß § 8 EU-QuaDG verpflichtet, die Kontrollen zu dulden, die Aufsichtsorgane und das Kontrollstellenpersonal im Zuge der Aufgabenerfüllung zu unterstützen, die Einsichtnahme in maßgebliche Unterlagen zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Unternehmerin/der Unternehmer hat den Anordnungen der Aufsichtsorgane und des Kontrollstellenpersonals Folge zu leisten.

Die Vorgehensweise der Kontrollstellen ist in Vorgabedokumenten, die Informationen und Anweisungen für das Personal umfassen (z. B. Standardkontrollverfahren inkl. Mustervorlagen für Berichte, siehe **Richtlinie „Zulassung von Kontrollstellen“** des Kontrollausschusses), geregelt.

Im Zuge der Zulassung haben die Kontrollstellen die Vorkehrungen zur Sicherung der Unparteilichkeit nachzuweisen, die dafür sorgen, dass die Kontrollen von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenskonflikt ausgesetzt sind, der ihre Objektivität und Unabhängigkeit sowie ihre professionelle Urteilsfähigkeit beeinträchtigen könnte, und dass Maßnahmen für etwaige Interessenskonflikte getroffen werden. Nach der EN ISO/IEC 17065 ist es für die Kontrollstellen erforderlich, unparteiisch zu sein und stellt Unparteilichkeit einer der Grundsätze für Zertifizierungsstellen für Produkte dar.

Die Einhaltung der arbeitstechnischen Kriterien durch die Kontrollstellen wird im Rahmen der Überwachung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann sowie im Rahmen der Begutachtung durch die Akkreditierungsstelle überprüft.

Aufsichtsorgane und deren Tätigkeiten unterliegen dem Dienstrecht sowie dem Verwaltungsverfahrenrecht. So führt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, Fälle auf, in denen sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen haben. Die Dienst- und Fachaufsicht von Aufsichtsorganen obliegt der jeweiligen Behörde.

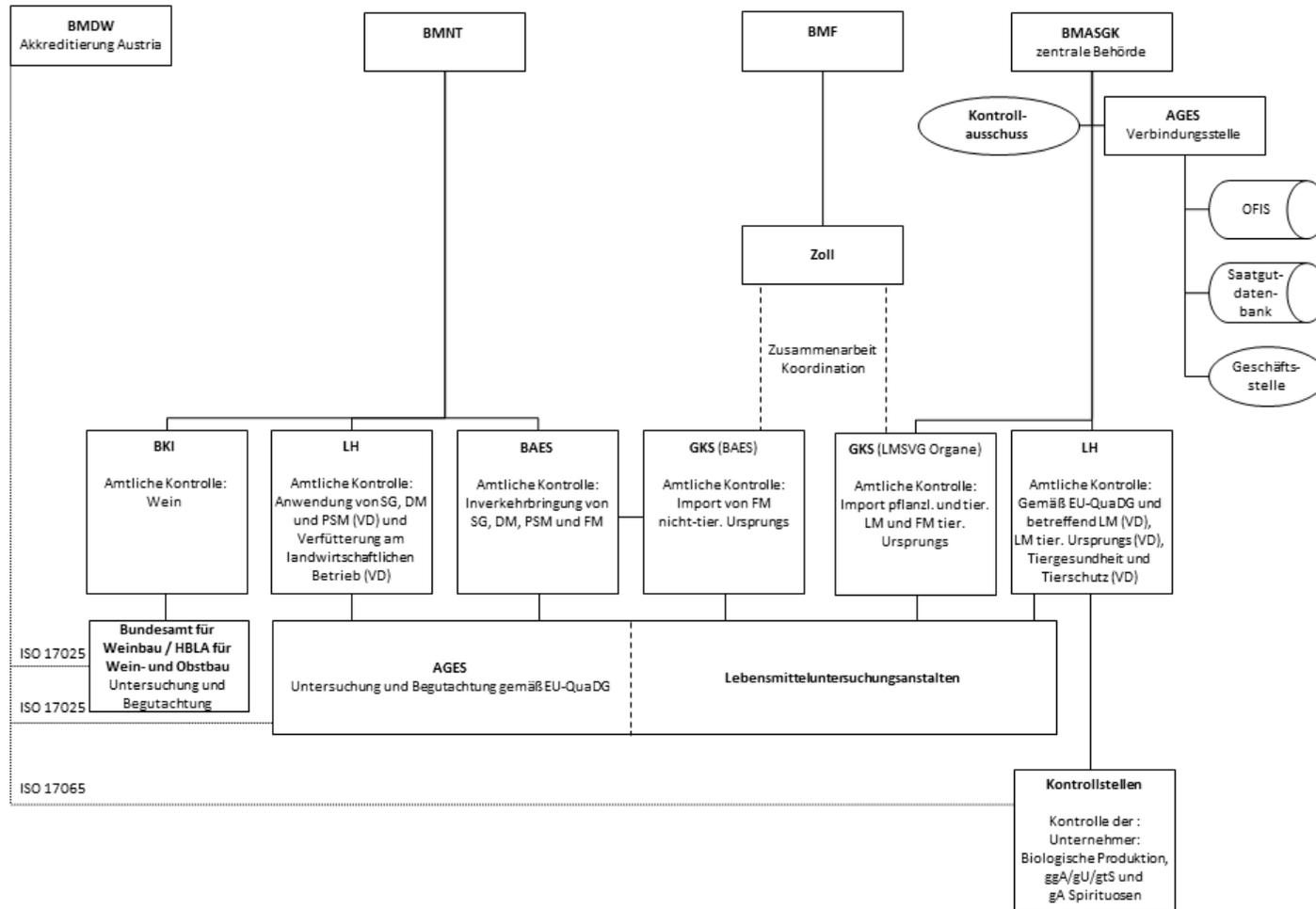
## **7. Review und Anpassung des Kontrollplanes**

Die Überprüfung und Anpassung des MIK erfolgt jährlich unter Berücksichtigung

- neuer Rechtsvorschriften,
- von Veränderungen betreffend Zuständigkeiten,
- neuer Vorgaben hinsichtlich der Organisation der Kontrollen,
- der laufenden Kontrollen,
- des Jahresberichtes gemäß Art. 44 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,
- der Resultate der Audits gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004,
- der Ergebnisse der Gemeinschaftskontrollen gemäß Art. 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und
- der Resultate des Ausschusses „Committee on Organic Production“, des Ausschusses „Agricultural Product Quality Policy Committee“ sowie des Ausschusses „Committee for Spirit Drinks“.

## 8. Anhang

Abbildung 8: System der Kontrolle der EU-Qualitätsregelungen



## **E TRINKWASSER**

### **1. Strategie, Ziele und Maßnahmen**

Zusätzlich zu den allgemeinen Strategien und Zielen des MIK für den Bereich Lebensmittel wird bei der Planung und Durchführung der amtlichen Kontrolle von Trinkwasser folgendem Umstand Rechnung getragen: Die Betreiberinnen und Betreiber von Wasserversorgungsanlagen (WVA) sind gemäß Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr.304/2001 idgF, verpflichtet, regelmäßig Untersuchungen von berechtigten Trinkwassergutachterinnen und -gutachtern durchführen zu lassen und sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde (Landeshauptfrau oder Landeshauptmann, § 24 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)) die Ergebnisse von Befund und Gutachten übermittelt werden. Damit besteht beim Lebensmittel Trinkwasser a priori ein sehr dichtes Kontrollnetz. Die Aufgabe der amtlichen Kontrolle ist es, dafür zu sorgen, dass die Lebensmittelunternehmerinnen und -unternehmer, in diesem Fall die Betreiberinnen und Betreiber von WVA, ihren Verpflichtungen nachkommen.

### **2. Behörden, Labors, Kontrollstellen**

Für amtliche Kontrollen von Trinkwasser sind keine Kontrollstellen beauftragt.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz** (zentrale Stelle, BMASGK)

Im BMASGK ist im Bereich IX/B Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen, die Abteilung IX/B/13 Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen- und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und Qualität zuständig.

#### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6 - Hauptreferat Gesundheit - Referat Lebensmittelaufsicht

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 - Unterabteilung Sanitätswesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Umwelthygiene

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Wasserwirtschaft

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 9 Gesundheit und Sport  
Referat 9/03 Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft  
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement  
Referat Lebensmittelaufsicht

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales  
Abteilung Landessanitätsdirektion  
Lebensmittelaufsicht  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Gruppe Bau und Technik  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Siedlungs- und Industrierwasserwirtschaft

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung IVb Gesundheit und Sport  
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit  
Abteilung Amtliche Lebensmittelkontrolle

Wien

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 59 – Marktservice & Lebensmittelsicherheit

### **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

Der Aufbau des Systems der Trinkwasserkontrolle in Österreich ist I.E.8.1 Anhang System der Trinkwasserkontrolle zu entnehmen.

#### **3.1. Organisation der Kontrolle**

Die Kontrolle der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften und damit auch der Bestimmungen der TWV – einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle gemäß § 5

TWV – obliegt der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sie sich besonders geschulter Organe als Aufsichtsorgane (§ 24 LMSVG).

Gemäß § 5 TWV sind die Betreiberinnen und Betreiber von WVA zur ausgelagerten Eigenkontrolle verpflichtet. Danach müssen diese im Rahmen ihrer Eigenverantwortung regelmäßig das Wasser von Berechtigten, wie z. B. der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) (§ 65 LMSVG), den Untersuchungsanstalten der Länder (§ 72 LMSVG) oder von anderen hierzu berechtigten Personen (§ 73 LMSVG) prüfen und die Versorgungsanlage überwachen lassen. Die Namen der zur Untersuchung und Begutachtung Berechtigten können der Liste der für Trink- und Mineralwasser berechtigten Dienststellen der AGES, der Untersuchungsanstalten der Länder sowie der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 73 LMSVG auf der Website des BMASGK entnommen werden (anbei der Link: **Schwerpunkte Trinkwasser Untersuchung und Begutachtung**). Die Berechtigten haben im Zuge der Probenahme auch einen Lokalaugenschein und eine hygienische Beurteilung der Wasserversorgungsanlage (einschließlich der Wasserspende mit Fassungszone, allfälligen Aufbereitungsanlagen und der Wasserspeicherung) vorzunehmen. Die Betreiberinnen und Betreiber der WVA haben sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Befunde und Gutachten über die gemäß Anhang II der TWV durchgeführten Untersuchungen unverzüglich an die zuständige Behörde (Landeshauptfrau, Landeshauptmann) weitergeleitet werden. Weiter haben sie gemäß § 6 TWV die Abnehmerinnen und Abnehmer bzw. Verbraucherinnen und Verbraucher über die aktuelle Qualität des abgegebenen Trinkwassers zu informieren. Betreiberinnen und Betreiber von WVA können die Untersuchungsergebnisse auch freiwillig der Öffentlichkeit im **Infoportal Trinkwasser** zur Verfügung stellen.

Für die Koordinierung der Vollziehung der TWV wurde eine Arbeitsgruppe Lebensmittel Trinkwasser (AG LM TW) eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe werden Fragen zur Vollziehung behandelt und die Arbeitsweise weiterentwickelt.

### 3.2. Kontrollpläne

Im Rahmen des Nationalen Kontrollplanes (siehe MIK-Kapitel I.A) werden risikobasiert Schwerpunktaktionen (SPA) festgelegt. Hierzu werden Vorschläge von den Sachverständigen der Lebensmittelüberwachung, den Untersuchungsstellen der Länder, der AGES und des BMASGK gesammelt, entsprechend des risikobasierten Ansatzes von der AGES gereiht und im Hinblick auf die praktische Durchführung in der AG LM TW behandelt und präzisiert. Die SPA werden jährlich evaluiert und angepasst.

Im Rahmen der amtlichen Kontrolle wird jährlich folgende Mindestanzahl an Revisionen durchgeführt:

- 5 % (mindestens 2) der WVA mit Entnahme von > 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bzw. Versorgung von > 5.000 Personen

- 3 % (mindestens 5) der WVA mit Entnahme von > 100 m<sup>3</sup> bis ≤ 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bzw. Versorgung von > 500 bis ≤ 5.000 Personen
- Die Anzahl der Revisionen bei WVA mit Entnahme von ≤ 100 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen wird im Rahmen von SPA definiert.

Abhängig vom Kontrollziel kann sich der Kontrollumfang auf einzelne Kontrollpunkte beschränken (z. B. Probenziehung und Probenuntersuchung im Rahmen eines Monitorings).

Mit der amtlichen Probe wird zusätzlich zum Probenbegleitschreiben ein Probenahmeprotokoll übermittelt.

Bei der Erstellung des Jahresplanes werden neben den Ergebnissen der amtlichen Kontrolle und den Ergebnissen aus dem jährlichen Bericht gemäß § 44 Abs. 1 LMSVG (Österreichischer Trinkwasserbericht) im Sinne der vorausschauenden Planung auch Informationen und wissenschaftliche Erkenntnisse über mögliche neue Risiken berücksichtigt. Der Jahresplan wird entsprechend angepasst.

### **Österreichischer Trinkwasserbericht**

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat gemäß § 44 Abs. 1 LMSVG jährlich einen Bericht über die Qualität des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verfassen (Österreichischer Trinkwasserbericht). Dieser hat zumindest die Daten jener WVA zu enthalten, aus denen mehr als 1.000 m<sup>3</sup> Wasser pro Tag im Durchschnitt entnommen oder mit denen mehr als 5.000 Personen versorgt werden (WVA groß). Der Bericht wird entsprechend dem „Leitfaden für die Berichterstattung gemäß der Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG“ („Guidance document on reporting under the Drinking Water Directive 98/83/EC“) ausgearbeitet. Der **Österreichische Trinkwasserbericht** steht der Öffentlichkeit auf der Website des BMASGK als Download zur Verfügung. Grundlage für die Angaben im Österreichischen Trinkwasserbericht sind die Berichte der Bundesländer an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Gemäß § 44 Abs. 2 hat die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann jährlich für das jeweilige Bundesland einen Bericht zu erstellen und diesen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz elektronisch bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln. Die Betreiberinnen und Betreiber von WVA haben der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann alle zur Erstellung des Berichts erforderlichen Unterlagen gemäß TWV zur Verfügung zu stellen.

## **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Näheres siehe Kapitel I.A.4.

## 5. Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

## 6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Es gelten die Kriterien wie in Kapitel I.A.6.

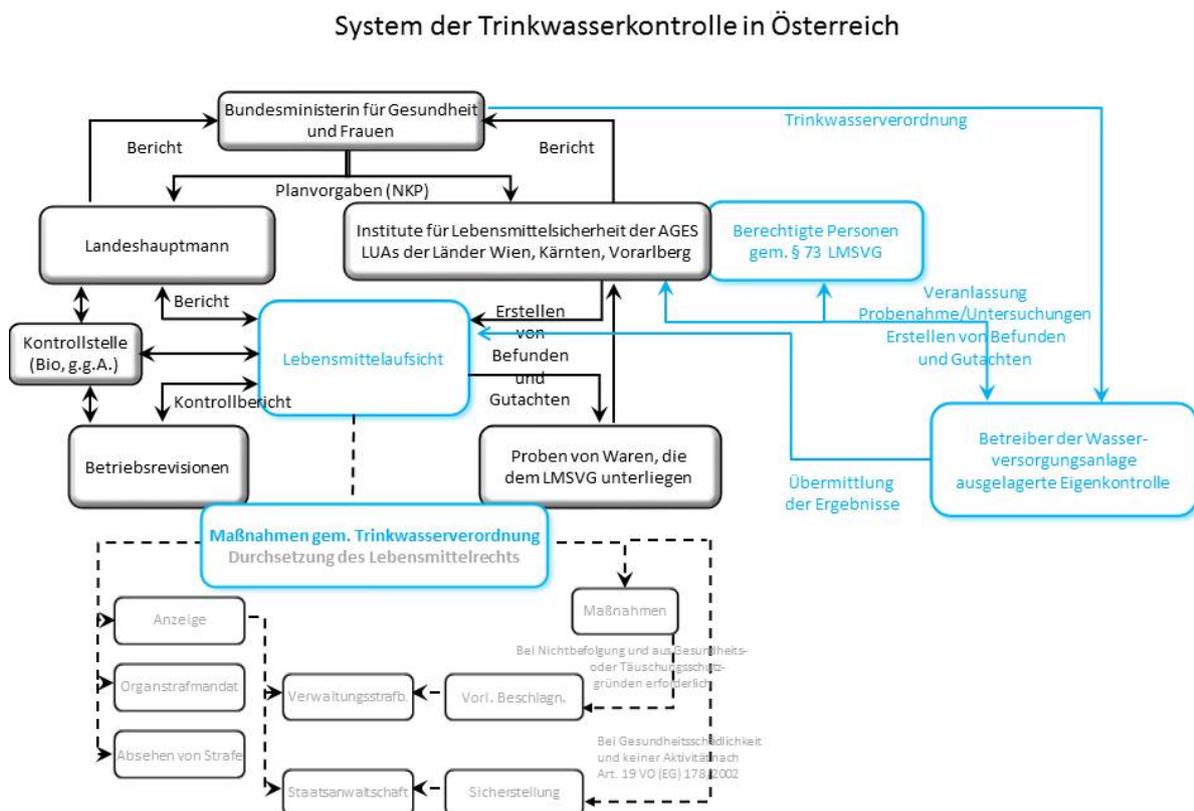
## 7. Review und Anpassung des Kontrollplanes

Die Pläne für die Schwerpunktaktionen werden jährlich auf Basis der vorliegenden Berichte und Erfahrungen evaluiert. Die Evaluierung stellt die Grundlage für die risikobasierte Planung und Weiterentwicklung der amtlichen Kontrolle dar. Die AG LM TW unterstützt das BMASGK bei der Planung und Weiterentwicklung der Kontrolle.

## 8. Anhang

### 8.1. System der Trinkwasserkontrolle in Österreich

Abbildung 9: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich



## II. FUTTERMITTEL

### A FUTTERMITTEL

#### 1. Strategie, Ziele, Maßnahmen

- Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel zur Ernährung von Nutz- und Heimtieren;
- die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelqualität durch qualitativ hochwertige Futtermittel;
- die Sicherstellung eines Qualitäts- und Täuschungsschutzes für Landwirte und Endverbraucher;
- die Ermittlung der vorhandenen Risiken und Überwachung der gesamten Futtermittelkette, d.h. die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verfütterung von Futtermitteln durch ziel- und risikoorientierte Routineuntersuchungen und bei Vorliegen eines Verdachts nach Maßgabe festgelegter Prioritäten;
- die Bereitstellung einer zielgruppenorientierten und praxisrelevanten Ausbildung der Kontrollorgane;
- ein einheitlicher zwischen den Kontrollbehörden koordinierter Vollzug der futtermittelrechtlichen Vorschriften sowie einheitliche Dokumentation der Kontrolle.

#### 2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)
- Landeshauptfrau/Landeshauptmann
- Bezirksverwaltungsbehörde
- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)

#### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften – ausgenommen der geschäftliche Verkehr mit Futtermitteln – obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind die im Aktionsplan genannten Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

#### 3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Rechtsgrundlagen sind einerseits die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139. (Näheres siehe unter **BMNT - Futtermittelrechtsinfo**)

Entsprechend der österreichischen Verwaltungsstruktur sind Bundes- und Landesbehörden mit der Durchführung der Kontrolle betraut. Diese richtet sich nach dem Aktionsplan Futtermittel, welcher vom BMNT herausgegeben und regelmäßig an praktische und rechtliche Erfordernisse angepasst wird.

Der Aktionsplan Futtermittel wird allen betroffenen Dienststellen zur Verfügung gestellt und auf einer geschützten Web-Plattform veröffentlicht.

Zur Koordination der betroffenen Behörden beruft das BMNT unter seinem Vorsitz Koordinationsitzungen mit allen Kontaktstellen im Bereich Futtermittel (BMNT, BAES, AGES und Länder sowie Wirtschaftsbeteiligte) ein (ca. 4 pro Jahr).

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit** (BAES) ist die zentrale Behörde für die Durchführung der Futtermittelkontrollen gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beim geschäftlichen Verkehr von Futtermitteln.

Zu seinen Aufgabenbereichen zählen:

- die Zulassung und Registrierung der Betriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005;
- die Durchführung von Inspektionen bei Betrieben (Herstellerinnen und Hersteller und Inverkehrbringerinnen und -bringer) und die Probeziehung hinsichtlich des Inverkehrbringens (einschließlich Einfuhr, Lagerung, Herstellung) von Rohstoffen und Fertigprodukten sowie deren Analyse, einschließlich Beurteilung der Ergebnisse;
- die Durchführung von Beanstandungen, die Anordnung von Maßnahmen (z.B. Dekontaminierung, Rückholung von ausgelieferter Ware) sowie die Erstattung von Anzeigen bei den Verwaltungsstrafbehörden;

Die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben werden von der AGES zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Futtermittelkontrollen des BAES sind dem Jahresbericht Futtermittelkontrolle zu entnehmen.

Die AGES ist wissenschaftliche Beraterin des BMNT, des BAES und der Länder in allen Fragen im Themenfeld Tierernährung und Futtermittel. Sie erstellt Risikobewertungsstudien, führt Laboranalysen (einschließlich amtliche Proben) durch, veranstaltet Weiterbildungskurse für Aufsichtsorgane und Unternehmerinnen und Unternehmer des Futtermittelsektors und ist nationale Kontaktstelle für Meldungen im Rahmen des europäischen Schnellwarnsystems (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF) für den Bereich Futtermittel.

### 3.1. Organisation der Kontrolle

#### **Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus**

Das BMNT ist oberste Behörde für die Futtermittelkontrolle. Zu seinen Aufgabenbereich zählen Legistik, generelle Weisungen an BAES und Länder und politische Grundsatzentscheidungen.

#### **Bundesamt für Ernährungssicherheit**

Das BAES ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bei Herstellerinnen und Herstellern und Inverkehrbringerinnen und -bringern.

Die Einfuhrkontrollen von pflanzlichen Futtermitteln und Zusatzstoffen werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 699/2009 vom BAES in Zusammenarbeit mit dem **Bundesministerium für Finanzen** (Zoll) durchgeführt.

Das BAES ist in die Organisationsstruktur der AGES eingegliedert. Das Bundesamt ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMNT und ist an die Weisungen des BMNT gebunden.

#### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Die Einfuhrkontrollen von Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen werden von den Grenztierärzten (BMASGK) in Zusammenarbeit mit dem BAES durchgeführt (siehe Teilkapitel III.C).

#### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften obliegt im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann.

Die Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden überwiegend von Mitarbeitern der **Bezirksverwaltungsbehörden** (Amtstierärztinnen und Amtstierärzten) durchgeführt.

#### **Untersuchungslabors**

Die Untersuchung und Begutachtung der Proben (des BAES und der Länder) erfolgt in den Laboren der AGES. Folgende Laboratorien stehen zusätzlich als nationale Referenzlabors zur Verfügung:

**Tabelle 12: Nationales Referenzlabors Kapitel Futtermittel**

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Tierische Proteine (PAP) in Futtermittel	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Schwermetalle in Futtermittel	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Dioxine und PCB's	Umweltbundesamt GmbH

### 3.2. Kontrollpläne

#### Bund

Der Jahresplan der Futtermittelkontrolle legt

- die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen,
  - die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen sowie
  - alle erforderlichen Tätigkeiten und beabsichtigten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kontrolltätigkeiten fest,
- und setzt sich aus

- dem Prüfplan,
  - dem Probenplan und
  - dem Betriebskontrollplan,
- sowie
- dem Stichprobenplan,
  - dem Plan über die nachfassenden Tätigkeiten und
  - dem Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen zusammen.

#### Risikobewertung

Stichprobenplan

Die Ergebnisse aus Vorperioden (Anzahl der Prüfungen und Anzahl der gesetzten Maßnahmen im festgelegten Betrachtungszeitraum) der formalen und analytischen Prüfungen im Rahmen des Stichprobenplans werden einer Risikoanalyse unterzogen und schaffen die Ausgangsbasis zur Erstellung des Prüfplans.

Der Prüfplan wird in den Spalten in das zu untersuchende Material und in den Zeilen in den zu untersuchenden Parameter/Prüfpunkt unterteilt. Die daraus entstehenden Kombinationen (Prüfungen) bzw. die Prüfpunkte werden aufgrund der sich aus den relevanten Rechtsakten ergebenden Ziele auf deren Sicherheits- (S) oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz (QT) bewertet.

**Tabelle 13: Einfache Tabelle**

Prüfplan		Material	
Prüfpunkt	S oder QT	Anzahl Prüfungen	Anzahl Nicht-Konformitäten

Die Risikobewertung als ein wissenschaftsbasierter Vorgang mit den vier Stufen Gefahrenidentifizierung, Gefahrencharakterisierung, Expositionsabschätzung und Risikocharakterisierung bildet die Basis für die Kalkulation. Die Berechnung der durchzuführenden Prüfungen und des sich daraus ergebenden notwendigen Probenumfangs für den Probenplan erfolgt anhand der Anzahl durchgeführter Prüfungen und der Anzahl der Nicht-Konformitäten (z. B. Beanstandung, Anzeige) im festgelegten Betrachtungszeitraum.

Die Anzahl der Betriebskontrollen wird aufgrund der erhobenen betriebsbezogenen Risikofaktoren (Primär- und Sekundärfaktoren) eingestufte Frequenz berechnet und der Zeitraum für die Betriebskontrollen festgelegt.

Primärfaktoren stellen das Risiko von Betriebsarten dar, indem die in den einzelnen Betriebsarten auftretenden Gefahren identifiziert und bewertet werden.

Darüber hinaus werden mit Hilfe eines Datenerhebungsblattes im Zuge der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit Sekundärfaktoren ermittelt und somit das Einzelbetriebsrisiko erhoben. Sekundärfaktoren beziehen sich u. a. auf den Umschlag des Betriebs, den Umfang der Produktpalette oder den Einsatz von risikoreichem Material.

Neben dem Betriebskontrollplan werden jährlich auf der Grundlage der Sekundärfaktoren Inspektion bei Futtermittelunternehmen festgelegt.

### **Risikomanagement**

Risikomanagement ist der von der Risikobewertung unterschiedliche Prozess der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Betroffenen unter Berücksichtigung der

Risikobewertung und anderer legitimer Faktoren und im Bedarfsfall geeigneter Präventions- und Kontrollmöglichkeit.

In diesem Schritt werden u. a. Erfahrungen und Wissen aus der Marktsituation, aktuelle Zahlen, Daten und Fakten, EU-Vorgaben sowie die Planung der nachfassenden Tätigkeiten und das Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt. Weiteres Instrument des Risikomanagements bildet die Planung von Schwerpunktaktionen nach Maßgabe aktueller Ergebnisse und aufgrund der Erfahrung aus Vorperioden.

Neben dem Stichprobenplan wird der Plan über die nachfassenden Tätigkeiten erstellt sowie das Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

### **Land**

Die Überwachung im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben obliegt der **Landeshauptfrau** bzw. dem **Landeshauptmann**.

Für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe sind ca. 800 Proben pro Jahr vorgesehen. Die Anzahl und Auswahl der Proben erfolgt nach dem Aktionsplan Futtermittel.

Bei den Länderproben werden routinemäßig Analysen auf unerwünschte und verbotene Stoffe durchgeführt. Sofern kein konkreter Verdacht vorliegt, werden folgende Parameter überprüft:

- Verbotene Stoffe: Hemmstofftest, GVO, botanische Verunreinigung, tierische Bestandteile
- Unerwünschte Stoffe: Salmonellen, Keimzahl, Dioxin und PCB's, Schwermetalle, Mykotoxine, nicht dioxinähnliche PCB's, andere Elemente und Ionen (z.B. Fluor), Pestizide

## **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Der Notfallplan und die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen sind im Aktionsplan Futtermittel beschrieben.

Im Falle eines **Notfalls** oder bei anderen Futtermittelrisiken ist das im Aktionsplan festgelegte Ablaufschema einzuhalten, um sicherzustellen, dass der notwendige Informationsaustausch gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Um die Effektivität und Effizienz der Futtermittelkontrolle zu gewährleisten ist oftmals eine **fachübergreifende Zusammenarbeit** mit anderen Dienststellen des Lebensmittel-, Veterinär- und Agrarbereiches erforderlich. Die zuständigen Kontrollorgane auf regionaler, Länder- und

Bundesebene haben ihre Überwachungstätigkeiten in einer koordinierten Vorgehensweise durchzuführen. Alle beteiligten Behörden haben für einen ausreichenden Informationsaustausch zu sorgen. Als besonders relevant für die Zusammenarbeit werden die Bereiche Arzneimittel, Rückstände sowie tierische Nebenprodukte (Tiermehle) angesehen; die Art und Weise der Zusammenarbeit ist im Aktionsplan festgelegt.

## **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

## **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

Die wichtigsten arbeitstechnischen Kriterien sind im Aktionsplan Futtermittel festgelegt und beinhalten bundeseinheitliche Checklisten und Niederschriften, die beim Kontrollvorgang bzw. zu dessen Dokumentation anzuwenden sind. Diese Hilfsmittel werden in Abstimmung mit den verantwortlichen Futtermittelbehörden regelmäßig überprüft und angepasst.

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

## **7. Review und Anpassung des Kontrollplanes**

Im Zuge der mehrjährigen Kontrollplanung werden die Vorjahresergebnisse der formalen und/oder analytischen Prüfungen dem Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik der AGES zur statistischen Berechnung und zur Erstellung eines Vorschlags über den Stichprobenumfang für die Risikobewertung und das Risikomanagement des BAES übermittelt. Die Zahlen hinsichtlich Proben und Kontrollen werden im Hinblick auf die Kontrollergebnisse des Vorjahres jährlich angepasst.

## **III. TIERGESUNDHEIT**

### **A TIERSEUCHENÜBERWACHUNG UND -BEKÄMPFUNG**

#### **1. Strategie, Ziele und Maßnahmen**

Wesentliches Ziel ist die Sicherstellung der Tiergesundheit um den Verbraucherinnen- und Verbrauchererwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten.

Um den ausgezeichneten Tierseuchenstatus in Österreich – durch nationale und internationale Koordination aller Maßnahmen zur Verhinderung des Auftretens und zur Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen – beizubehalten, sind entsprechende Rechtssetzungsvorhaben und sonstige Maßnahmen zu konzipieren. Damit werden die Interessen, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in Österreich geschützt sowie die Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Schäden und Nachteilen bewahrt.

Tiergesundheit ist in Bezug auf einige Krankheiten ein Dreh- und Angelpunkt bei der Verwirklichung des strategischen Ziels „Gewährleistung sicherer Lebensmittel zur Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheiten“.

Ziele:

1. Aufrechterhaltung des guten Seuchenstatus, der amtlich anerkannten Freiheiten und der amtlich anerkannten Zusatzgarantien hinsichtlich bestimmter Tierseuchen,
2. Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten des Verbrauchergesundheitsinformationssystems (VIS) insbesondere hinsichtlich der Erfassung, Aufarbeitung und Verwendung relevanter Daten zur epidemiologischen Untersuchung bei Ausbrüchen von Tierkrankheiten sowie zur Erstellung von Statistiken und Berichten sowie Ausbau der Auswertemöglichkeiten des Veterinärinformationssystems zur Erleichterung der Berichterstattung und Verbesserung des risikobasierten Kontrollansatzes und
3. Entwicklung von Biosicherheitskonzepten für landwirtschaftliche Betriebe;

#### **2. Behörden, Labors, Kontrollstellen**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMASGK)

- Abteilung IX/B/10: Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren
- Abteilung IX/B/15: Zoonosen und Koordination der internationalen Angelegenheiten des Fachbereiches

- Abteilung IX/B/16: Krisenkoordination, Kommunikation und Recht

### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften obliegt der Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst. Diese zuständigen Organisationseinheiten werden von Landesveterinärdirktorinnen und -direktoren (Fachbeamtinnen und -beamte) geleitet.

#### Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirktion und Tierschutz

#### Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

#### Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

LF5, Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

#### Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

#### Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/ 03 – Landesveterinärdirktion

#### Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Referat Veterinärdirktion/öffentliches Veterinärwesen

#### Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Landesveterinärdirktion

#### Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

#### Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdirkte und Tierschutz

### Untersuchungslabors

- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES), Geschäftsfeld Tiergesundheit
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Untersuchungsstellen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 der BVD-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 178/2007 idgF (BVD-Verordnung 2007):

- AGES, Geschäftsfeld Tiergesundheit
- Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

Diese Untersuchungsstellen sind jeweils akkreditiert gemäß ÖNORM ISO/IEC 17025 (Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012)

Untersuchungsstellen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 der BVD-Verordnung 2007 (akkreditierte Labors):

- Labor des Vereins zur Förderung der veterinärmedizinischen Diagnostik (VFL) in Herzogenburg, Niederösterreich, ist die gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle Nr. 216 (ÖNORM EN ISO/IEC 17025)
- TGD-Labor Ried (Oberösterreich) gemäß Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, akkreditierte Prüfstelle Nr. 269 (ÖNORM EN ISO/IEC 17025)

Untersuchungsstelle gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der BVD-Verordnung 2007 (zugelassenes Labor):

- BVD-Labor der FA8C-Veterinärwesen (Steiermark, Graz) mit Bescheid vom 13.12.2004 zugelassen (GZ BMG 74100/0034-II/B/8/2004)

### Nationale Referenzlabors:

Tabelle 14: Nationale Referenzlabors

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Viruseuche der Schweine, Klassische Schweinepest, Afrikanische Schweinepest, Afrikanische Pferdepest, Geflügel-	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
pest (Aviäre Influenza), Riftalfieber, Newcastle Disease, Enzootische Rinderleukose, Tollwut, Tuberkulose der Rinder, TSE (BSE, Scrapie, CWD), IBR/IPV, Aujeszky'sche Krankheit, Infektiöse Anämie der Einhufer, Enterovirus Enzephalomyelitis der Schweine (Teschener Krankheit), Psittakose, Brucellose, Bovine Virusdiarrhoe (BVD), Rotz, Beschälseuche, Vesikuläre Stomatitis, Bluetongue, Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Lumpy Skin Disease, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Rinder (CBPP), Equine Encephalomyelitiden, IBR/IPV	
Paratuberkulose	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz
Parasiten, Trichinen	AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck
Salmonellen, Campylobacter, EHEC/VTEC, Antibiotikaresistenz	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Toxoplasmose, Echinokokken, andere Parasiten	Klinisches Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie – Medizinische Universität Wien
Listerien	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Anzeigepflichtige Fischseuchen	Veterinärmedizinische Universität Wien, Universitätsklinik für Geflügel und Fische
Anzeigepflichtige Krebskrankheiten	Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt, Kärnten (ILV), Veterinärmedizinische Untersuchungen

### Beauftragte Kontrollstellen

Es gibt im Bereich Tiergesundheit keine beauftragten Kontrollstellen.

### 3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Die Vollziehung des Veterinärwesens erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung.

Zentrale Veterinärbehörde ist das BMASGK, Gruppe IX/B Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen, in der drei Abteilungen mit den gegenständlichen Veterinärangelegenheiten befasst sind.

Tiergesundheits- und Tierseuchenkontrollen werden ausschließlich von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten oder von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann bestellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt.

Die Ergebnisse der Überwachungs- und Kontrollprogramme sind im **Veterinärjahresbericht** veröffentlicht.

**Tierseuchen-, Tiergesundheits- und Zoonosenüberwachung** erfolgt entsprechend den relevanten Gesetzen und Verordnungen sowie Kundmachungen und Durchführungserlassen durch die zentrale Veterinärbehörde. Die Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme sind nachstehend angeführt. Die Laborergebnisse werden entweder über die regionale Behörde, direkt von der AGES oder von einem anderen zugelassenen Labor an die zentrale Veterinärbehörde übermittelt.

**Tierkennzeichnungskontrollen** werden ebenso entsprechend den relevanten Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und Durchführungserlassen durch die zentrale Veterinärbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung sowie durch die Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeführt. Die AMA wurde mit dem AMA-Gesetz 1992 als juristische Person des öffentlichen Rechts geschaffen und als EU konforme Marktordnungsstelle eingerichtet und untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT).

**Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen** werden ebenso entsprechend den relevanten Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen und Durchführungserlassen durch die zentrale Veterinärbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt (Kontroll- und Stichprobenpläne).

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes ist in mittelbarer Bundesverwaltung auch **für den Vollzug des Tierseuchengesetzes**, BGBl. Nr.177/1909 idGF, (TSG) und der darauf basierenden Verordnungen und Erlässe verantwortlich. Sind jedoch mehrere Bundesländer von einem Seuchenausbruch betroffen, wird die Koordination der Bekämpfung vom BMASGK wahrgenommen.

Im Falle eines Verdachts eines Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche besteht Anzeigepflicht bei der örtlich zuständigen Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister oder der nächsten Polizeidienststelle. Tierärztinnen und Tierärzte haben überdies Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BVB) zu erstatten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den verdächtigen Betrieb unverzüglich zu sperren und die betroffenen

Verfügungen der BVB bekanntzugeben, welche in erster Instanz (über die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte) für die ordnungsgemäße Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung zuständig ist.

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann des jeweiligen Bundeslandes ist in mittelbarer Bundesverwaltung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung für die Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörden verantwortlich.

Im Falle eines Ausbruchs einer nach dem TSG anzeigepflichtigen Tierseuche sind im BMASGK die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen IX/B/10 (Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst, Handel mit lebenden Tieren) und IX/B/16 (Krisenkoordination, Kommunikation und Recht) zuständig. Die Leiterin bzw. der Leiter der Abt. IX/B/16 ist auch für die Koordination der lokalen Krisenzentren verantwortlich und leitet das ständige nationale Krisenzentrum.

### **31. Organisation der Kontrolle**

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben durch das BMASGK organisiert die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann die Durchführung der Kontrollpläne. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann bedient sich dabei der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte oder bestellt hierfür geeignete Kontrollorgane.

Die Ausbildung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erfolgt in Österreich gemäß der Tierärztlichen Physikatsprüfungsordnung, BGBl. Nr. 215/1949 idgF, erweitert durch über die Tierärztliche Physikatsprüfungsordnung hinausgehende Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (siehe „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 10 „Ausbildung der Amtstierärzte, Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane“).

Die Bundesländer sind für die Dokumentation der Weiterbildung sowie für die darüber hinausgehende landesspezifische Ausbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte verantwortlich.

### **3.2. Kontrollpläne**

Es existieren gemäß den einschlägigen Rechtsgrundlagen folgende Kontrollpläne für Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung, Zoonosenüberwachung und -bekämpfung, Kontrolle des Tierhandels und für die Tierkennzeichnung:

#### **Überwachungspflichtige Zoonosen gemäß RL 2003/99/EG – Anhang I Teil A**

##### **Rinderbrucellose**

Amtliche Kontrollen erfolgen gemäß der Rindergesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 334/2013. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit von Rinderbrucellose ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMASGK im Rahmen

einer Kundmachung veröffentlicht. Details sind dem Jahresbericht gemäß der Richtlinie 64/432/EWG zu entnehmen.

### **Schaf/Ziegenbrucellose (*Brucella melitensis*)**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Schaf- und Ziegengesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 308/2015, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit wird jährlich ein Überwachungsprogramm durchgeführt. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMASGK im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht. Details sind dem Jahresbericht gemäß der Richtlinie 91/68/EWG zu entnehmen.

Amtliche Kontrollen werden auch gemäß der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, durchgeführt.

### **Schweinebrucellose (*Brucella suis*)**

Amtliche Kontrollen erfolgen z.B. im Rahmen von Verdachtsfällen und der Schweinegesundheits-Verordnung, BGBl. II Nr. 406/2016 (basierend auf dem TGG), durchgeführt. Durchführungsdetails sind auch in der Kundmachung GZ 74600/0104-II/B/10/2017 in den AVN, veröffentlicht.

### **Monitoring ausgewählter Zoonosen und deren Erreger gemäß bestehender Rechtsgrundlagen der EU (z.B. verotoxinbildende *E.coli*)**

Die Ergebnisse der Zoonosenüberwachung sind in den **Zoonosenberichten** und im **EU-Zoonosenbericht** verfügbar.

### **Antibiotikaresistenz-Monitoring gemäß Durchführungsbeschluss 2013/652/EU**

Untersuchungsergebnisse werden im **EU-Bericht über Antibiotikaresistenzen** sowie im Resistenzbericht Österreich (**AURES**) dargestellt.

### **Echinokokkose und ihre Erreger**

Im Rahmen der Fleischuntersuchung werden sämtliche große und kleine Wiederkäuer sowie Schweine von amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungstierärztinnen und -tierärzten auf das Vorhandensein von Bandwurmfinnen untersucht.

### **Listeriose und ihre Erreger**

Die Kontrollen auf Erreger der Listeriose erfolgen im Rahmen des Nationalen Kontrollplanes gemäß Teilkapitel I.A Lebensmittelkontrolle.

### **Trichinellose und ihre Erreger**

Im Rahmen der Fleischuntersuchung wird Fleisch sämtlicher Tiere, die Träger von Trichinen sein können, auf das Vorkommen von Trichinen untersucht. Es sind dies in erster Linie die Schlachtkörper von Schweinen und Pferden.

### **Rindertuberkulose (Tuberkulose auslösende Mykobakterien)**

Amtliche Kontrollen erfolgen gemäß dem Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, und der Rindertuberkuloseverordnung, BGBl. II Nr. 322/2008 idGF. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit von *M. bovis* hat die Untersuchung auf Tuberkulose (Tbc) im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu erfolgen. Aufgrund von *M. caprae*-positiven Fällen wurden auch Tuberkulintests in den betroffenen Regionen durchgeführt. Die Veröffentlichung der Tbc-Sonderuntersuchungs- und Sonderüberwachungsgebiete erfolgt im Rahmen einer Kundmachung in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“ (**AVN**). Details sind dem **Jahresbericht gemäß der Richtlinie 64/432/EWG** zu entnehmen. In Österreich sind alle Bakterien des *Mycobacterium tuberculosis* Komplexes anzeigepflichtig. Die Untersuchungen wurden in betroffenen Gebieten auch auf das Rotwild ausgedehnt, Rotwild-Tbc-Verordnung, BGBl. II Nr. 181/2011.

### **Überwachungspflichtige Zoonosen je nach epidemiologischer Situation**

#### **Aviäre Influenza (AI)**

In Österreich wird seit 2003 ein AI-Screening durchgeführt. Das europaweite AI-Screeningprogramm ist in der Richtlinie des Rates 2005/94/EG geregelt. Das Screening besteht aus einem aktiven und einem passiven Teil. Bei Wildgeflügel wird nur der passive Teil durchgeführt. Das AI-Überwachungsprogramm wird jährlich vom österreichischen Referenzlabor für AI in Zusammenarbeit mit dem BMASGK erstellt und bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht. Die AI-Überwachung erfolgt gemäß der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007. Das aktualisierte Programm, inklusive angepassten Stichprobenplänen, wird jährlich in den **AVN** kundgemacht (AI-Kundmachung).

#### **Tollwut**

Die Bekämpfung der Tollwut in Österreich war durch die gute Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden, des Untersuchungslabors und der Jägerschaft gekennzeichnet. Bis zum Herbst 2012 wurden zweimal jährlich Köder in bestimmten Gebieten ausgelegt, um die Füchse gegen die Tollwut zu immunisieren. Auch unsere Nachbarländer haben eine ähnlich gute Situation. Deshalb ist eine Impfung der Füchse ab dem Jahr 2013 nicht mehr notwendig. Der tollwutfreie Status Österreichs muss aber durch die Untersuchung von bestimmten Wildtieren belegt werden. Es wurde daher um Einsendung von folgenden Wildtieren durch die Jägerschaft ersucht:

#### **Verdächtige Tiere**

Das sind alle Wildtiere, die auf Grund ihres Verhaltens den Verdacht auf Tollwut nahelegen (zentralnervale Symptome, verändertes Verhalten – z.B. Angriffslust oder unübliche Zutraulichkeit). Wird ein verdächtiges Tier erlegt, ist dies der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Amtstierärztin bzw. der Amtstierarzt muss

diesen Verdacht mit Stempel/Unterschrift am Formular oder mit einer Benachrichtigung des Labors (E-mail) bestätigen.

Indikatortiere

Das sind Füchse, Marderhunde, Waschbären und Dachse

- tot aufgefunden (Fallwild)
- tot im Straßenverkehr aufgefunden (Unfallwild)

und der Zustand des Tierkörpers erlaubt noch eine Untersuchung des Gehirns auf Tollwuterreger (Gehirn muss als solches noch erkennbar sein; im Zweifelsfall entscheidet das Labor). Alle Einsendungen sind an das nationale Referenzlabor für Tollwut, die AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, einzusenden. Ein entsprechendes Einsendeformular kann von der AGES-Homepage ([www.ages.at](http://www.ages.at)) heruntergeladen werden. Für die Einsendung eines wildlebenden Tieres (Fuchs, Marderhund, Waschbär oder Dachs), das den oben angeführten Punkt 2 erfüllt oder eines tollwutverdächtigen Wildtieres (Punkt 1) wird eine Prämie von € 25,- gewährt. Die Prämie muss durch Beifügen der Bankdaten auf dem Einsendeformular gleichzeitig mit der Einsendung des jeweiligen Wildtieres beantragt werden.

## **Zoonosenbekämpfung**

### **Alle Salmonella-Serotypen von Belang für die öffentliche Gesundheit**

#### **Salmonellenbekämpfungsprogramm Zuchtgeflügel**

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Elterntieren von Geflügelherden (*Gallus gallus*) durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1003/2005 wurde nach dem Zeitplan der EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 als Ziel für Elterntierherden höchstens 1 % Prävalenz solcher Salmonella-Serotypen, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sind, festgelegt. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 200/2010 für die nächsten Jahre verlängert. Für Österreich bedeutet dies, dass höchstens eine Elterntierherde pro Jahr positiv auf Salmonella Enteritidis, Salmonella Typhimurium, Salmonella Virchow, Salmonella Hadar oder Salmonella Infantis sein darf. Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei *Gallus gallus* - Elterntieren wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert. Eine Eigenkontrolle der Betriebe durch die Betriebsbesitzerin bzw. den Betriebsbesitzer/die Betreuungstierärztin bzw. den Betreuungstierarzt muss alle zwei Wochen entweder am Elterntierbetrieb (für den innergemeinschaftlichen Handel (IGH) zugelassene Betriebe) oder in der Brüterei durchgeführt werden. Amtliche Probennahmen erfolgen zu Beginn und Ende der Legeperiode am Betrieb, ansonsten alle 16 Wochen in der Brüterei. Bei für den IGH zugelassenen Betrieben muss noch eine weitere amtliche Probennahme in der Mitte der Produktionsperiode am Betrieb stattfinden. Mögliche Probenmaterialien sind in der

Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF, genau festgelegt, z. B. sind dies Tierkörper, Kotmischproben, Steckenbleiber, Mekoniumproben, Kückenwindeln, Organproben oder auch Stiefeltupfer.

### **Salmonellenbekämpfungsprogramm Legehennen**

Österreich führte erstmals im Jahr 2008 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Legehennen durch. In der Verordnung (EG) Nr. 1168/2006 wurde nach dem Zeitplan der EU-Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 ein gemeinschaftliches Ziel von 10 % Reduktion der Prävalenz von Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bei einem Ausgangswert von unter 10 % positiver Herden festgelegt. Das zu erreichende Ziel wurde mit nicht mehr als 2 % positiver Herden bestimmt. Dieses Ziel wird auch mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 weitergeführt. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Legehennen wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Eine Eigenkontrolle der Betriebe muss alle 15 Wochen von der Betreuungstierärztin bzw. vom Betreuungstierarzt durchgeführt werden. Die erste Beprobung der Herde hat im Alter von 22 bis 26 Wochen stattzufinden. Amtliche Probennahmen erfolgen mindestens einmal jährlich am Betrieb; risikobasiert auch öfter. Die zu nehmenden Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z. B. sind dies Stiefeltupfer, Sammelkotproben oder Staubproben.

### **Salmonellenbekämpfungsprogramm Masthühner**

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Mastgeflügel (Gallus gallus) durch. Seit 2009 wird das Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 646/2007 durchgeführt. In dieser Verordnung wurde nach dem Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 ein gemeinschaftliches Ziel von höchstens 1% Prävalenz der Salmonella-Serotypen Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bis Ende 2011 festgelegt. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung Nr. 200/2012 für die folgenden Jahre verlängert. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Masthühnern wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt gemäß Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat frühestens drei Wochen vor der Schlachtung in jeder Herde eine Beprobung derselben auf Salmonellen durch die Betreuungstierärztin bzw. den Betreuungstierarzt zu veranlassen. Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse ist die Herde innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung einer klinischen Untersuchung zu unterziehen. Hierüber muss eine Bestätigung ausgestellt werden. Die zuständige Behörde beprobt mindestens 10 % der Herden mit über 5 000 Tieren. Außerdem erfolgt eine risikobasierte amtliche Beprobung. Die Probenmaterialien

sind in der Verordnung genau festgelegt, z. B. sind dies Stiefeltupfer und Sammelkotproben zum Hemmstoffnachweis.

### **Salmonellenbekämpfungsprogramm Mastputen**

Österreich führt bereits seit dem Jahr 2000 ein Programm zur Bekämpfung von Salmonella Spezies bei Mastputen durch. Seit 2010 wird das Programm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 584/2008 durchgeführt. Der Zeitplan der Zoonosenverordnung (EG) Nr. 2160/2003 sieht ein gemeinschaftliches Ziel von höchstens 1 % Prävalenz der Salmonella-Serotypen Salmonella Enteritidis und Salmonella Typhimurium bis Ende 2012 vor. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung Nr. 1190/2012 für die folgenden Jahre verlängert. Das nationale Salmonellenbekämpfungsprogramm bei Mastputen wird mit Durchführungsbeschluss der Kommission kofinanziert.

Die Probenziehung erfolgt nach der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007 idgF. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber hat - bei Tieren, die 100 Tage oder älter werden oder bei Puten aus biologischer Haltung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 - frühestens 35 Tage vor der Schlachtung jeder Herde eine Beprobung derselben auf Salmonellen durch die Betreuungstierärztin bzw. den Betreuungstierarzt zu veranlassen. Herden die nicht den oben genannten Bedingungen entsprechen sind frühestens 21 Tage vor der Schlachtung zu beproben. Nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse ist die Herde innerhalb von drei Tagen vor der Schlachtung einer klinischen Untersuchung durch die Betreuungstierärztin bzw. den Betreuungstierarzt zu unterziehen. Hierüber muss eine Bestätigung ausgestellt werden. Die zuständige Behörde beprobt mindestens 10 % der Herden mit über 500 Tieren. Außerdem erfolgt auch eine risikobasierte amtliche Beprobung. Die Probenmaterialien sind in der Verordnung genau festgelegt, z.B. sind dies Stiefeltupfer und Sammelkotproben.

### **Tierseuchen**

#### **Bluetongue (BT, Blauzungenkrankheit)**

Seit 2007 wird in Österreich ein Programm zur Überwachung der Blauzungenkrankheit durchgeführt. Auf Basis der Ergebnisse dieses Programmes konnte sich Österreich im März 2011 – nach den Ausbrüchen 2008 und 2009 – wieder als „frei von BT“ erklären. Seit dieser Freierklärung erfolgt das Programm im Rahmen eines einmal jährlichen „Überwachungsfensters“. Mit den Zielen der Früherkennung einer allfälligen BT-Viruszirkulation, bzw. des Nachweises, dass bestimmte Serotypen in Österreich nicht vorhanden sind, basiert das Programm sowohl auf aktiver, als auch auf passiver Überwachung. Auch Ergebnisse privater Proben („Routineproben“), die von der AGES auf Blauzungenkrankheit untersucht werden (z.B. bei Exportuntersuchungen), werden berücksichtigt.

Das Überwachungsprogramm ist an die jeweilige epidemiologische Situation anzupassen. Aufgrund der 2014 beobachteten Ausbreitung von BT-Virus 4 in Südosteuropa wurde das Überwachungsprogramm mit 2015 intensiviert.

- aktive BT Überwachung

Im Rahmen der aktiven Überwachung werden auf Basis eines von der AGES, Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik, erstellten Stichprobenplanes empfängliche Tiere amtlich beprobt und die Proben vom Nationalen Referenzlabor untersucht. Ort, Anzahl und Verteilung der Proben sind unter Berücksichtigung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 festzulegen und an die epidemiologische Situation anzupassen. Die Veterinärbehörden der Bundesländer werden im Erlassweg vom BMASGK mit der Probennahme beauftragt.

- passive BT Überwachung

Gemäß dem TSG sind klinische Symptome bei empfänglichen Tieren, die das Vorkommen von BT vermuten lassen, den Veterinärbehörden zu melden und durch Laboruntersuchungen abzuklären. Die passive Überwachung wird ganzjährig durchgeführt.

- „Routineproben“

Neben der aktiven und passiven Überwachung werden auch die Ergebnisse von Bluetongue „Routineuntersuchungen“ und Exportuntersuchungen, die von der AGES und dem Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten durchgeführt werden, berücksichtigt. Diese Untersuchungen unterliegen nicht der Koordination durch die Veterinärbehörden, jedoch sind auf Basis des TSG alle Untersuchungsergebnisse, die eine Zirkulation des BT Virus vermuten lassen der zuständigen Behörde zu melden, die daraufhin weitere Erhebungen zu hat.

### **Bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE)**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, dem TSG, RGBL. Nr.177/1909, der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, basierend auf dem Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999 idgF und der Kundmachung „zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien“ durchgeführt. Das BSE-Überwachungsprogramm erfolgt gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und dem Durchführungsbeschluss der Kommission, 2013/76/EU. Österreich wurde im Mai 2012 der Status „vernachlässigbares BSE-Risiko“ von der OIE zuerkannt.

### **Scrapie**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, dem TSG, der Schaf- und Ziegengesundheits-Überwachungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 308/2015 und der Kundmachung „zur Überwachung bestimmter transmissibler spongiformer

Enzephalopathien“ durchgeführt. Österreich wurde mit 18. November 2014 der Status „vernachlässigbares Risiko für die klassische Scrapie“ zuerkannt.

### **Enzootische Rinderleukose**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der amtlich anerkannten Freiheit ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMASGK im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht.

### **Infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV)**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Rindergesundheits-Überwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 334/2013, durchgeführt. Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig. Der risikobasierte Stichprobenplan wird von der AGES erstellt und vom BMASGK im Rahmen einer Kundmachung veröffentlicht.

### **Aujeszky'sche Krankheit des Schweines**

Amtliche Kontrollen werden gemäß dem TSG und der Schweinegesundheits-Verordnung, BGBl. II Nr. 406/2016 (basierend auf dem TGG), durchgeführt. Durchführungsdetails sind auch in der Kundmachung GZ 74600/0104-II/B/10/2017 in den AVN, veröffentlicht. Zur Aufrechterhaltung der Zusatzgarantien ist die jährliche Durchführung eines Stichprobenprogramms notwendig.

### **Infektiöse Epididymitis des Schafbocks (*Brucella ovis*)**

Amtliche Kontrollen werden gemäß der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, durchgeführt.

### **Bovine Virusdiarrhöe/Mucosal Disease (BVD/MD)**

Die Bekämpfung und Überwachung der BVD sowie die amtlichen Kontrollen werden gemäß der BVD-Verordnung, BGBl. II Nr. 178/2007 idgF, durchgeführt. Die Untersuchungen werden, mit Ausnahme von einem Labor, welches eine Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 der BVD-Verordnung hat, in akkreditierten Labors (EN ISO/IEC 17025) durchgeführt.

### **Paratuberkulose**

Seit 2006 besteht in Österreich Anzeigepflicht für die klinische Paratuberkulose bei Rindern, Schafen, Ziegen sowie Wildwiederkäuern in Gatterhaltung. Gemäß der Paratuberkulose-Verordnung, BGBl. II Nr. 48/2006, wird ein Überwachungsprogramm durchgeführt. Die Untersuchungen im Rahmen dieses Überwachungsprogrammes erfolgen zentral in der AGES, Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz. Zur labordiagnostischen Abklärung von klinischen Verdachtsfällen sind Blut- und Kotproben an die Untersuchungsstelle einzusenden. Bei verendeten oder getöteten Tieren erfolgt die Einsendung von Organmaterialien (Darmteile, Lymphknoten).

### **Klassische Schweinepest**

Aufbauend auf den Empfehlungen der Taskforce Schweinepest der Tierseuchenexpertinnen- und Tierseuchenexpertengruppe im BMASGK wird ein Stichprobenplan zur Überwachung bzw. Früherkennung der Klassischen Schweinepest gemäß der Schweinegesundheitsverordnung erstellt. Amtliche Kontrollen werden gemäß dem TSG und der Schweinegesundheits-Verordnung, BGBl. II Nr. 406/2016 (basierend auf dem TGG), durchgeführt. Durchführungsdetails sind auch in der Kundmachung GZ 74600/0104-II/B/10/2017 in den AVN, veröffentlicht. Die Einsendung von Proben aus Risikobetrieben bzw. aus den Tierkörperverwertungsanstalten (TKV) entbindet nicht von den Verpflichtungen zur Seuchenbekämpfung folgend den nationalen bzw. Landeskrisisplänen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest, der Schweinepest-Verordnung, BGBl. II Nr. 199/2003, und der Bestimmungen nach dem TSG (insbesondere bezüglich der Anzeigepflicht nach § 16).

### **Innergemeinschaftlicher Handel (IGH) mit lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen**

#### **Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im IGH mit lebenden Tieren**

##### **Rind, Schwein, Schaf, Ziege**

Innergemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMASGK festgelegt. Demnach müssen je nach Tierart und Produktionsrichtung eine festgelegte Stichprobe von Sendungen pro Jahr kontrolliert werden. Die Kontrolle ist von der zuständigen Amtstierärztin bzw. dem zuständigen Amtstierarzt in den Teil III der im Trade Control and Expert System (TRACES) ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (Tierärztinnen und Tierärzten) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen.

##### **Pferd**

Innergemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen von Pferden müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMASGK festgelegt. Die Kontrolle ist von der zuständigen Amtstierärztin bzw. dem zuständigen Amtstierarzt in den Teil III der in TRACES ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen

(Tierärztinnen und Tierärzten) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen. Meldungen über das Einlangen der Pferde bzw. die dazugehörigen TRACES-Meldungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 599/2004. Daher werden Verbringungen registrierter Pferde nicht gemeldet.

### **Tiere gemäß Richtlinie 92/65/EWG**

Inneregemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen anderer Säugetiere gemäß Richtlinie 92/65/EWG müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMASGK festgelegt. Demnach müssen mindestens 5 % der Tiersendungen pro Tierart und Jahr kontrolliert werden. Die Kontrolle ist von der zuständigen Amtstierärztin bzw. dem zuständigen Amtstierarzt in den Teil III der in TRACES ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (Tierärztinnen und Tierärzten) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen.

### **Geflügel und Bruteier**

Inneregemeinschaftlich nach Österreich verbrachte Sendungen von Hausgeflügel und Bruteiern müssen gemäß § 26 Abs. 3 der Binnenmarktverordnung 2008, BGBl. II Nr. 473/2008, am Bestimmungsort stichprobenweise untersucht werden, ob sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Genaue Vorgaben dafür wurden erlassmäßig vom BMASGK festgelegt. Demnach müssen bei Geflügel und Bruteiern maximal 1 % der Tiersendungen pro Tierart und Jahr kontrolliert werden. Die Kontrolle ist von der zuständigen Amtstierärztin bzw. dem zuständigen Amtstierarzt in den Teil III der in TRACES ausgestellten Tiergesundheitsbescheinigung einzutragen. Diese elektronische Erfassung der Kontrolle am Bestimmungsort gibt auch den Amtsorganen (Tierärztinnen und Tierärzten) des Herkunftsmitgliedstaates, der oder die die Sendung abgefertigt haben, Auskunft über gegebenenfalls festgestellte Mängel und gesetzte Maßnahmen.

### **Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von Sammelstellen, Händlern und Handelseinrichtungen**

Bestimmungen über Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von Sammelstellen, Händlerinnen und Händler und Handelseinrichtungen wurden erlassmäßig festgelegt und um Handbücher und Checklisten ergänzt.

### **Amtstierärztliche Überwachung des IGH von Rindersamen und –embryonen**

Beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindersamen und/oder -embryonen in einen anderen Mitgliedstaat muss Österreich, wie auch alle anderen Mitgliedstaaten, sicherstellen,

- dass sie in EU-zugelassenen und entsprechend amtstierärztlich kontrollierten Einrichtungen (Besamungsstationen, Samendepots und Embryo-Entnahme- und Gewinnungseinheiten) gewonnen, aufbereitet und gelagert wurden,
- dass sie von Tieren stammen, deren Gesundheitszustand so beschaffen ist, dass die Gefahr einer Verbreitung von Tierkrankheiten ausgeschlossen ist,
- dass sie nach Vorschriften entnommen, behandelt, gelagert und befördert wurden, die eine Bewahrung seines Zustandes in tiergesundheitlicher Hinsicht ermöglichen und
- dass sie am Transport in den Bestimmungsmitgliedstaat von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet werden, durch die die Einhaltung dieser Garantien sichergestellt ist.

### **Tierkennzeichnung und Registrierung sowie Meldepflicht von Verbringungen**

#### **Rind**

Die Kontrollen werden von der Agrarmarkt Austria (AMA) durchgeführt und der Bericht direkt an die EU übermittelt.

#### **Schwein**

Die Kontrollen der Betriebe mit landwirtschaftlichen Direktförderungen werden von der AMA durchgeführt und der Bericht direkt an die EU übermittelt. Darüber hinaus werden die Daten zu den einzelnen Kontrollen über eine Schnittstelle ins Veterinärinformationssystem übermittelt. Diese Übermittlung ist für Ende Juli geplant. In der Folge kann die Gesamtbeurteilung unter Berücksichtigung der Kontrollen durch die AMA und durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vorgenommen werden. Es werden den Kontrollorganen einheitliche Handbücher zur Verfügung gestellt, sodass einerseits gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Punkte im Rahmen der Registrierung von Betrieben und Kennzeichnung von Schweinen überprüft werden, andererseits dass sowohl die Kontrollorgane der AMA als auch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte nach denselben Kriterien prüfen und beurteilen.

#### **Schaf/Ziege**

Die Kontrollen der Betriebe mit Direktförderungen werden von der AMA durchgeführt und der Bericht wird direkt an die EU übermittelt. Darüber hinaus werden die Daten zu den einzelnen Kontrollen über eine Schnittstelle ins VIS übermittelt. Diese Übermittlung ist für Ende Juli geplant.

Weiters ist ein Prozentsatz an Kontrollen durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte festgelegt und die Ergebnisse der Kontrollbesuche werden im VIS gespeichert. Die

Gesamtbeurteilung wird unter Berücksichtigung der Kontrollen durch die AMA und durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vorgenommen. Es werden den Kontrollorganen einheitliche Handbücher zur Verfügung gestellt, sodass einerseits gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Punkte im Rahmen der Registrierung von Betrieben und Kennzeichnung von Schafen und Ziegen überprüft werden, andererseits dass sowohl die Kontrollorgane der AMA als auch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte nach denselben Kriterien prüfen und beurteilen.

### **Pferd**

Zu überprüfen ist die ordnungsgemäße Identifizierung aller Equiden. Diese Identifizierung beinhaltet die Ausstellung eines einzigen lebenslang gültigen Pferdepasses, und Vergabe einer einzigartigen einmal vergebenen Lebensnummer (UELN Universal Equine Live Number) die Kennzeichnung mittels Chip oder Brand (+DNA Analyse) und die Eintragung in die dezentrale (Passaussteller) und Zentrale (BMASGK) Datenbank. Equiden dürfen nur gehalten werden, wenn sie im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 und der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009, (TKZVO) (§§ 31-35) identifiziert sind. Nach dem Tod oder Schlachtung von Equiden sind die Pferdepässe ungültig zu stempeln/lochen und an die Kontaktstelle des BMASGK zu senden.

Seit dem Jahr 2013 wird ein Kontrollplan zur Überprüfung der Pferdekennzeichnung bei den Betrieben mit Pferdehaltung erstellt und an die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte übermittelt.

Zusätzlich erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung auf das Vorhandensein eines Pferdepasses gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 anhand der bei den TKV angelieferten verendeten Pferde.

Anhand der Pferdepässe der getöteten, verendeten und geschlachteten Pferde wird von der Kontaktstelle gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015 die korrekte Ausstellung der Pferdepässe sowie die Eintragung in die Zentrale Datenbank des BMASGK kontrolliert.

Bei der Überprüfung der Pässe von geschlachteten Pferden wird auf die korrekte Widmung der Schlachttauglichkeit für den menschlichen Verzehr im Identifizierungsdokument mit der dazu im Zusammenhang stehenden Eintragung in der Zentralen Datenbank geachtet.

## **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Die Erstellung der nationalen Krisenpläne erfolgt im BMASGK unter Beteiligung der Tierseuchenexpertinnen- und Tierseuchenexpertengruppe bzw. der Task force Gruppen (für Maul- und Klauenseuche, klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest und aviäre Influenza und Aquakultur). Die Krisenpläne werden mittels Erlass den Bundesländern übermittelt. Die Bundesländer erstellen Landesrisenpläne.

Österreichweite Echtzeitübungen finden zweimal pro 5 Jahre statt, sofern keine Tierseuchenbekämpfung im „Echtfall“ erforderlich war. Österreich hat im Jahre 2004, 2009 und 2014 eine Echtzeitübung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche durchgeführt und im Jahre 2006 sowie im Jahr 2016/2017 die hoch pathogene aviäre Influenza bei Wildvögeln bekämpft.

Die Verbindungsstelle gemäß Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für Fragen betreffend Tiergesundheit und Tierschutz ist im BMASGK angesiedelt (Verbindungsstelle@bmgf.gv.at).

## **5. Audit**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

## **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

### **Durchsetzung Recht**

Für die Durchsetzung des Veterinärrechtes umfassen die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden (siehe III.A.2) auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“). Die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte als Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen, die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten sowie unentgeltlich Proben in einem für die Probenahme erforderlichen Ausmaß zu entnehmen.

Durch regelmäßige Besprechungen zwischen Behörden und Interessensvertretungen wird für einen grundsätzlichen Informationsaustausch zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern und amtlicher Kontrolle gesorgt. Durch diese von Behördenseite transparente Vorgangsweise wird im Allgemeinen für eine gute Kooperation die Basis gelegt.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen oder Änderungen im gesetzlichen Bereich werden den entsprechenden Industriekreisen und den Interessensvertretungen bekannt gegeben. Auf Websites des BMASGK, des BMNT und der AGES werden diese Informationen ebenfalls zur Verfügung gestellt.

## Dokumentierte Verfahren

Für die Dokumentation der Kontrollen werden in den Bundesländern einheitliche Formulare verwendet (z.B. Niederschrift, Berichte, Checklisten). Grundsätzlich sind Vorgaben zum Berichtswesen wie Meldewege und -fristen, sowie Meldeumfang in Durchführungserlässen des BMASGK sowie in weiterer Folge durch Erlässe der Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmänner detailliert festgelegt. Die Berichtspflicht erfolgt im Veterinärbereich aufsteigend und zwar von der BVB (ATA) zur Landeshauptfrau bzw. zum Landeshauptmann (Landesveterinärdirektorin bzw. -direktor) und zum BMASGK.

Durch Vergleich der vorgegebenen Kontrollpläne und der tatsächlichen Ergebnisse wird die Umsetzung systematisch überprüft. (siehe Einleitung und Horizontale Aspekte 7.9 Anhang SOLL/IST – Vergleich der Planerfüllung) Die Pläne befinden sich in ständiger Weiterentwicklung, erster Schritt ist die quantitative Erfüllung des Stichprobenplanes (Betriebe und Proben), zweiter Schritt ist die qualitative Verbesserung der Kontrollen durch Schwerpunkte bei der Schulung und gezielte Information zu bestimmten aktuellen Themen.

## 7. Review und Anpassung des Plans

Es werden auf Basis der Ergebnisse des Vorjahres bzw. der Vorjahre jährlich neue risikobasierte Stichprobenpläne erarbeitet. Die nationalen Kontrollpläne werden zwecks Zielerreichung entsprechend angepasst.

## 8. Anhang

### 8.1. Rechtliche Grundlagen

Tabelle 15: Rechtsgrundlagen in der jeweiligen geltenden Fassung

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
RL 2003/99/EG	BGBI. I Nr. 2005/128	Zoonosen
RL 64/432/EWG	BGBI. I Nr. 133/1999	Brucellose
RL 91/68/EWG	BGBI. II Nr. 334/2013 BGBI. II Nr. 406/2016 BGBI. II Nr. 308/2015 BGBI. Nr. 391/1995	B. abortus: Rind B. suis: Schwein B. melitensis: Schaf, Ziege
RL 64/432/EWG	BGBI. Nr. 322/2008	Tuberkulose: Rind
	BGBI. II Nr. 181/2011	Tuberkulose: Rotwild
VO(EG) Nr. 854/2004	BGBI. II Nr. 109/2006	Trichinellose: Schwein, Pferd, Fleischfresser
VO(EG) Nr. 854/2004	BGBI. II Nr. 109/2006	Echinokokkose Huftiere
Durchführungsbe-	BGBI. I Nr. 128/2005	Koordinierter Kontrollplan

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
schluss 2013/652/EU	BGBI. II Nr. 311/2015 BMG - Durchführungserlass	zur Überwachung von Zoonoseerregern auf Antibiotikaresistenzen 2014- 2020
VO (EG) Nr. 2160/2003 VO (EU) Nr. 200/2010 VO (EG) Nr. 517/2011 VO (EG) Nr. 200/2012 VO (EG) Nr. 1190/20012	BGBI. II Nr. 100/2007	Nationale Salmonellen- bekämpfungs- Programme Zuchtgeflügel, Legehennen, Broiler und Mastputen
RL 2005/94/EG EdK 2006/563/EG VO (EU) Nr.367/2010 BdK 2010/367/EU	BGBI. II Nr. 309/2007 BGBI. II Nr. 404/2006	Aviäre Influenza Wildvogelgeflügelpest
RL 2003/99/EG	BGBI. II Nr. 329/2010	Tollwut
2003/99/EG	BGBI. I Nr. 13/2006	Listerien (siehe NKP)
	BGBI. Nr. 199/2003 BGBI. II Nr. 311/2015 BGBI. II Nr. 406/2016 BMG - Durchführungserlass	Klassische Schweinepest
RL 2002/60/EG EdK 2003/422/EG DfB 2014/709/EU	BGBI II Nr. 193/2005 BGBI. II Nr. 35/2004 BGBI. II Nr. 406/2016 BGBI. II Nr. 167/2017	Afrikanische Schweinepest
RL 2005/94/EG EdK 2006/437/EG	BGBI. II Nr. 2007/309 BGBI. II Nr. 2006/404	HPAI (Geflügelpest)
RL 2000/75/EG VO (EG) Nr. 1266/2007	BGBI. II Nr. 158/2007 BGBI. II Nr. 148/2008	Bluetongue
VO (EG) Nr. 999/2001	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 334/2013 Kundmachung GZ 74600/0064- II/B/10/2016 idgF	BSE
VO (EG) Nr. 999/2001	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 308/2015 Kundmachung GZ 74600/0064- II/B/10/2016, geändert durch GZ 74600/0090-	Scrapie

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Programm Zoonosen
	II/B/10/2017	
RL 64/432/EWG	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 334/2013	Enzootische Rinderleukose
RL 64/432/EWG	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 334/2013	IBR/IPV
RL 64/432/EWG	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. Nr. 303/1986 BGBI. II Nr. 406/2016 Kundmachung GZ 39.617/4-III/A/4/1996, GZ 74600/0104- II/B/10/2017	Aujeszky'sche Krankheit
	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 178/2007	BVD/MD
	BGBI. I Nr. 133/1999 BGBI. II Nr. 48/2006	Paratuberkulose

## 8.2. Kontrollpläne Innergemeinschaftlicher Handel

Tierkennzeichnung und innergemeinschaftlicher Handel von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen

Tabelle 16: Rechtsgrundlagen

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Kontrolle von
RL 90/425/EWG	Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008 BGBI. II Nr. 2008/473	Sendungen von lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen und Embryonen
RL 64/432/EWG RL 91/68/EWG RL 2009/156/EG RL 92/65/EWG RL 2009/158/EG	BVO BGBI. II Nr. 473/2008 Durchführungserlass	Durchführung und Meldung stichprobenartiger Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Tiere gemäß RL 92/65/EWG, Geflügel
RL 64/432/EWG RL 91/68/EWG RL 90/426/EWG	BVO BGBI. II Nr. 473/2008 Durchführungserlass	Mindestbedingungen für die Einhaltung und Überprüfung der Zulassungsbedingungen von Sammelstellen, Händlern und Handelseinrichtungen

EU-Rechtsgrundlage	Nationale Rechtsgrundlage	Kontrolle von
RL 88/407/EWG RL 89/556/EWG	BVO BGBl. II Nr. 473/2008 Durchführungserlass	Amtstierärztliche Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels von Rindersamen und – embryonen
VO (EG) Nr. 1760/2000 VO (EG) Nr. 911/2004 VO (EG) Nr. 1082/2003 VO (EG) Nr. 494/1998	Rinderkennzeichnungs VO 2008 BGBl. II Nr. 201/2008	Kennzeichnung Rind
RL 2008/71/EG VO (EG) Nr. 21/2004	Tierkennzeichnungs- und Registrierungs VO 2009 BGBl. II Nr. 291/2009	Kennzeichnung Schwein, Schaf, Ziege
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 262/2015	Tierkennzeichnungs- und Registrierungs VO 2009 BGBl. II Nr. 291/2009	Kennzeichnung Pferd

### 8.3. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Tabelle 17: Notfallpläne

Tierseuche	gesetzliche Basis	Erstellungsdatum	Geschäftszahl
Maul- und Klauenseuche	RL 2003/85/EG, Art. 72	2009, aktualisiert 2014	74.700/0116- II/B/6/2009
Klassische Schweinepest	RL 2001/89/EG	September 2010	74.700-0246- II/B/11/2010
Afrikanische Schweinepest	RL 2002/60/EG, Art. 21	September 2010	74.400-0245- II/B/11/2010
Stomatitis vesicularis	RL 92/119/EWG		
Vesikuläre Virusseuche der Schweine	RL 92/119/EWG	Oktober 2009	39.611/0- VII/B/8/2009
Rinderpest	RL 92/119/EWG	April 2003	39.625/1- VII/B/8/2003
Pest der kleinen Wiederkäuer	RL 92/119/EWG	April 2003	39.625/1- VII/B/8/2003
Lungenseuche der Rinder	RL 64/432/EWG		
Lumpy skin disease	RL 92/119/EWG		
Rifttalfieber	RL 92/119/EWG		
Bluetongue	RL 2000/75/EG, Art. 18	Jänner 2008	74.700/0020- II/B/6/2008
BSE	VO (EG) Nr.999/2001	Juni 2010	74.700/0298/II/B/5

Tierseuche	gesetzliche Basis	Erstellungsdatum	Geschäftszahl
			/2009
Schaf- und Ziegenpocken	RL 92/119/EWG		39.627/0-VII/B/8/2003
Afrikanische Pferdepest	RL 92/35/EWG, Art. 17	Januar 2004	39.656/0-II/B/9/2004
Klassische Geflügelpest	RL 92/40/EWG	März 2008, aktualisiert 2014	74700/0020-IV/B/6/2008
Newcastle Disease	RL 92/66/EWG, Art. 21	März 2000	39.644/4-VI/A/4/2000
TSE	VO (EG) Nr. 999/2001	Juni 2010	74700/0298-II/B/5/2009
Virale Hämorrhagische Septikämie	RL 93/53/EG	Leitfaden	
Infektiöse Hämato-poetische Nekrose	RL 93/53/EG	Leitfaden	
Infektiöse Anämie der Salmoniden	RL 93/53/EG	in Bearbeitung	39.661/14-II/B/9/2004
Handbuch zur Notimpfung	Ergänzung zu allen Krisenplänen	wird überarbeitet	39.661/14-II/B/9/2004
Krisenplan BMASGK intern		Mai 2009, jährliche Aktualisierung	

## B TIERISCHE NEBENPRODUKTE

Tierische Nebenprodukte nehmen eine Schlüsselfunktion in der Lebensmittelkette ein. Daraus ergeben sich besondere Herausforderungen bei der Kontrolle und die Vernetzung verschiedener Behörden sowie die Nutzung mehrerer Datenbanken.

Basis für die Kontrollen der TNP-Betriebe ist der Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, vormals Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002. Die nationale Rechtsgrundlage für diese Kontrollen ist im österreichischen Tiermaterialengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003 idGF, zu finden.

### 1. Strategie, Ziel, Maßnahmen

Die Strategie der amtlichen Kontrolle ist ein risikobasierter Kontrollplan ergänzt durch entsprechende Schwerpunktaktionen.

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle über die gesamte Lebensmittelkette ist die Vermeidung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche und das Gewährleisten einwandfreier Waren. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch die sichere Entsorgung bzw. Be- und Weiterverarbeitung von tierischen Nebenprodukten erforderlich.

Konkrete Ziele im Bereich tierische Nebenprodukte sind:

- Erfassung aller beteiligten Betriebe
- Einheitliche Kriterien für Kontrollen

Nachdem in den letzten Jahren die Verwertungs- und Entsorgungsstrukturen teilweise neu etabliert wurden, lag der Schwerpunkt des ersten MIK bei der Zulassung aller Betriebe entlang dieser Kette. Mit In-Kraft-Treten der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 sind noch weitere Betriebsarten in diese Liste aufzunehmen (registrierte Betriebe).

Zur verbesserten Nachvollziehbarkeit der geordneten Verwendung und Entsorgung ist auch ein System der Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit bei den Kontrollen erarbeitet worden. Mit dem Projekt: „Weiterentwicklung der Dokumente für die amtliche Kontrolle und Kriterien zur Feststellung der Häufigkeit der Kontrollen“ wurden die nötigen Voraussetzungen geschaffen.

Wesentlich ist der Aufbau von Kontrollbehelfen nach einem Baukastenprinzip. Die meisten Module sind für alle Betriebsarten gleich, ein Modul betrifft die betriebsartenspezifischen Verarbeitungsnormen. Dadurch wird eine Vergleichbarkeit der Kontrollergebnisse unterschiedlicher Betriebsarten möglich. Es gibt keine gesonderte Ergebnistabelle, sondern die Eingabe erfolgt direkt über die Kontrolltabelle in die Datenbank Verbrauchergesundheitsinformationssystem (VIS).

Seit 2013 stehen Schemata für die Datenauswertung und die Bewertung des einheitlichen Vollzuges und den SOLL/IST-Vergleich zur Verfügung.

Für den Bereich tierische Nebenprodukte wurde die Rückverfolgbarkeit als Priorität definiert.

## **2. Behörden, Labors, Kontrollstellen**

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK, zentrale Stelle)**

Abteilung IX/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte;  
Exportangelegenheiten

**Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der veterinärrechtlichen Vorschriften obliegt der

Landeshauptfrau bzw. dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst. Diese zuständigen Organisationseinheiten werden von Landesveterinärdirktorinnen und -direktoren (Fachbeamtinnen und -beamten) geleitet.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit – Referat Veterinärdirktion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung LF5 Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 – Landesveterinärdirktion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat – Veterinärdirktion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirktion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdirkte und Tierschutz

### **Untersuchungslabors**

Untersuchungen von im Rahmen der amtlichen Kontrolle gezogenen Proben sind in den Labors der AGES durchführen zu lassen.

### **Beauftragte Kontrollstellen**

Derzeit sind keine Kontrollstellen mit der Kontrolle von TNP-Betrieben beauftragt.

## **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

### **3.1. Organisation der Kontrolle**

Zentrale Behörde für tierische Nebenprodukte ist das BMASGK, Abteilung IX/B/12 (Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten). Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gebunden ist. Mehrmals im Jahr finden Besprechungen mit den in den Ländern zuständigen Referentinnen und Referenten für tierische Nebenprodukte statt. In dieser Runde werden u.a. der Kontrollplan und dessen Umsetzung, neue rechtliche Bestimmungen und die derzeitige Situation der Kontrolle diskutiert. Weiters finden Sitzungen des BMASGK mit anderen mitbefassten Stellen (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus und Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH) zur Koordinierung der laufenden Tätigkeiten statt.

Die Kontrolle der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen oder registrierten tierischen Nebenproduktbetriebe erfolgt durch die Amtstierärztinnen und Amtstierärzte der Bezirksverwaltungsbehörden.

Die Ausbildung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte erfolgt in Österreich gemäß Physikatsprüfungsordnung, erweitert durch über die Physikatsprüfungsordnung hinausgehende Bestimmungen gemäß Verordnung (EU) Nr. 854/2004 (siehe Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 10 „Ausbildung der Amtstierärzte, der Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane“).

Die Dokumentation der Weiterbildung der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte in den Bundesländern erfolgt durch die Bundesländer dezentral. Außerdem werden Informationsveranstaltungen (Amtstierärztliche Fortbildung, Vorträge für Wirtschaftstreibende, ...) abgehalten. Bei aktuellen Problemen werden kurzfristig Besprechungen mit den betroffenen Behörden angesetzt (vor allem auf Landesebene).

Die Länder sind gegenüber dem BMASGK berichtspflichtig. Jährlich werden Mengenerhebungen der tierischen Nebenprodukte durchgeführt.

Die Erfassung der Ergebnisse der Betriebskontrollen, insbesondere der festgestellten Mängel erfolgt mittels Eintragung im VIS. Durchgeführte Kontrollen können bis längstens 15. Jänner des Folgejahres rückwirkend in der Datenbank eingetragen werden, andernfalls werden sie nicht im Jahresbericht berücksichtigt.

### **3.2. Kontrollpläne**

Für den Bereich tierische Nebenprodukte wird jährlich ein bundesweiter Kontrollplan verlautbart. Der Kontrollplan berücksichtigt die Risikokennzahlen der unterschiedlichen Betriebsarten. Die Risikokennzahl wurde im Rahmen von Arbeitsgruppen auf Basis von Materialflussdiagrammen (Prozessen) erstellt und festgelegt. Die Kontrollhäufigkeit bei unterschiedlichen Betriebsarten wird daher je nach übernommenem Material und tatsächlich ausgeübter Aktivität differenziert. Übt ein Betrieb mehrere Tätigkeiten aus, sind die Kontrollfrequenzen entsprechend zu addieren.

## **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Für den Bereich Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen wurde ein „Leitfaden zum Krisenmanagement“ erstellt, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. (siehe Teilkapitel I.A.4)

## **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

## **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

### **Durchsetzung des Rechtes**

Die Befugnisse der für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zuständigen Behörden umfassen auch die Ausstellung von vollstreckbaren behördlichen Anordnungen („Bescheiden“) und Anzeigen. Die Kontrollorgane haben gemäß den nationalen Vorschriften auch die Befugnis, alle für die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und die entsprechenden Grundstücke, Gebäude und Beförderungsmittel zu betreten.

## **7. Review und Anpassung des Kontrollplanes**

Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen werden bei den Vorgaben für kommende Kontrollfrequenzen berücksichtigt.

## C IMPORTKONTROLLEN AUS DRITTSTAATEN

### 1. Strategie, Ziele, Maßnahmen

Die grenztierärztliche Kontrolle leistet einen Beitrag für den Schutz der lebenden Tiere und ihr Wohlbefinden sowie zur Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen und für die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit.

Die Kontrollen werden gemäß den EU-Regelungen und nationalen Bestimmungen effizient durchgeführt.

Die grenztierärztliche Kontrolle gewährleistet, dass nur Sendungen zur Einfuhr zugelassen werden, die den in der EU hergestellten und im innergemeinschaftlichen Handel versandten Sendungen gleichwertig sind.

#### Ziele

Dokumentierte Verfahren werden laufend entsprechend den geänderten Regelungen adaptiert um zu gewährleisten, dass diese Kontrollen EU-konform, einheitlich und auf einem konstant hohen Niveau durchgeführt werden.

#### Maßnahme „risikobasierte Schwerpunktkontrollen“

Neben den bestehenden Einfuhrkontrollen von Warensendungen, die durch EU-Regelungen vorgeschrieben sind, ist die Ausarbeitung eines Kontrollplans für eine risikobasierte Kontrolle solcher Sendungen, die keiner regulären Kontrolle an der EU-Außengrenze unterliegen, vorgesehen. Voraussetzung ist die Identifizierung eines spezifischen Bedarfs in anderen MIK-Bereichen. Die Organisation und Durchführung des Kontrollplans erfolgt projektartig.

Folgende Parameter werden bei der Erstellung des Kontrollplans berücksichtigt:

1. Sendungsart (zusammengesetzte Erzeugnisse, Konserven, Wassermelonen, usw.)
2. Gefahr (Schwermetalle, Histamin, Salmonellen, Noroviren, Pestizide, usw.)
3. Risikoerhebung (Durchsicht von Meldungen des Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF), Informationen der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES))
4. Risikobewertung (einschließlich der Wahrscheinlichkeit einer Sendungen nach Österreich, Abfrage beim Zoll)

### 2. Behörden

#### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (zentrale Stelle, BMASGK)**

Abteilung IX/B/10: Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Grenzkontrolldienst und Handel mit lebenden Tieren, Referat IX/B/10a – Grenzkontrolldienst

Die veterinärbehördliche Grenzkontrolle in Österreich wird unmittelbar vom BMASGK durch Grenztierärztinnen und -tierärzten durchgeführt. Grenztierärztinnen und -tierärzte sind Bedienstete des BMASGK.

Die Ein- und Durchfuhr von kontrollpflichtigen Sendungen ist gemäß § 27 Abs. 1 der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2008, BGBl. II Nr. 474/2008, (VEVO 2008) nur über eine Grenzkontrollstelle zulässig, die gemäß der Richtlinie 97/78/EG oder der Richtlinie 91/496/EWG für die jeweiligen Sendungsarten zugelassen ist.

Seit 1. 1. 2009 sind in Österreich zwei Grenzkontrollstellen für die Abfertigung von lebenden Tieren, tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln einschließlich ökologische/biologische Erzeugnisse, tierischen Nebenprodukten sowie Futtermitteln zugelassen.

1. Veterinärgrenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen, 1300 Wien
2. Veterinärgrenzkontrollstelle Linz Flughafen, 4063 Hörsching

Diese Veterinärgrenzkontrollstellen sind gemäß der Entscheidung der Kommission 2009/821/EG im Verzeichnis zugelassener Grenzkontrollstellen gelistet. Nicht alle Grenzkontrollstellen sind für alle Tierarten bzw. für alle Lebensmittel und tierische Produkte zugelassen.

Die Durchführung der Kontrolle für ganz Österreich wird zentral durch die Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat organisiert.

### **Untersuchungslabors**

Die Veterinärgrenzkontrollstellen verfügen über keine eigenen Labors. Es werden die Labors der AGES in Anspruch genommen.

## **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

### **3.1. Organisation der Kontrollen**

Gemäß der Österreichischen Bundesverfassung sind Gesetzgebung und Vollzug „des Waren- und Viehverkehrs mit dem Ausland“ Bundessache. Für die Grenzkontrolle ist die Abteilung IX/B/10 des BMASGK zuständig.

Die Ausbildung der Grenztierärztinnen und -tierärzte umfasst, zusätzlich zur tierärztlichen Physikatsprüfung gemäß Physikatsprüfungsordnung (siehe „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 10 „Ausbildung der Amtstierärzte, Amtstierärztinnen und der Lebensmittelaufsichtsorgane“), eine mehrmonatige Ausbildung, die aus theoretischer Ausbildung in der Zentralstelle, praktischer Ausbildung in der Zentralstelle (training on the job) sowie theoretischer und praktischer Ausbildung an der Grenzkontrollstelle besteht. Grenztierärztinnen und -tierärzte werden durch das BMASGK laufend weitergebildet. Außerdem nehmen Grenztierärztinnen und -tierärzte regelmäßig an den

Fortbildungsveranstaltungen der Europäischen Kommission, „Better Training for Safer Food“, teil. Zusätzlich bedienen sie sich der Fortbildungsveranstaltungen, die vom BMASGK, von der AGES oder der Veterinärmedizinischen Universität Wien angeboten werden.

Die Dokumentation der Weiterbildung der Grenztierärztinnen und -ärzte erfolgt durch das BMASGK.

Der Ablauf der Kontrolle wird durch das Trade Control and Expert System (TRACES) unterstützt (siehe Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 8 „Datensysteme“).

### **Ablauf der grenztierärztlichen Kontrolle bei lebenden Tieren**

Der Ablauf der Kontrollen bei lebenden Tieren ist in der Richtlinie 91/496/EG festgelegt. Durch die Entscheidung 97/794/EG wird die Kontrollfrequenz festgelegt. Beide EU-Regelungen sind durch die VEVO 2008 umgesetzt.

Es sind 100% der Sendungen einer Dokumentenprüfung zu unterziehen. Grundsätzlich ist jedes Tier einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen, mit entsprechenden Ausnahmen.

### **Dokumentenkontrolle**

Bei der Dokumentenkontrolle wird geprüft ob

- die Bescheinigung als Original vorliegt und
- in der Sprache des Ursprungslandes ausgestellt und in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaates abgefasst ist, in dem sich die Grenzkontrollstelle und der Endbestimmungsort befinden,
- das Drittland zur Ausfuhr in die Gemeinschaft zugelassen ist,
- inhaltlich und äußerlich dem Muster entspricht, das für die betreffende lebende Tierart und Drittland festgelegt wurde,
- aus einem einzigen Blatt oder Bogen besteht,
- vollständig ausgefüllt ist,
- zu einem Zeitpunkt ausgestellt wurde, der mit der Verladung der lebenden Tiere zur Ausfuhr in die Gemeinschaft in Zusammenhang steht,
- für einen einzigen Empfänger ausgestellt ist,
- die Unterschrift der amtlichen Tierärztin bzw. des amtlichen Tierarztes, der Aufdruck ihres/seines Namens und ihre/seine Amtsbezeichnung sowie das amtliche Siegel in einer anderen Farbe als die übrigen Angaben der Bescheinigung aufgebracht ist und
- die Bescheinigung nicht geändert worden ist.

Zu überprüfen ist auch der Transportplan von der Außengrenze bis zum endgültigen Bestimmungsort sofern dieser nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 von der Transporteurin bzw. vom Transporteur vorgelegt werden muss (abhängig von der Transportdauer).

### **Nämlichkeitskontrolle**

Die Nämlichkeitskontrolle besteht aus der Beschau der Tiere, bei der geprüft wird, ob diese Tiere der angegebenen Art entsprechen. Abweichend kann sich die Nämlichkeitskontrolle auf 10 % der Tiere einer Sendung beschränken, wenn die Sendung aus einer großen Zahl von Tieren besteht, wobei mindestens zehn für die gesamte Sendung repräsentative Tiere kontrolliert werden müssen. Die Zahl der kontrollierten Tiere ist bis zur Gesamtzahl der Tiere einer Sendung zu erhöhen, wenn die ersten Kontrollen nicht zufriedenstellend ausfallen.

Die Nämlichkeitskontrolle bezieht sich auf die Kennzeichnung einer repräsentativen Anzahl von Verpackungen oder Behältnissen, wenn für die entsprechenden Tiere nach den Gemeinschaftsvorschriften keine individuelle Kennzeichnung vorgesehen ist.

### **Physische Kontrolle lebender Tiere**

Die körperliche Kontrolle der Tiere umfasst:

- eine klinische Untersuchung der Tiere, um sich zu vergewissern, dass die Tiere den Begleitdokumenten entsprechen und klinisch gesund sind,
- etwaige Laboruntersuchungen, wenn sie erforderlich sind oder nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind,
- etwaige amtliche Proben zum Nachweis von Rückständen und
- Tierschutzbestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Darüber hinaus können weitere Kontrollen aufgrund von Seuchenausbrüchen in Drittstaaten erforderlich sein. Die Anordnung erfolgt entweder durch Rechtsakte der EU oder kurzfristig durch das BMASGK. Vermehrte Kontrollen kann es aber auch aufgrund von RASFF-Meldungen geben. Wie in diesem Fall vorzugehen ist, wird entsprechend der jeweiligen Risikobewertung im Anlassfall durch Erlässe geregelt.

### **Ablauf der grenztierärztlichen Kontrolle bei tierischen Nebenprodukten**

Die Kontrollpflicht der Sendungen ist in der Anlage I der VEVO 2008 festgelegt. Der Ablauf der Kontrollen wird durch die VEVO 2008 geregelt. Es sind 100 % der kontrollpflichtigen Sendungen einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es müssen alle kontrollpflichtigen Sendungen im TRACES erfasst werden. Sendungen werden in der Regel von den Marktteilnehmern im TRACES erfasst, die für die Sendung auch verantwortlich sind. Die Grenzkontrollstelle wird mittels TRACES einen Werktag im Voraus über das Eintreffen der Sendung vom Einführer bzw. Verfügungsberechtigten informiert. Dabei ist Teil I des Gemeinsamen Veterinärdokumentes für die Einfuhr (GVDE) vom Einführer bzw. Verfügungsberechtigten ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.

### **Ablauf der grenztierärztlichen Kontrollen bei Lebensmitteln tierischen Ursprungs**

Die Kontrollpflicht der Sendungen ist in der Anlage I der VEVO 2008 festgelegt. Der Ablauf der Kontrollen wird durch VEVO 2008 geregelt. Es sind 100 % der kontrollpflichtigen Sendungen einer Dokumentenkontrolle und einer Nämlichkeitskontrolle zu unterziehen.

Es müssen alle kontrollpflichtigen Sendungen im TRACES erfasst werden. Sendungen werden in der Regel von den Marktteilnehmern im TRACES erfasst, die für die Sendung auch verantwortlich sind. Die Grenzkontrollstelle wird mittels TRACES einen Werktag im Voraus über das Eintreffen der Sendung von der Einführerin bzw. vom Einführer bzw. von der/dem Verfügungsberechtigten informiert. Dabei ist Teil I des GVDE von der Einführerin bzw. vom Einführer bzw. der/dem Verfügungsberechtigten ordnungsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.

### **Dokumentenkontrolle**

Jede Sendung ist unabhängig von ihrer zollrechtlichen Bestimmung der Dokumentenkontrolle durch einen Grenztierarzt zu unterziehen, bei der festgestellt werden soll, ob die Sendung mit den Angaben in den Dokumenten übereinstimmt und im Falle der Einfuhr die Angaben in den Veterinärbescheinigungen die geforderten Sicherheiten bieten.

Der Grenztierarzt hat für jede Sendung die vorgesehene zollrechtliche Verwendung und Bestimmung zu prüfen. Jedes Dokument zur Tier- oder öffentlichen Gesundheit von Sendungen ist zu prüfen, um gegebenenfalls festzustellen,

- dass es sich um ein Original handelt;
- dass es sich auf ein Drittland oder einen Teil eines Drittlands bezieht, das oder der für die Ausfuhr in die Gemeinschaft oder, bei nicht harmonisierten Erzeugnissen, für die Ausfuhr in den betreffenden Mitgliedstaat zugelassen ist;
- dass es in Gestaltung und Inhalt dem für das betreffende Erzeugnis und Drittland vorgegebenen Muster oder, im Fall nicht harmonisierter Waren, dem des betreffenden Mitgliedstaates entspricht;
- dass es den allgemeinen Grundsätzen für das Ausstellen von Bescheinigungen nach Anhang IV der Richtlinie 2002/99/EG des Rates entspricht;
- dass es vollständig ausgefüllt wurde;
- dass es von der amtlichen Tierärztin bzw. dem amtlichen Tierarzt oder, soweit zulässig, von einer anderen behördlichen Vertreterin bzw. einem anderen behördlichen Vertreter unterzeichnet wurde und ihren/seinen Namen und ihre/seine Amtsbezeichnung deutlich lesbar in Großbuchstaben sowie das Amtssiegel und die amtliche Unterschrift in einer anderen Farbe als der Druckfarbe aufweist bzw. dass bei einer elektronischen Bescheinigung Unterschrift und Siegel über ein gesichertes System erfolgen;

- dass Teil 1 des GVDE ordnungsgemäß ausgefüllt ist und die darin enthaltenen Angaben mit den Angaben in anderen relevanten amtlichen Dokumenten übereinstimmen, die die Sendung begleiten.

### **Nämlichkeitskontrolle**

Die Grenztierärztin bzw. der Grenztierarzt unterzieht jede Sendung einer Nämlichkeitskontrolle, um sich zu vergewissern,

- dass die Erzeugnisse den Angaben in den Veterinärdokumenten entsprechen;
- bei Sendungen in Behältnissen die Plomben unversehrt sind;
- dass der amtliche Stempel, Genusstauglichkeits- bzw. Identitätskennzeichnung oder sonstige Kennzeichen zur Identifizierung des Ursprungslandes und -betriebes vorhanden sind und übereinstimmen;
- dass bei abgepackten oder verpackten Erzeugnissen die spezifische veterinärrechtlich vorgeschriebene Etikettierung vorliegt.

### **Warenuntersuchung**

Die Vorgangsweise bei der Warenuntersuchung ist in der VEVO 2008, Anlage 7, festgelegt. Die Frequenz der Warenuntersuchung reicht von 50 % bei Geflügelfleischerzeugnissen bis 1% bei Heu und Stroh. Kontrollen sind so zu planen, dass der Einführer unmöglich voraussehen kann, ob ein bestimmtes Erzeugnis kontrolliert wird.

Mit der Warenuntersuchung tierischer Erzeugnisse soll sichergestellt werden, dass der Zustand der Erzeugnisse stets dem in der Veterinärbescheinigung oder dem Veterinärdokument angegebenen Verwendungszweck entspricht. Daher müssen die vom Drittstaat gegebenen Ursprungsgarantien überprüft werden; außerdem ist zu bestätigen, dass sich die garantierten Ausgangsbedingungen nicht etwa transportbedingt verändert haben.

Dies erfolgt durch

- sensorische Prüfung des Geruchs, der Farbe, der Konsistenz, des Geschmacks usw.;
- einfache physikalische oder chemische Untersuchungsverfahren wie Aufschneiden, Auftauen, Kochen;
- Laboruntersuchungen zum Nachweis von Rückständen, Krankheitserregern, Kontaminanten und Veränderungen.

### **Ablauf der Kontrollen bei nicht tierischen Lebensmitteln**

Die EU hat für Lebensmittel nicht tierischer Herkunft, von denen ein Risiko für die menschliche Gesundheit ausgehen kann, eine verstärkte Kontrolle vorgesehen. Eine Reihe von EU-Regelungen ist die gesetzliche Grundlage für die amtlichen Kontrollen. Diese

Kontrollen werden durch die Veterinär-grenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen organisiert.

Die verstärkten Kontrollen von pflanzlichen Lebensmitteln bei der Einfuhr können im Verfahren unterschiedlich durchgeführt werden. In den EU-Regelungen sind jeweils das Lebensmittel mit KN-Code, das Ursprungsland, die Gefahr und die Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitskontrollen festgelegt. Außerdem ist auch festgelegt, ob die Lebensmittel an der EU-Außengrenze oder erst vor der Verzollung zu kontrollieren sind. Daraus ergeben sich folgende Kontrollverfahren.

**Kontrollen, die ausschließlich an der Außengrenze der EU an den benannten Eingangsorten durchgeführt werden**

Lebensmittel werden mit einem ordnungsgemäß ausgefüllten Gemeinsamen Dokument für die Einfuhr (GDE) vom Einführer oder dessen Verfügungsberechtigten an der Grenzkontrollstelle angemeldet.

Die Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle sowie die Warenuntersuchung erfolgen durch die Grenztierärztinnen und -tierärzte.

Erst wenn die Kontrollen zufriedenstellend durchgeführt wurden, wird das GDE von der Grenztierärztin bzw. dem Grenztierarzt unterzeichnet und der Partei ausgehändigt. Danach kann die Partei die Verzollung beantragen.

**Kontrollverfahren beginnt an der EU-Außengrenze**

Diese Kontrolle erfolgt an den benannten Eingangsorten. Alle Kontrollen werden an den benannten Eingangsorten vollständig durchgeführt oder es erfolgt nur die Dokumentenkontrolle an den benannten Eingangsorten, während die Nämlichkeitskontrolle und die Warenuntersuchung an den benannten Einfuhrorten vor der Verzollung durchgeführt werden. Die Anmeldung und Abfertigung der Sendung erfolgt mittels GDE.

**Die Kontrolle erfolgt vor der Verzollung**

Bei diesen Kontrollen wird die Grenzkontrollstelle Wien-Schwechat vom Importeur mittels GDE über die Sendung informiert. Erst wenn die Einfuhrbedingungen erfüllt sind, die in den EU-Regelungen gefordert werden, erfolgt die Freigabe der Sendung durch die Grenztierärztin bzw. dem Grenztierarzt mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des GDE. Eine Überführung in ein Zollverfahren ist erst nach Unterzeichnung des GDE möglich (abhängig von der Entscheidung der Grenztierärztin bzw. des Grenztierarztes).

**Ablauf der Kontrollen von biologischen/ökologischen Erzeugnissen aus Drittstaaten**

Die Kontrollen von biologisch/ökologischen Erzeugnissen werden nach der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 und Verordnung (EG) Nr. 834/2007 durchgeführt. Die Kontrolle und die

Organisation der Abfertigung werden von der Veterinärgrenzkontrollstelle Wien-Schwechat Flughafen organisiert.

Die Anmeldung zur Biokontrolle bei der Einfuhr erfolgt durch die Einführerin bzw. den Einführer. Sie erfolgt durch Übermittlung einer via TRACES erstellten und im Original unterzeichneten Kontrollbescheinigung an den grenztierärztlichen Dienst.

Etwas zusätzliche Unterlagen (Rechnungen, Transportpapiere/Frachtbriefe, Abfertigungsbescheinigungen wie GVDEs, GDEs, ev. pflanzenschutzrechtliche oder futtermittelrechtliche Unterlagen) sind beizubringen.

Darüber hinaus ist zu melden, wenn nicht aus der Kontrollbescheinigung ersichtlich:

- Aufenthaltsort der Sendung,
- Zeitpunkt der Einfuhr,
- Ort, an dem eine allfällige Probenahme und Lagerung bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse erfolgen soll.

Grundsätzlich können derzeit nur zwei Verfahren für die Zertifizierung herangezogen werden, abhängig vom Herkunftsland und der Art der Erzeugnisse:

- Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern, deren Produktionssysteme, -vorschriften und Kontrollmaßnahmen von der Kommission als gleichwertig anerkannt wurden (Art. 33 Abs. 2 der VO 834/2007)
- Einfuhr von Erzeugnissen aus Drittländern, deren Kontrollstellen und –behörden von der Kommission als gleichwertig anerkannt wurden (Art. 33 Abs. 3 der VO 834/2007)

Jede Sendung ist zu prüfen. Die Prüfung umfasst eine systematische Dokumentenkontrolle, eine stichprobenartige Identitätskontrolle und gegebenenfalls eine physische Kontrolle, die entsprechend einer Risikobewertung der Behörde bzw. auf Basis eines entsprechenden Plans der AGES durchgeführt wird.

Die Kontrollbescheinigung muss dem Muster in Anhang V der VO (EG) Nr. 1235/2008 idF VO (EU) 2016/1842 entsprechen, mit Hilfe von TRACES erstellt sein und in TRACES

#### **Freigabe bzw. Nicht-Freigabe der Sendung**

Die Freigabe der Sendung erfolgt durch die Grenztierärztin bzw. den Grenztierarzt indem nach entsprechendem positiven Ergebnis der Prüfung der Sichtvermerk in Feld 20 der Kontrollbescheinigung angebracht wird einschließlich Siegelung und im System TRACES die Kontrollbescheinigung ausgefüllt und bestätigt wird. Die mit dem Sichtvermerk versehene Kontrollbescheinigung wird im Original der Einbringerin bzw. dem Einbringer wieder ausgehändigt.

Bei Nichtfreigabe ist die Kontrollbescheinigung nicht mit dem Sichtvermerk zu versehen und in TRACES ist je nach Art des Verstoßes als „Kann als konventionell freigegeben werden“ oder als „Kann nicht freigegeben werden“ zu vermerken.

### **Ablauf der Kontrollen bei anderen Sendungen**

Die Europäische Kommission reagiert auf plötzlich auftretende Gefahren in nicht tierischen Lebensmitteln oder Lebensmittelkontaktmaterialien durch das Erlassen von Regeln (Verordnungen oder Beschlüsse), um das Risiko für die Bevölkerung zu minimieren. In diesen Regelungen werden die betroffenen Lebensmittel, die Gefahren, die betroffenen Drittländer, die Probenfrequenz und die Art der Probenziehung festgelegt. Diese Regelungen sind meist befristet und ihre Vollziehung wird quartalsmäßig überprüft. Solche befristete Schutzmaßnahmen sind derzeit die Verordnung (EU) 2016/6 zum Erlass von Sondervorschriften für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln, deren Ursprung oder Herkunft Japan ist, nach dem Unfall im Kernkraftwerk Fukushima und die Verordnung (EU) Nr. 284/2011 mit besonderen Bedingungen und detaillierten Verfahren für die Einfuhr von Polyamid- und Melamin-Kunststoffküchenartikeln, deren Ursprung oder Herkunft die Volksrepublik China bzw. die Sonderverwaltungsregion Hongkong ist. Die Anmeldung und Abfertigung der Sendung erfolgt mittels GDE.

### **Ablauf der Kontrollen bei Futtermitteln tierischen Ursprungs**

Auch wenn Sendungen von Futtermitteln tierischen Ursprungs sehr selten sind, erfolgt die Kontrolle ebenfalls dokumentiert nach schriftlichen Verfahren auf Basis der VEVO 2008, des Futtermittelgesetzes, BGBl. I Nr. 139/1999 idGF, und der Futtermittelverordnung 2010, BGBl. II Nr. 316/2010 (§ 10).

## **3.2. Kontrollpläne**

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben organisiert das BMASGK die Durchführung der Kontrollpläne.

### **Kontrollpläne für lebende Tiere**

Die Probenahme erfolgt um festzustellen, ob die Anforderungen der beigefügten Gesundheitsbescheinigung erfüllt sind.

Gemäß der Entscheidung 97/794/EG sind bei Paarhufern und Equiden, ausgenommen registrierte Pferde, mindestens 3 % der Sendungen monatlich einer Probenahme für serologische Untersuchungen zu unterziehen. Probenahmen sind bei mindestens 10 % der Tiere einer Sendung durchzuführen, wobei der Mindestsatz bei 4 Tieren liegt. Wenn Probleme festgestellt werden, ist dieser Prozentsatz zu erhöhen.

Die Grenztierärztin bzw. der Grenztierarzt kann nach einer Risikobewertung den Tieren auch andere Proben entnehmen.

### **Kontrollpläne für tierische Lebensmittel**

Kontrollpläne werden auf der Basis der Risikobewertung einschließlich statistischer Daten aus dem Vorjahr sowie unter Berücksichtigung der spezifischen Warengruppen, die über die Grenzkontrollstellen eingeführt werden, erstellt. Bei der jährlichen Erstellung des Probenplans werden folgende Faktoren berücksichtigt: das Länderprofil sowie die Art und der Verarbeitungsgrad der Ware.

Bei Ländern, die ein genehmigtes Abkommen mit der Europäischen Union in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit gemäß der Entscheidung 94/360/EG haben, gelten die Kontrollfrequenzen des Abkommens.

Im Probenplan wird für jedes Quartal eine bestimmte Anzahl von Proben vorgeschrieben. Kann aus nicht beeinflussbaren Gründen eine Sendung nicht beprobt werden, so wird unter Angabe der Gründe eine Ersatzprobe ausgewählt.

#### Risikokategorisierung der Länder (Länderprofil)

Für den risikobasierten Kontrollplan wurde folgende Ländereinteilung getroffen:

1. Länder, die ein genehmigtes Abkommen mit der EU in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit haben.
2. Länder, die weder von aktuellen RASFF-Meldungen noch von sonstigen Sperrungen und Beschränkungen betroffen sind.
3. Länder mit gehäuften RASFF-Meldungen.
4. Länder, deren Sendungen an der Grenzkontrollstelle schon öfters Anlass für Zurückweisungen waren (Vorwissen aus vorherigen Sendungen).
5. Länder, die mit Sperrungen und Beschränkungen belegt sind.

Diese Länder werden mit aufsteigendem Prozentsatz beprobt.

#### Risikokategorisierung der Produkte auf der Grundlage der monatlichen RASFF-Meldungen

Dort sind ca. 60 % der beanstandeten Sendungen Fischereierzeugnisse. Daher sollten Fischereierzeugnisse, ausgenommen Fischkonserven, einer erhöhten Kontrollfrequenz unterzogen werden.

<b>Kategorie I</b> 1 % der Sendungen	Fleisch und Produkte vom Rind, Schwein, Schaf , Ziege, Zuchtwild und Jagdwild, lebende Fische und Krebstiere zum unmittelbaren Verzehr;
<b>Kategorie II</b> 2-3 % der Sendungen	Fleisch und Produkte vom Geflügel, Milch und Milcherzeugnisse, Eiprodukte und Eier;

<b>Kategorie III</b> 3-5 % der Sendungen	Fischereierzeugnisse (ausgenommen Konserven);
---------------------------------------------	-----------------------------------------------

Risikokategorisierung der Produkte nach Art der Verarbeitung und Haltbarmachung

<b>Kategorie I</b> 1 % der Sendungen	Waren in hermetisch verschlossenen Behältnissen (Konserven), lebende Fische und Krebstiere zum unmittelbaren Verzehr;
<b>Kategorie II</b> 2-3 % der Sendungen	Trockenfleischerzeugnisse (Biltong, auch Selchwaren), Lebensmittel mit geringer Wasseraktivität (aW-Wert);
<b>Kategorie III</b> 3-5 % der Sendungen	vakuumverpackte oder in Schutzatmosphäre verpackte Waren sowie nur durch Kühlung haltbar gemachte Waren;

#### **Kontrollpläne für nicht tierische Lebensmittel**

Bei Sendungen der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 ist die zu kontrollierende Warenart, eingeschränkt durch das Herkunftsland, die Gefahr und die Probenfrequenz festgelegt. Der Anhang dieser Verordnung wird halbjährlich geändert. Bestimmte Sendungen aus bestimmten Ländern werden zu einem festgelegten Prozentsatz auf Aflatoxine, Schwermetalle, Pestizide, mikrobiologische Parameter und Ochratoxine kontrolliert.

Die Verordnung (EU) Nr. 884/2014 legt für bestimmte Waren (Feigen, Haselnüsse, Pistazien Paranüsse, Erdnüsse und Wassermelonenkerne) aus bestimmten Ländern eine Kontrolle auf Aflatoxine fest. Die Kontrollfrequenz liegt zwischen Zufallsbeprobung und 50 %. Bei Zufallsbeprobungen hat das BMASGK eine Probenfrequenz von mindestens 3 % festgelegt.

#### **Beurteilung der Proben**

Proben werden an die AGES versandt, die nicht nur gemessene Parameter zur Sendung übermittelt, sondern auch ein Gutachten über die Verkehrsfähigkeit der Sendung erstellt. Das Gutachten ist für die Grenztierärztinnen und -tierärzte bindend.

#### **Kontrollpläne für biologische/ökologische Lebensmittel**

Mit 1. 5. 2018 hat das BMASGK eine Kontrolle auf Pestizide, nach einem risikobasierten Probenplan, für biologischen/ökologischen Lebens- und Futtermittel vorgeschrieben.

### **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Die Vorgangsweise bei nicht konformen Sendungen ist in der VEVO 2008 geregelt.

### **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

## **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane:**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

**Dokumentierte Kontrollverfahren** sind im Tierseuchengesetz, in der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung sowie in Dienstanweisungen geregelt. Die Dokumentation wird durch TRACES unterstützt.

Folgende schriftliche Anleitungen an den Grenzkontrollstellen stellen sicher, dass amtliche Kontrollen einheitlich und auf hohem Niveau durchgeführt werden:

1. Jährlicher Probenplan, der auf der Grundlage der Statistik des Vorjahres erstellt wird
2. Anleitung für Probenziehung von tierischen Lebensmitteln
3. Führung von Checklisten für reduzierte Warenuntersuchungen
4. Führung von Checklisten bei Warenuntersuchungen
5. Führung von Checklisten bei Untersuchung lebender Tiere
6. Anleitung zur Erfassung kontrollpflichtiger Sendungen (Manifestkontrolle)
7. Verfahrensanleitung für nicht tierische Lebensmittel
8. Leitfaden für die veterinärbehördliche Grenzkontrolle

Das **Berichtswesen** erfolgt gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 97/78/EG, 91/496/EWG und Verordnung (EG) Nr. 136/2004.

Gemäß Entscheidung der Kommission 97/152/EG werden alle zurückgewiesenen Sendungen mittels Formblatt dem BMASGK gemeldet.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 müssen monatlich die positiven und negativen Ergebnisse der Laboruntersuchungen der Kommission mitgeteilt werden.

Die Jahresstatistik wird mittels TRACES erstellt.

Für die **Durchsetzung des Veterinärrechtes** sind die grenztierärztlichen Kontrollorgane ermächtigt durch Maßnahmen unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt das Tierseuchengesetz, RGL. Nr. 177/1909 idgF, (TSG), die VEVO 2008 sowie die darauf beruhenden Erlässe durchzusetzen.

Die **Zusammenarbeit im Rahmen der amtlichen Kontrolle zwischen Unternehmer und Kontrollorgan** erfolgt gemäß den Bestimmungen der VEVO 2008 und den Rechtsakten der EU.

## IV. TIERSCHUTZ

### A ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN DES TIERSCHUTZES

Mit 1. Jänner 2005 wurde dem Bund die Gesetzgebung für „allgemeine Angelegenheiten des Tierschutzes“ übertragen, die Vollziehung ist Landessache. Die Bundeskompetenz fällt in die Zuständigkeit des BMASGK.

#### 1. Nationale Strategie, Ziele und Maßnahmen

Das Ziel ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Im Vordergrund steht hierbei der Schutz des einzelnen Tieres unabhängig davon, ob dieses Tier der Obhut des Menschen untersteht oder nicht. Das Wohlbefinden eines Tieres kommt in der Befriedigung seiner Bedürfnisse und der Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst zum Ausdruck.

Für die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind gemäß Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 idGF, (TSchG) beratende Gremien eingerichtet, nämlich der Vollzugsbeirat, die Tierschutzkommission und der Tierschutzrat.

Zu den Aufgaben des **Tierschutzrates** zählen die Beratung der Tierschutzkommission und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, in Fragen des Tierschutzes, die Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen, die Erstellung von Unterlagen, die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten, die Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise, sowie die Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan gemäß § 41a Abs. 9 TSchG.

Die Aufgaben des **Vollzugsbeirates** liegen in der Erarbeitung von Richtlinien, die für den einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes in den Ländern und im Bereich des Tierschutzes beim Transport notwendig sind, sowie die Erstattung von Vorschlägen für den mehrjährigen Arbeitsplan der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Hinblick auf den Vollzug.

Die **Tierschutzkommission** wurde bei der 2010 erfolgten Novellierung des Tierschutzgesetzes im § 41a rechtlich festgelegt. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin oder

ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Fraktionen sowie vier von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bestellte Expertinnen und Experten an. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Den Vorsitz führt die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Auf Grund der Empfehlungen der Tierschutzkommission hinsichtlich politischer Schwerpunktsetzung wird durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 41a Abs. 9 ein mehrjähriger Arbeitsplan erstellt. In diesem Arbeitsplan wurden auch das Arbeitsprogramm der österreichischen Regierung 2013-2018 und Vorhaben der Europäischen Kommission, welche im „Aktionsplan der Gemeinschaft über den Schutz und das Wohlergehen von Tieren 2011-2015“ definiert sind, berücksichtigt (An einer neuen Tierschutzstrategie wird von der Kommission erst nach Abschluss der in der EU-Strategie 2012-2015 aufgelisteten und noch ausstehenden Maßnahmen gearbeitet).

Im mehrjährigen Arbeitsplan sind unter anderem folgende Arbeitsschwerpunkte betreffend landwirtschaftlicher Nutztiere für die Jahre 2014- 2018 festgehalten:

- Abferkelbuchtenprojekt
- Eingriffe bei Nutztieren
- Zulassung neuartiger Stalleinrichtungen; Gütezeichen Tierhaltungssystemen
- Leitlinien und Checklisten
- Übergangsfristen des Bundestierschutzgesetzes

Das vollständige Dokument, das auch Einzelheiten zu den oben angeführten Schwerpunkten enthält, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz abrufbar.

## **2. Behörden, Kontrollstellen**

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 8 des B-VG ist Tierschutz – soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundessache ist, jedoch mit Ausnahme der Jagd oder der Fischerei – in Gesetzgebung Bundes- aber in Vollziehung Landessache.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz** (zentrale Stelle, BMASGK)

Mit Inkrafttreten des TSchG ist das BMASGK, Abteilung IX/B/11 Tierschutz – unterstützt durch den Vollzugsbeirat – die zentrale zuständige Stelle gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

Seit 1. Jänner 2014 nimmt gem. Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG das BMASGK Amtsparteistellung in allen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz ein. Damit ist auch ein Beschwerderecht gegen die Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden verbunden.

### **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**

Für das Tierversuchswesen ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zuständig.

### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Vollziehung und Kontrolle des TSchG und der darauf basierenden Verordnungen erfolgt direkt durch die Länder. Gemäß § 33 (1) TSchG, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt, ist die Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde. Da keine Weisungsbefugnis durch die Bundesministerin besteht, kann es aus diesem Grund keinen Durchführungserlass der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu den Bestimmungen des TSchG und seinen Verordnungen geben.

Des Weiteren gibt es gemäß § 41 des TSchG pro Bundesland eine Tierschutzombudsperson, welche die Aufgabe hat, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten und in diesem Zusammenhang auch die Beschwerden der Öffentlichkeit zu untersuchen. Sie berichtet der Landesregierung über ihre Tätigkeit, unterliegt jedoch in Ausübung ihres Amtes keinen Weisungen und nimmt Amtsparteistellung in Verwaltungsstrafverfahren ein.

#### Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6 Soziales und Gesundheit  
Referat Veterinärdirektion & Tierschutz

#### Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

#### Niederösterreich

Amt der Niederösterreichische Landesregierung  
Abteilung Naturschutz- Abt. RU 5

#### Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

#### Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie  
Referat 4/03 Landesveterinärdirektion

#### Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft  
Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales  
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienst und Tierschutz  
Referat 4 – Tierschutz, Tierhaltung

### **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

Die Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, regelt die näheren Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der Kontrollorgane. Es sind für verschiedene Bereiche Mindestquoten für Kontrollen festgelegt, die Auswahl der Betriebe und die Zuteilung der Ressourcen liegt in der Zuständigkeit der Länder, da der Vollzug gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z 8 B-VG Landessache ist.

Zur Erarbeitung von Richtlinien, die für einen einheitlichen Vollzug notwendig sind, wurde der Vollzugsbeirat eingerichtet, der zweimal jährlich tagt. Auch bei den Sitzungen mit den Landesveterinärdirektorinnen und -direktoren werden Tierschutzthemen behandelt.

#### **3.1. Organisation der Kontrolle**

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 3 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004 idgF, mindestens 2% der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzrechtsvorschriften sind bei den betreffenden Tierhaltern in den darauf folgenden 3 Jahren Nachkontrollen durchzuführen. Kontrollen, die im Rahmen von Qualitätsprogrammen auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchgeführt werden, sowie Verdachts- und Nachkontrollen sind in die Mindestquote nicht einzurechnen.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe erfolgt auf Grundlage einer Risikoanalyse. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Anzahl und Art der gehaltenen Tiere,
- die Produktionsweisen und Haltungsformen,
- die Teilnahme an Eigenkontrollsystemen,

- die Ergebnisse bereits erfolgter behördlicher und
- anderer Kontrollen sowie
- sonstige von den Betrieben zur Verfügung zu stellende Informationen über die Tierhaltung und auf Grund der Vollziehung anderer Bundesgesetze oder Landesgesetze verfügbare Informationen, die Aufschluss über die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften geben können.

Landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe haben der Behörde auf Aufforderung zur Ermöglichung einer Risikoanalyse die erforderlichen Informationen über den Haltungsbetrieb zu übermitteln, sofern diese nicht von anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Gemäß Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idgF, hat sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen

- der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten
- oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärztinnen und Tierärzten als Kontrollorgane zu bedienen.
- Die Behörde kann sich bei der Kontrolle des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung der zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LMSVG, idgF, bedienen.
- Darüber hinaus kann sich die Behörde auch solcher von der Landesregierung bestellten Personen bedienen, die über eine ausreichende fachliche Qualifikation verfügen.

Als ausreichend qualifiziert gelten Personen, die den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen mit einem Zeugnis belegen können:

- Studiengang Zoologie der Studienrichtung Biologie;
- Studium der Veterinärmedizin;
- Studiengang Nutztierwissenschaften der Studienrichtung Landwirtschaft;
- Fischereifacharbeiterin und Fischereifacharbeiter oder Fischereimeisterin und Fischereimeister bei Einsatzbereich Teichwirtschaft;
- Lehrberuf Tierpflegerin und Tierpfleger;
- Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft, Höhere Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder Höhere Lehranstalt für Landwirtschaft für alpenländische Landwirtschaft;
- aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte gemäß § 2 Abs. 2 Tierärztegesetz haben entsprechend der Art und Ausrichtung der von ihnen durchzuführenden Kontrollen den gesamten Lehrgang gemäß Anhang I Punkt B der Tierschutz-Kontrollverordnung oder die für sie daraus

relevanten Teile als Weiterbildung zu absolvieren. Alle übrigen Personen, die zur Durchführung von Kontrollen eingesetzt werden, ausgenommen die zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 32 TSchG und der Tierschutz-Schlachtverordnung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bestellten oder mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung beauftragten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LMSVG, idgF, müssen ab 1. Jänner 2008 diesen Lehrgang nachweislich absolviert haben.

Dieser Lehrgang im Stundenausmaß von 60 Stunden umfasst folgende Inhalte:

- Nationale Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Tierschutz;
- Verfahrensrecht;
- Internationale Kontrollen und die Zusammenarbeit mit Behörden anderer Mitgliedstaaten;
- Tiergerechtheit und deren Beurteilung anhand von Indikatoren;
- Einführung in die Tierschutzethik;
- Verhalten und Ansprüche an die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Heim- und Wildtieren;
- Verhalten und Ansprüche an die Haltung von Exoten;
- Eingriffe: ethische Grundsätze, gesetzliche Situationen, fachgerechte Durchführung;
- Grundsätze über den Transport von Tieren und Transportkontrollen;
- Grundsätzliche Kenntnisse über die Landwirtschaft: Organisation, Produktionsmethoden und internationaler Handel;

### **3.2. Kontrollpläne**

Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 TSchG hat mindestens 2% der landwirtschaftlich tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren. Das BMASGK hat im August 2006 Handbücher und Checklisten zur „Selbstevaluierung Tierschutz“ für Rinder, Schweine, Ziege, Schafe und Geflügel für Landwirtinnen und Landwirte als Leitfaden für die Selbstkontrolle auf Einhaltung von Tierschutzrechtsbestimmungen und für die mit dem Vollzug betrauten Landesbehörden herausgegeben. Diese Handbücher und Checklisten werden laufend aktualisiert. Im Geflügelbereich erfolgte eine Splittung und 2013 die Erstellung des Handbuchs und der Checkliste Pferd.

Alle Handbücher und Checklisten sind auf der Homepage abrufbar.

Gemäß § 35 Abs. 3 des TSchG sind die Durchführung sowie die Ergebnisse der Kontrollen landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen von der Behörde in das elektronische Register gemäß § 8 Tierseuchengesetz, RGBI. Nr. 177/1909 idgF, einzutragen.

Gemäß § 8 der Tierschutz-Kontrollverordnung hat die Behörde der Landesregierung über das Ergebnis der jährlich durchgeführten Kontrollen schriftlich zu berichten und diese hat die nach Tierarten und Haltungssystemen zusammengefassten Ergebnisse bis spätestens 31. März des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.

Seit dem Berichtsjahr 2008 erfolgt gemäß Entscheidung 2006/778 EG ein jährlicher Bericht an die Europäische Kommission.

Dem Nationalrat wird durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gemäß § 41a Abs. 9 des TSchG alle zwei Jahre ein **Tierschutzbericht** vorgelegt, um die Fortschritte im Tierschutz zu dokumentieren.

2014 wurde zum zweiten Mal ein mehrjähriger Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes erarbeitet, welcher Empfehlungen der Tierschutzkommission bezüglich politischer Schwerpunktsetzung, Vorschläge des Tierschutzrates über inhaltliche Schwerpunkte und Vorschläge des Vollzugsbeirates aus Sicht des Vollzugs beinhaltet.

Gemäß § 42 Abs. 7 Z 8 erstellt der Tierschutzrat einen zu veröffentlichenden Bericht über seine Tätigkeit.

#### **4. Amtshilfe zwischen Mitgliedstaaten**

Anfragen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehen an die zuständigen Abteilungen des BMASGK.

#### **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, 7.7 „Anhang Auditsystem“ beschrieben.

#### **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

##### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

## B TIERSCHUTZ BEIM TRANSPORT

Basis für den Tierschutz beim Transport ist die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Durchführungsbeschluss 2013/188/EU. Die nationalen Rechtsgrundlagen für diese Kontrollen stellen das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007, (TTG) sowie die Tiertransport-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 451/2012, dar.

### 1. Strategie, Ziele und Maßnahmen

Ziel im Bereich Tierschutz beim Transport ist, durch eine möglichst effiziente Kontrolle von Lebewidertiertransporten die Einhaltung nationaler und gemeinschaftlicher Bestimmungen zu überprüfen und Verstöße effektiv zu ahnden, um so Tierleid bestmöglich zu verhindern.

Tiertransportprozesse bieten im Allgemeinen drei Punkte, an welchen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zielführend kontrolliert werden kann:

**Am Versandort:** Kontrollen bei der Beladung und im Rahmen der amtstierärztlichen Abfertigung. Diese Kontrollen haben den Vorteil, dass bereits vor Fahrtantritt allfällige Mängel behoben werden können und so Tierleid verhindert wird. Bei der Abfertigung von Langstreckentiertransporten (>8h) muss immer ein Amtstierarzt vor Ort sein.

**Auf der Straße:** Bedingt durch seine geographische Lage, spielt Österreich eine wichtige Rolle als Transitland, dies gilt auch auf dem Sektor der Lebewidertiertransporte. Da im Transitverkehr weder Versand- noch Bestimmungsort in Österreich liegen, sind Kontrollen ausschließlich auf der Straße möglich. Aber auch jene Tiertransporte, deren Ursprungs- oder Zielort in Österreich liegt, werden im Rahmen von Straßenkontrollen überprüft. Mit Hilfe verschiedener Kontrollorgane wird versucht, eine möglichst hohe Zahl an Straßenkontrollen zu erreichen.

**Am Bestimmungsort:** Innergemeinschaftliche Tiertransporte müssen anhand eines Stichprobenplans des BMASGK amtstierärztlich kontrolliert werden. Bei allen Transporten von Tieren auf österreichische Schlachthöfe muss im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung auch eine Tiertransportkontrolle durchgeführt werden.

Gemäß Kontrollplan müssen österreichweit 10.000 Tiertransportkontrollen im Jahr, davon mindestens 1.000 auf der Straße, durchgeführt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird jährlich anhand der Bundesländerberichte geprüft und gegebenenfalls werden zusätzliche Informationen eingefordert. Um eine einheitliche Berichterstattung zu ermöglichen, wird gemeinsam mit dem Kontrollplan (siehe IV.B.3.2.) ein Musterformular übermittelt, welches zur Berichtslegung zu verwenden ist. Die Bundesländerberichte sind Grundlagen des

Reportes entsprechend des Durchführungsbeschlusses 2013/188/EU an die Kommission der Europäischen Union, der bis 30. Juni des Folgejahres zu erstellen ist.

## **2. Behörden, Kontrollstellen**

### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Zentrale Behörde für den Tierschutz beim Transport ist das BMASGK, Abt. IX/B/11 (Tierschutz).

### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Vollziehung des TTG sowie der unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 obliegt, sofern nichts anderes bestimmt wird, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde. Gemäß § 6. Abs. 2 TTG 2007 ist für die Durchführung des Kontrollplanes die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann zuständig. Die Fachkompetenz der Thematik „Tierschutz beim Transport“ ist in Bundesländern unterschiedlich aufgeteilt. Folgende Abteilungen/Ansprechpartner wurden dem BMASGK bekanntgegeben:

#### **Burgenland**

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 2 – Landesplanung, Sicherheit, Gemeinden und Wirtschaft; Referat Verkehrsrecht

Abteilung 6 – Veterinärdirektion und Tierschutz

#### **Kärnten**

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

#### **Niederösterreich**

Amt der Niederösterreichische Landesregierung

Abteilung RU6 –Verkehrsrecht

LF5 –Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

#### **Oberösterreich**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

#### **Salzburg**

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 Landesveterinärdirektion

#### **Steiermark**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung  
Gruppe Gesundheit und Soziales  
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung  
Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

### **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

Zentrale Behörde für den Tierschutz beim Transport ist das BMASGK, Abt. IX/B/11 (Tierschutz). Der Vollzug erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. durch den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen des BMASGK gebunden ist. Mindestens einmal jährlich findet im BMASGK eine Sitzung mit den Bundesländerverantwortlichen statt. In dieser Runde werden u.a. der Kontrollplan und dessen Umsetzung, Kontrollstatistiken und allfällige aktuelle Themen behandelt. Weiteres wird das Thema Tiertransport gegebenenfalls bei den Sitzungen mit den Landesveterinärdirektorinnen und -direktoren behandelt.

#### **3.1. Organisation der Kontrolle**

Zur Durchführung von Tiertransportkontrollen sind besonders geschulte Organe einzusetzen. Diese Kontrollfunktion wird von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten, von Tiertransportinspektorinnen und -inspektoren – welche von einigen Bundesländern eigens eingesetzt werden – oder von Tierärztinnen und Tierärzten, die im Rahmen der Schlacht- und Fleischuntersuchung auf Schlachthöfen tätig sind, wahrgenommen. Bestimmte Kontrollfunktionen, wie etwa Dokumentenkontrollen, können auch von Organen der Straßenaufsicht (insbesondere der Polizei) und von den Zollorganen übernommen werden, die Berichte über derartige Kontrollen werden in die jährlichen Bundesländerberichte inkludiert und dem BMASGK übermittelt.

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft die zuständige Behörde durch nicht diskriminierende Kontrollen von Tieren, Transportmitteln und Begleitpapieren, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten wurden. § 4. Abs. 3 TTG 2007 regelt die Kontrollkompetenzen der verschiedenen Kontrollorgane, deren Ausbildung und Schulung ist in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung festgelegt.

### **3.2. Kontrollpläne**

Das BMASGK erstellt jährlich einen „Kontrollplan – Tierschutz beim Transport“, in welchem den Bundesländern die Mindestanzahl der durchzuführenden Kontrollen vorgegeben wird. Anhand statistischer Kriterien wird sowohl die Gesamtkontrollanzahl, als auch die Mindestanzahl der durchzuführenden Straßenkontrollen vorgegeben.

Bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres hat die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz einen Bericht vorzulegen, in dem aufgliedert nach Tierarten die Anzahl aller durchgeführten Kontrollen, die dabei festgestellten Zuwiderhandlungen sowie die von der zuständigen Behörde daraufhin getroffenen Maßnahmen angegeben sind. Zur Gewährleistung bundesweit einheitlicher Berichte beinhaltet der Kontrollplan auch Definitionen die Dokumentation der Kontrollen betreffend.

### **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Krisenpläne vorzulegen, durch die nachgewiesen wird, dass in behördlich angeordneten Fällen so schnell wie möglich Maßnahmen zum Schutz der Tiere getroffen werden können. Insbesondere müssen entsprechende Einrichtungen für die Versorgung und Betreuung der Tiere (Notversorgungsstellen) zur Verfügung stehen. Wenn Änderungen eintreten, sind diese dem BMASGK mitzuteilen.

#### **Kontaktstelle**

Den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 folgend wurde im BMASGK die Kontaktstelle Tiertransport eingerichtet. Sie ist zuständige Stelle für die Weiterleitung und Entgegennahme von internationalen Mitteilungen über Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Von den Kontrollorganen der Bundesländer festgestellte Verstöße mit Beteiligung anderer Mitgliedsstaaten sind möglichst zeitnahe und gut dokumentiert der Kontaktstelle zu melden und werden an die Kontaktstellen der betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

### **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

## **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

Vorgaben, die die Qualität, Einheitlichkeit, Unabhängigkeit, Effizienz, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Kontrolle gewährleisten, finden sich sowohl im gemeinschaftlichen Recht, Verordnung (EG) Nr. 1/2005, diese sind direkt von den Kontrollorganen und zuständigen Behörden anzuwenden, als auch national im Tiertransportgesetz 2007 und in der Tiertransport-Ausbildungsverordnung. Auch im jährlich vom BMASGK ausgesendeten Kontrollplan werden diese Vorgaben behandelt und gegebenenfalls spezifiziert.

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

## **7. Überprüfung und Anpassung des Kontrollplanes**

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Sitzung mit den verantwortlichen Stellen der Bundesländer werden allfällig notwendige Anpassungen im Kontrollplan besprochen.

## C TIERSCHUTZ BEI DER SCHLACHTUNG

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird der Tierschutz bei der Schlachtung europaweit einheitlich geregelt. Basis für die Kontrollen bilden das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes und die Tierschutz-Schlachtverordnung.

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 8 des B-VG ist Tierschutz in Gesetzgebung Bundes- aber in Vollziehung Landessache.

Auf Grund des § 32 Abs. 6 des Tierschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF, und der §§ 8 und 10 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013 idgF, wurde die Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 312/2015 erlassen. Sie enthält Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 1099/2009 hinsichtlich Schulungen und Sachkundenachweis sowie der auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen. Weiters enthält sie Bestimmungen für die Schlachtung und Tötung von Tieren, die von der EU-Verordnung ausgenommen sind. Auch die Vorgangsweise bei der rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung wird geregelt.

### 1. Strategie, Ziele, Maßnahmen

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedeutet für Unternehmerinnen und Unternehmer und Kontrollorgane eine große Herausforderung. Information, Bewusstseinsbildung und Schulungen helfen bei der Umsetzung. Neben der legislatischen Umsetzung der neuen Bestimmungen wurde auch ein Leitfaden erstellt. Auf der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit ist der neue Leitfaden für bewährte Verfahrensweisen betreffend Tierschutz bei der Schlachtung abrufbar (siehe **Leitfaden**). Dieser gibt einen Überblick über die rechtlichen Vorgaben betreffend Tierschutz bei der Schlachtung, über die bewährten Verfahrensweisen, vermittelt grundlegende Fachkenntnis und kann zum Erstellen von Standardarbeitsanweisungen herangezogen werden.

### 2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz** (zentrale Stelle, BMASGK)

- Abteilung IX/B/11 Tierschutz
- Abteilung IX/B/12 Hygiene bei der Fleischerzeugung und tierische Nebenprodukte; Exportangelegenheiten

#### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften obliegt den Ländern. Zur Besorgung der

Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen Amt der Landesregierung befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Abteilung RU5 (Naturschutz) – Fachabteilung und Rechtsabteilung

Abteilung LF5 Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle – gutachterliche Tätigkeit

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Abteilung Gesundheit (Rechtsabteilung)

Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen (Sachverständige)

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung

Abteilung 4 – Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/03 – Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Vb – Veterinärangelegenheiten

Wien

Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

### **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

#### **3.1. Organisation der Kontrollen**

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 sowie der nationalen Bestimmungen gemäß § 32 Abs. 3 bis 5 Tierschutzgesetz erfolgt gemäß Anhang I Abschnitt I Kapitel II Punkt B 2a und Punkt C der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 durch die amtliche Tierärztin bzw. dem amtlichen Tierarzt im Zuge der Kontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz. Umfang und Häufigkeit der Kontrollen werden per Erlass festgelegt.

Diese Kontrollen werden unabhängig von den Tierschutzkontrollen am Schlachthof gemäß § 6 Abs. 1 der Tierschutz-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 492/2004, idgF, durchgeführt, bei denen sich die Behörde zur Durchführung der Kontrollen der Amtstierärztinnen und Amtstierärzten oder weiterer von der Landesregierung amtlich beauftragter Tierärztinnen und Tierärzten als Kontrollorgane zu bedienen hat.

#### **3.2. Kontrollpläne**

Die Kontrollen werden im Rahmen der Hygienekontrollen entsprechend den Vorgaben des nationalen Kontrollplans (siehe Teilkapitel I.B „Schlacht- und Fleischuntersuchung“) angeordnet. Dieser Revisionsplan wird unter Einbeziehung der Fachreferentinnen und referenten der Länder und der Erfahrungen der vorangehenden Jahre sowie allfälliger Feststellungen bei Inspektionen der Europäischen Kommission erarbeitet. Ergänzt werden diese Kontrollen um Schwerpunktaktionen.

### **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Für den Bereich Verbraucherinnen- und Verbrauchergesundheit und Veterinärwesen im BMASGK wurde ein „Leitfaden zum Krisenmanagement“ erstellt, der grundsätzliche Strukturen und Abläufe bei Auftreten eines Krisenfalles definiert. (siehe Teilkapitel I.A.4).

### **5. Audits**

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, Anhang 7 „Handbuch Audit“ beschrieben.

### **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 der Verordnung (EG) Nr.882/2004**

Im veröffentlichten **Durchführungserlass 7** „Durchführung von Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben“ finden sich auch nähere Angaben über den Umfang der durchzuführenden Kontrollen.

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

Zum Beispiel gelten für beauftragte amtliche Tierärztinnen und Tierärzten ebenfalls die Anforderungen an Amtstierärztinnen und Amtstierärzten für die Vermeidung der Befangenheit und von Interessenskonflikten, die bei der Diensterteilung zu beachten sind. Nähere Erläuterungen sind hierzu erlassmäßig erfolgt.

### **7. Review und Anpassung des Kontrollplanes**

In den regelmäßigen Treffen der Fachreferentinnen und -referenten der Länder erfolgt eine Abstimmung der Häufigkeit der Kontrollen in den zugelassenen Betrieben.

## **V. PFLANZENGEUNDHEIT**

### **A PFLANZENGEUNDHEIT, VERKEHR MIT PFLANZEN UND PFLANZENERZEUGNISSEN**

Grundlage ist einerseits das Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, das die Bereiche „Verbringen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb der Union“, „Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern“, „Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in Drittländer“ regelt (Näheres siehe Teilkapitel V.A) und andererseits Grundsatzbestimmungen für die landesgesetzlichen Vorschriften betreffend Bekämpfungsmaßnahmen und Monitoring (Näheres siehe Teilkapitel V.B) enthält. Die Darstellung erfolgt getrennt nach diesen Teilbereichen.

#### **1. Strategie, Ziele und Maßnahmen**

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle sind Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

##### **Strategische Ziele**

Gewährleistung von gesunden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufgrund von Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen; durch Erreichen dieses strategischen Zieles soll ein Beitrag zu dem im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“ angeführten horizontalen bereichsübergreifenden Ziel geleistet werden.

##### **Einfuhr**

Minimierung des Risikos der Einschleppung und Weiterverbreitung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen in der Europäischen Union (EU).

##### **Binnenmarkt**

Minimierung des Risikos der Weiterverbreitung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen in der EU durch Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen am Ort der Erzeugung.

##### **Provisorische Schutzmaßnahmen**

Minimierung des Risikos der Ansiedlung gefährlicher Schadorganismen im Falle einer Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen durch provisorische Schutzmaßnahmen.

## Ausfuhr

Minimierung des Risikos der Ausbreitung gefährlicher Schadorganismen bei der Ausfuhr in Drittländer.

Außerdem sind folgende Ziele festgelegt:

- Einheitliche Vollziehung der Gesetze
- Kommunikation und Vernetzung
- Training und Standards für Kontrollorgane

## 2. Behörden, Labors, Kontrollstellen

### **Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus** (zentrale Stelle)

- Abteilung II/5  
Pflanzliche Produkte  
Gesamtkoordination im Bereich Pflanzengesundheit; Berichterstattung an die Europäische Kommission
- Abteilung III/4  
Waldschutz, Waldentwicklung und forstliche Förderung  
Koordination im Bereich Forst; Berichterstattung an die Europäische Kommission
- Abteilung RD 2  
Fremdlegistik und Rechtskoordination  
Legistik im Bereich Pflanzengesundheit

### **Bundesamt für Ernährungssicherheit**

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) hat sich bei der Vollziehung der hoheitlichen Aufgaben der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) zu Gebote stehenden Mittel zu bedienen. Das BAES ist Behörde erster Instanz und für den Vollzug des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes, das sind die phytosanitäre Kontrolle beim Import von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im landwirtschaftlichen Bereich aus Drittländern einschließlich der Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen, der Zulassung von Bestimmungsorten sowie der Vollstreckung von Bescheiden zuständig. Es ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMNT. Das BAES ist an die Weisungen des Ministeriums gebunden und hat an das Ministerium Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestellt.

### **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH**

Die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) ist in allen pflanzengesundheitlichen Fragen wissenschaftlich beratend für den amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern, für das BAES und das BMNT tätig. Sie koordiniert alle fachlichen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Österreich (Überwachung, Erhebungen

usw.), sie stellt Empfehlungen für amtliche Maßnahmen bereit, identifiziert Schadorganismen von Pflanzen, erstellt Risikobewertungsstudien für Schadorganismen von Pflanzen und führt Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch und veranstaltet fachliche Aus- und Weiterbildungskurse für Kontrollorgane des Pflanzenschutzdienstes.

### **Bundesamt für Wald**

Das Bundesamt für Wald (BFW) ist Behörde erster Instanz und für den Vollzug des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes, das ist die phytosanitäre Kontrolle beim Import von Forstpflanzen und Holzzeugnissen (Bereich Forstwirtschaft) aus Drittländern einschließlich der Bewilligung von Ausnahmegenehmigungen bei der Einfuhr, zuständig. Es ist beim Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft eingerichtet. Das BFW und das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft sind nachgeordnete Dienststellen des BMNT. Sie sind an die Weisungen des Ministeriums gebunden und haben an das Ministerium Bericht zu erstatten. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestellt.

Die für das BFW eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft sind in allen den Forst betreffenden pflanzengesundheitlichen Fragen wissenschaftlich beratend für das BMNT und den amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern tätig. Die dazu eingerichteten Organisationseinheiten des BFW koordinieren fachlich alle pflanzengesundheitlichen Maßnahmen in Österreich (Überwachung, Erhebungen usw.), identifizieren Schadorganismen von Pflanzen, erstellen Risikobewertungsstudien für Schadorganismen von Pflanzen, führen Labordiagnosen mit international anerkannten Standardverfahren unter Einhaltung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch und veranstalten fachliche Aus- und Weiterbildungskurse für Kontrollorgane des amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

### **Landeshauptfrau/Landeshauptmann**

Die Kontrolle der Einhaltung der pflanzengesundheitsrechtlichen Vorschriften obliegt der jeweiligen Landeshauptfrau bzw. dem jeweiligen Landeshauptmann der neun Bundesländer. Diese/dieser hat an das BMNT zu berichten. Die Aufgaben sind in einigen Bundesländern an die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen Landesgesetzen bzw. Landesverordnungen bestellt.

Burgenland

Burgenländische Landwirtschaftskammer  
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung  
Abteilung 10, Unterabteilung Agrarrecht

Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Niederösterreich  
Niederösterreichische  
Landes-Landwirtschaftskammer  
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Oberösterreich  
Landwirtschaftskammer für Oberösterreich  
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Salzburg  
Kammer für Land- und Forstwirtschaft.in Salzburg  
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Steiermark  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft  
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Tirol  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen Jagd und Fischerei  
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Vorarlberg  
Landwirtschaftskammer für Vorarlberg  
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

Wien  
Magistrat der Stadt Wien  
Magistratsabteilung 42  
Amtlicher Pflanzenschutzdienst

### **Untersuchungslabors**

Mit der Untersuchung von amtlichen Proben sind beauftragt

- AGES im Bereich Landwirtschaft
- Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Bereich Forst

### **Nationale Referenzlabors**

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich) sind formal keine nationalen Referenzlabors benannt. Die Funktionen der nationalen Referenzlabors werden in der Praxis von der AGES und vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wahrgenommen.

### **Beauftragte Kontrollstellen**

Im Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bereich) werden keine Aufgaben an Kontrollstellen übertragen.

## **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

### **3.1. Organisation der Kontrollen**

(Organigramme siehe Anhänge V.A.8.1, V.A.8.2 und V.A.8.3)

Zentrale Behörde für die Pflanzengesundheitsüberwachung ist das BMNT. Zuständig sind die Fachabteilung II/5 (Pflanzliche Produkte) in der Sektion II (Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung), die Fachabteilung III/4 (Waldschutz, Waldentwicklung und forstliche Förderung) in der Sektion III (Forstwirtschaft und Nachhaltigkeit) sowie die Abteilung RD 2 im Zentralen Rechtsdienst.

Der Vollzug erfolgt im Bereich der phytosanitären Importkontrolle in unmittelbarer Bundesverwaltung durch das BAES und das BFW, sowie in allen anderen Bereichen in mittelbarer Bundesverwaltung durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, die/der an die Weisungen des BMNT gebunden ist.

An der AGES, Institut für Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzdienst und Bienen (SPB) werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft die Kontrollorgane der amtlichen Stellen gemäß § 3 Pflanzenschutzgesetz im Rahmen eines nationalen Ausbildungsprogramms auf die verschiedenartigen phytosanitären Kontrollen umfassend vorbereitet. Bei Bedarf werden Schulungen auch durch andere Institutionen durchgeführt. Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung werden zusätzlich auch vom amtlichen Pflanzenschutzdienst in den Ländern, die für die Landeshauptfrau bzw. der für den Landeshauptmann tätig ist, Schulungen im Bereich der Kontrolle des Binnenmarktes und des Exportes für die phytosanitären Kontrollorgane durchgeführt (z. B. Abwicklung einer ordnungsgemäßen Export- bzw. Binnenmarktkontrolle, richtige Probenziehung).

Für den Bereich Forstwirtschaft (phytosanitäre Importkontrolle) veranstaltet das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft regelmäßig Schulungskurse für die phytosanitären Kontrollorgane.

Die Untersuchung der amtlichen Proben erfolgt für den landwirtschaftlichen Bereich in der AGES und für den forstlichen Bereich am Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft.

Gemäß Pflanzenschutzgesetz bestehen zahlreiche Meldepflichten seitens der genannten Bundesämter, der Labors und der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes an das BMNT.

Zwei Mal jährlich findet eine „Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes“ mit allen im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen (BMNT, Länder, AGES, BAES, BFW) unter Federführung des BMNT statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Beschlussfassung des Probenplanes, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien. Darüber hinaus stehen alle Dienststellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes in regelmäßigem telefonischem bzw. E-Mail-Kontakt.

Weiters werden bei aktuellen Problemen Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern der amtlichen Pflanzenschutzdienste, anderen Institutionen oder Wirtschaftstreibenden abgehalten, bzw. ad hoc Sitzungen mit den Betroffenen einberufen, bzw. zur Vorbereitung von Problemlösungen entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

Besprechungen zwischen den betroffenen Ministerien finden im Anlassfall bzw. im Rahmen der MIK-Koordination statt.

### **3.2. Kontrollpläne**

Vom BMNT wird jährlich in Zusammenarbeit mit der AGES, dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft und den Ländern ein risikobasierter Kontrollplan festgelegt. Spezielle EU Pläne (Vorgaben) sowie risikoorientierte nationale Schwerpunktsetzungen durch koordinierte Schwerpunktaktionen werden in den Probenplan eingearbeitet.

Für den risikobasierten Ansatz wird sowohl das Grundrisiko der Betriebsart als auch das individuelle Risiko des Betriebes bzw. vorhandene Kontrollergebnisse herangezogen.

Die jährliche Überarbeitung des Probenplanes erfolgt in der unter Pkt. V.A.3.1. erwähnten Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes.

## **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Auf Landesebene existieren im Bereich Pflanzengesundheit Notfallpläne (z. B. betreffend Bakterielle Ringfäule, Xylella fastidiosa, und Kiefernholznermatode), um seitens der zuständigen Behörden im Falle eines Auftretens von neuen Schadorganismen oder im Falle eines epidemischen Auftretens von Schadorganismen umgehend und wirksam reagieren zu können.

Alle im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen treten bei auftretenden Problemen miteinander in Kontakt und unterstützen sich gegenseitig.

## **5. Audits**

Im Bereich Pflanzengesundheit sind im EU-Recht Audits erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 vorgesehen.

## **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004**

### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

### **Durchsetzung des Rechtes**

Wird bei der Untersuchung im Rahmen der Importkontrolle, im Rahmen der Autorisierung von Betrieben zur Ausstellung von Pflanzenpässen oder im Rahmen der Exportkontrolle bei einer amtlichen Probe ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, so werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Importverbot, Aussetzung der Autorisierung für die Ausstellung von Pflanzenpässen, keine Ausstellung von Exportzeugnissen, etc.) unverzüglich verhängt bzw. angeordnet. Diese Maßnahmen stellen konkrete Schritte zur Durchsetzung des Pflanzengesundheitsrechtes dar. Neben der Ergreifung der Maßnahmen gemäß Pflanzenschutzgesetz können auch Verwaltungsstrafen verhängt oder bei strafrechtlich relevanten Delikten (Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet) Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

## **7. Review und Anpassung des Kontrollplanes**

Nach Ablauf des Kontrollzeitraumes (1 Kalenderjahr) erfolgt die Evaluierung aller vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Sollzustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Istzustand) verglichen.

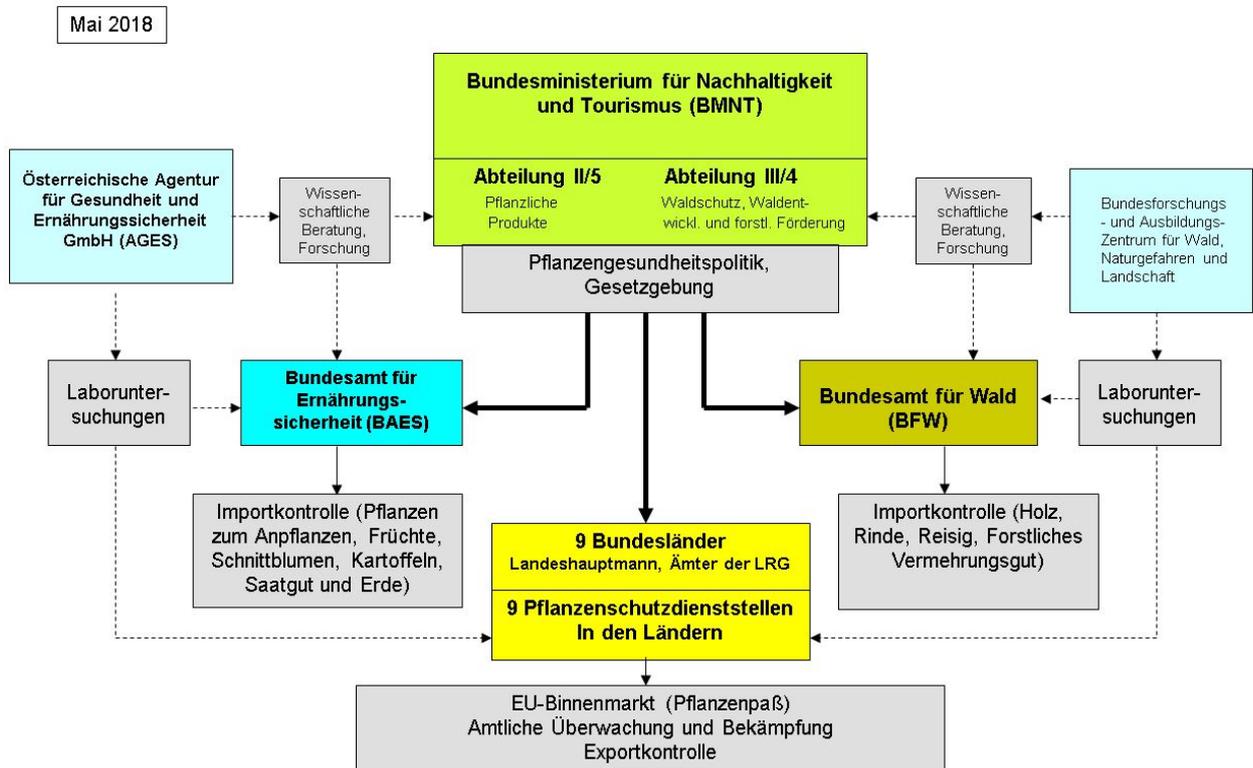
1. Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
2. Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung

Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.

## 8. Anhang

### 8.1. Organigramm des Amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes

Abbildung 10: Organigramm des amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes



## 8.2. Organisation der Kontrolle

Abbildung 11: Organigramm der Pflanzenschutzkontrolle

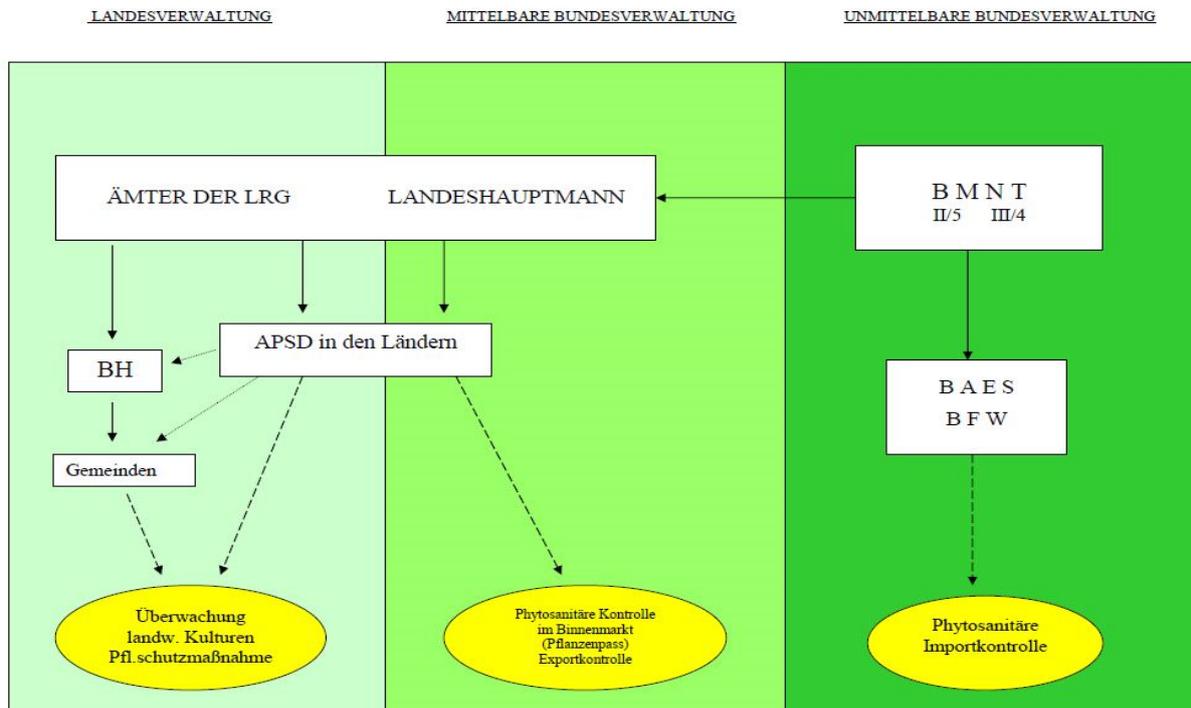


Abbildung 12: Legende zur Pflanzenschutzkontrolle

Abkürzung·bzw·Zeichen	Erklärung
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit, Wien
BFW	Bundesamt für Wald, Wien
Ämter der LRG	Ämter der Landesregierung
APSD in den Ländern	Pflanzenschutzdienststellen in den Ländern
BH	Bezirksverwaltungsbehörden
→	Weisungsbefugnis
⋯→	Fachliche Unterstützung
- - - - -→	Kontrollablauf

## **B BEKÄMPFUNG VON KRANKHEITEN UND SCHÄDLINGEN, MONITORING**

### **1. Strategie, Ziele und Maßnahmen**

Ziel des Systems der amtlichen Kontrolle sind Maßnahmen zur Ausrottung oder Eingrenzung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

#### **Strategische Ziele**

Produktion von gesunden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufgrund von Maßnahmen gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen; durch Erreichen dieses strategischen Zieles soll ein Beitrag zu dem im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“ angeführten horizontalen bereichsübergreifenden Ziel geleistet werden.

Überwachung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und der Umwelt im Hinblick auf das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen (Monitoring).

Minimierung der Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Kulturen und Umwelt durch gezielte Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen.

Außerdem sind folgende Ziele festgelegt:

- Einheitliche Vollziehung der Gesetze
- Kommunikation und Vernetzung
- Training und Standards für Kontrollorgane

### **2. Behörden, Labors, Kontrollstellen**

#### **Landesregierung**

Die Kontrolle der Einhaltung der Pflanzenschutzvorschriften auf Landesebene obliegt der jeweiligen Landesregierung der neun Bundesländer. Die Aufgaben sind in einigen Bundesländern an die Landwirtschaftskammer übertragen. Die Kontrollorgane werden gemäß den einschlägigen Landesgesetzen bzw. Landesverordnungen bestellt. Die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann hat für den Bereich Monitoring diverser Schadorganismen an das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) Berichte zu legen.

#### **Untersuchungslabors**

Die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt in der AGES im Geschäftsfeld Ernährungssicherung und im Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Bereich Forst.

### **Nationale Referenzlabors**

Im Bereich Pflanzengesundheit (land- und forstwirtschaftlicher Bereich) sind formal keine nationalen Referenzlabors benannt. Die Funktionen der nationalen Referenzlabors werden in der Praxis von der AGES und vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wahrgenommen.

### **Beauftragte Kontrollstellen**

Im Bereich Pflanzengesundheit (land- und forstwirtschaftlicher Bereich) werden keine Aufgaben an Kontrollstellen übertragen.

## **3. Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle**

### **3.1. Organisation der Kontrollen**

(Organigramme siehe Anhänge V.A.8.1, V.A.8.2 und V.A.8.3)

Zentrale Behörde für den Bereich Pflanzengesundheit (landwirtschaftlicher Bereich) ist die jeweilige Landesregierung.

Der Vollzug erfolgt durch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden, die an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Darüber hinaus stehen alle Dienststellen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes in regelmäßigem telefonischem bzw. E-Mail-Kontakt.

Die Untersuchung von amtlichen Proben erfolgt durch die AGES im Geschäftsfeld Ernährungssicherung und im Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Bereich Forst.

Die AGES stellt den Pflanzenschutzdiensten in den Ländern fachliche Empfehlungen für amtliche Maßnahmen betreffend die Bekämpfung von Schadorganismen und für das Monitoring zur Verfügung.

Zweimal jährlich findet eine „Koordinationssitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes“ mit allen im Bereich der Pflanzengesundheitskontrolle tätigen Institutionen statt. Diese Sitzungen dienen unter anderem zur Beschlussfassung des Probenplanes, Diskussion der Ergebnisse, Festlegung der Zielsetzungen und Strategien.

Erforderlichenfalls werden Bekämpfungs- oder Monitoringmaßnahmen in ad hoc Sitzungen mit allen Betroffenen koordiniert bzw. zur Vorbereitung von Problemlösungen entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet.

### **3.2. Kontrollpläne**

In Zusammenarbeit mit dem BMNT, der AGES und dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft wird jährlich von den Ländern ein risikobasierter Kontrollplan festgelegt. Spezielle EU Pläne (Vorgaben) sowie

risikoorientierte nationale Schwerpunktsetzungen durch koordinierte Schwerpunktaktionen werden in den Probenplan eingearbeitet.

Für den risikobasierten Ansatz wird sowohl das Grundrisiko der Betriebsart als auch das individuelle Risiko des Betriebes bzw. vorhandene Kontrollergebnisse herangezogen.

Die jährliche Überarbeitung des Probenplanes erfolgt in der unter Pkt. V.B.3.1. erwähnten Koordinations Sitzung des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes.

#### **4. Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung**

Auf Landesebene existieren im Bereich Pflanzenschutz Notfallpläne (z. B. betreffend Bakterielle Ringfäule, *Xylella fastidiosa* und Kiefernholz nematode), um seitens der zuständigen Behörden im Falle eines Auftretens von neuen Schadorganismen oder im Falle eines epidemischen Auftretens von Schadorganismen umgehend und wirksam reagieren zu können.

Der Vollzug erfolgt durch die Amtlichen Pflanzenschutzdienste, die an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind.

Alle im Bereich Pflanzengesundheit (land- und forstwirtschaftlicher Bereich) tätigen Institutionen (jeweilige Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden) treten bei auftretenden Problemen mit einander in Kontakt und unterstützen sich gegenseitig.

#### **5. Audits**

Im Bereich Pflanzengesundheit sind im EU-Recht erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 Audits vorgesehen.

#### **6. Arbeitstechnische Kriterien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG)**

##### **Nr. 882/2004**

##### **Unabhängigkeit der Kontrollorgane**

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

##### **Durchsetzung des Rechtes**

Wird bei der Untersuchung im Rahmen der Importkontrolle, im Rahmen der Autorisierung von Betrieben zur Ausstellung von Pflanzenpässen oder im Rahmen der Exportkontrolle bei einer amtlichen Probe ein Verstoß gegen das Pflanzenschutzgesetz festgestellt, so werden von der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Importverbot,

Aussetzung der Autorisierung für die Ausstellung von Pflanzenpässen, keine Ausstellung von Exportzeugnissen, etc.) unverzüglich verhängt bzw. angeordnet. Diese Maßnahmen stellen konkrete Schritte zur Durchsetzung des Pflanzengesundheitsrechtes dar. Neben der Ergreifung der Maßnahmen gemäß dem Pflanzenschutzgesetz können auch Verwaltungsstrafen verhängt oder bei strafrechtlich relevanten Delikten (Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in einem größeren Gebiet) Gerichtsverfahren eingeleitet werden.

## **7. Review und Anpassung des Kontrollplanes**

Nach Ablauf des Kontrollzeitraumes (1 Kalenderjahr) erfolgt die Evaluierung aller vorliegenden Informationen über die durchgeführten Kontrollen. Dabei werden die geplanten Kontrollen bzw. Ziele (Sollzustand) mit den durchgeführten Kontrollen und den erzielten Ergebnissen (Istzustand) verglichen.

1. Schritt: quantitative Überprüfung des Kontrollplans
2. Schritt: Feststellung des Grades der Zielerreichung.

Auf Grund der Evaluierungsergebnisse erfolgt gegebenenfalls eine Anpassung des Kontrollplans des folgenden Kontrollzeitraumes.

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Abbildung 1: Organigramm BMASGK.....	21
Abbildung 2: Organigramm Sektion IX im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Stand Jänner 2019) .....	22
Abbildung 3: Organigramm Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (Stand Juli 2018).....	23
Abbildung 4: Aufbauorganisation AGES.....	26
Abbildung 5: Prozessablauf System-/Fachaudit.....	39
Abbildung 6: System der Lebensmittelkontrolle in Österreich.....	62
Abbildung 7: Zuständigkeiten für die Durchführung der Kontrollen .....	63
Abbildung 8: System der Kontrolle der EU-Qualitätsregelungen .....	93
Abbildung 9: System der Trinkwasserkontrolle in Österreich .....	98
Abbildung 10: Organigramm des amtlichen Österr. Pflanzenschutzdienstes .....	170
Abbildung 11: Organigramm der Pflanzenschutzkontrolle.....	171
Abbildung 12: Legende zur Pflanzenschutzkontrolle.....	171

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: MIK-Kapitel und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.....	13
Tabelle 2: Länder -Vollziehung der MIK-Teilkapitel I.A, I.D und I.E (Stand 31.12.2017).....	33
Tabelle 3: Länder-Vollziehung der MIK-Teilkapitel I.B, II (ausgenommen InverkehrbringerInnen), III.A, III.B und IV (Stand 31.12.2017) .....	34
Tabelle 4: Importkontrollen aus Drittstaaten, MIK-Teilkapitel III.C (Stand 31.12.2017).....	34
Tabelle 5: Personen tätig im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung (SFU) (einschließlich Wildfleischuntersuchung), MIK-Teilkapitel I.B (Stand 31.12.2017).....	34
Tabelle 6: Personen tätig in Untersuchungsstellen (Stand 31.12.2017).....	35
Tabelle 7: Länder-Vollziehung des MIK-Kapitel V (Stand 06.06.2018).....	35
Tabelle 8: Rollen der jeweiligen Zuständigkeiten .....	36
Tabelle 9: Nationale Referenzlabors Kapitel Lebensmittelkontrolle .....	53
Tabelle 10: Nationale Referenzlabors Kapitel Schlachttier- und Fleischuntersuchung.....	65
Tabelle 11: Nationale Referenzlabors Kapitel Rückstandskontrolle und Tierarzneimittelkontrolle .....	73
Tabelle 12: Nationales Referenzlabors Kapitel Futtermittel.....	101
Tabelle 13: Einfache Tabelle.....	103
Tabelle 14: Nationale Referenzlabors .....	108
Tabelle 15: Rechtsgrundlagen in der jeweiligen geltenden Fassung.....	124
Tabelle 16: Rechtsgrundlagen .....	126
Tabelle 17: Notfallpläne .....	127